

Amtsblatt der Europäischen Union

L 307



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

60. Jahrgang

23. November 2017

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission vom 22. November 2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen ⁽¹⁾** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/2178 der Kommission vom 22. November 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 468/2010 über die EU-Liste der Schiffe, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei betreiben** 14
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/2179 der Kommission vom 22. November 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates** 25

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2180 der Kommission vom 16. November 2017 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/412 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates in Bezug auf Eschenholz zu gewähren, dessen Ursprung Kanada ist oder das dort verarbeitet wurde (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 7488)** 57
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2181 der Kommission vom 21. November 2017 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1918 der Kommission mit bestimmten Schutzmaßnahmen in Bezug auf Chronic Wasting Disease (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 7661)⁽¹⁾** 58

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2177 DER KOMMISSION

vom 22. November 2017

über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die grundlegenden Bestimmungen der Richtlinie 2012/34/EU, die den Zugang zu Serviceeinrichtungen und die Nutzung der in diesen Einrichtungen erbrachten Leistungen betreffen, darunter Bestimmungen über Zugangsrechte, grundlegende Verfahrensvorschriften für die Antragsbearbeitung und Anforderungen an die Veröffentlichung von Informationen, sind auf alle Serviceeinrichtungen anwendbar. Darüber hinaus enthält die Richtlinie 2012/34/EU unterschiedliche Bestimmungen für verschiedene Arten von Leistungen, die in Serviceeinrichtungen erbracht werden. Diese Unterscheidungen sollten sich auch in der vorliegenden Verordnung widerspiegeln.

Unter Berücksichtigung des Zwecks und des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2012/34/EU sollten die Bestimmungen über den Zugang zu den in Serviceeinrichtungen erbrachten Leistungen nur für die Leistungen gelten, die mit der Erbringung von Schienenverkehrsdiensten im Zusammenhang stehen.

- (2) Um die Betreiber von Serviceeinrichtungen von geringer Bedeutung nicht über Gebühr zu belasten, erscheint es angebracht, den Regulierungsstellen die Möglichkeit zu geben, Betreiber von Serviceeinrichtungen von den Vorschriften dieser Verordnung — mit Ausnahme bestimmter Vorschriften über die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Beschreibung der Serviceeinrichtung — ganz oder teilweise auszunehmen, wenn die Regulierungsstelle der Ansicht ist, dass die betreffende Einrichtung keine strategische Bedeutung für das Funktionieren des Marktes hat. Ist der betreffende Markt für Serviceeinrichtungen durch eine Vielzahl von Betreibern gekennzeichnet, die im Wettbewerb vergleichbare Leistungen erbringen, oder könnten einzelne Vorschriften dieser Verordnung nach Auffassung der Regulierungsstelle das Funktionieren des Marktes für Serviceeinrichtungen beeinträchtigen, so sollte die Regulierungsstelle ebenfalls befugt sein, derartige Ausnahmen zu gewähren. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn ein Eisenbahnunternehmen Leistungen für ein anderes Eisenbahnunternehmen erbringt, um dieses an entlegenen Standorten im Rahmen einer Zusammenarbeit, die zur Vermeidung der dem Unternehmen andernfalls entstehenden Kosten notwendig ist, zu unterstützen.

Die Regulierungsstellen sollten Anträge auf Gewährung von Ausnahmen im Einzelfall prüfen. Gelangt die Regulierungsstelle aufgrund einer Beschwerde bezüglich des Zugangs zu der betreffenden Serviceeinrichtung oder schienenverkehrsbezogenen Leistung zu der Auffassung, dass sich die Umstände in einer Weise geändert haben, dass sich eine zuvor gewährte Ausnahme negativ auf den Schienenverkehrsmarkt auswirkt, so sollte die Regulierungsstelle die Ausnahme überprüfen und gegebenenfalls widerrufen.

Die Regulierungsstellen sollten sicherstellen, dass Ausnahmen in allen Mitgliedstaaten kohärent angewendet werden; sie sollten bis zum Geltungsbeginn des Artikels 2 gemeinsame Grundsätze für die Anwendung der für Ausnahmen geltenden Bestimmungen aufstellen. Falls erforderlich, kann die Kommission gemäß Artikel 57 Absatz 8 der Richtlinie 2012/34/EU Maßnahmen mit solchen Grundsätzen erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32.

Die Betreiber von Serviceeinrichtungen, die von der Anwendung von Vorschriften dieser Verordnung ausgenommen wurden, unterliegen weiterhin allen anderen in der Richtlinie 2012/34/EU enthaltenen Vorschriften über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen.

- (3) Mit der Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ wird ein Rahmen für die Erbringung von Hafendiensten und zur Festlegung von gemeinsamen Bestimmungen für die finanzielle Transparenz der Häfen geschaffen. Diese Verordnung, die die Einzelheiten des Verfahrens und die Kriterien bestimmt, die von Betreibern von Serviceeinrichtungen und Antragstellern anzuwenden sind, sollte auch für See- und Binnenhafenanlagen mit Schienenverkehr gelten.

In der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ sind die Pflichten der für die Instandhaltung zuständigen Stelle festgelegt. Diese Verordnung sollte die Bestimmungen der genannten Richtlinie unberührt lassen.

- (4) Transparenz hinsichtlich der Bedingungen für den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen sowie der Informationen über Entgelte ist eine Voraussetzung, um allen Antragstellern diskriminierungsfreien Zugang zu Serviceeinrichtungen und den dort erbrachten Leistungen zu bieten. Versteckte Preisnachlässe, die mit Antragstellern ohne einheitliche Grundsätze individuell ausgehandelt werden, würden das Prinzip des diskriminierungsfreien Zugangs zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen untergraben. Gleichwohl sollten die in der Beschreibung der Serviceeinrichtung enthaltenen Informationen über die Grundsätze für Nachlassregelungen den Anforderungen an die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen unterliegen.
- (5) Die Betreiber von Serviceeinrichtungen sind nach der Richtlinie 2012/34/EU verpflichtet, einen nichtdiskriminierenden Zugang zu den Einrichtungen und den dort erbrachten Leistungen zu ermöglichen. Die Richtlinie findet in Fällen der Eigenerbringung von Leistungen wie auch in Fällen Anwendung, in denen die Leistungen vom Betreiber einer Serviceeinrichtung erbracht werden. Soweit zur Vermeidung von Marktverzerrungen oder unerwünschten Marktentwicklungen erforderlich, sollte die Regulierungsstelle vom Betreiber einer Serviceeinrichtung verlangen können, diese für die Eigenerbringung von Leistungen zugänglich zu machen, sofern dies rechtlich und technisch möglich ist und die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.
- (6) Führt die Zufahrt zu einer Serviceeinrichtung über private Gleisanschlüsse, so sollte der Betreiber der Serviceeinrichtung Informationen über die privaten Gleisanschlüsse bereitstellen. Diesen Informationen sollte zu entnehmen sein, an wen sich der Antragsteller wenden kann, um den Zugang zu der betreffenden Strecke gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2012/34/EU zu beantragen.
- (7) Die Infrastrukturbetreiber sollten die Erfassung von Informationen über Serviceeinrichtungen erleichtern und den Verwaltungsaufwand für die Betreiber von Serviceeinrichtungen verringern, indem sie ein Muster an leicht zugänglicher Stelle bereitstellen, beispielsweise in ihrem Webportal. Dieses Muster sollte vom Eisenbahnsektor und den Regulierungsstellen in Abstimmung mit den Betreibern von Serviceeinrichtungen erstellt werden. Die Betreiber von Serviceeinrichtungen sind nach Artikel 31 Absatz 10 und Anhang IV Nummer 6 der Richtlinie 2012/34/EU verpflichtet, den Infrastrukturbetreibern alle einschlägigen Informationen mitzuteilen. Der Hauptinfrastrukturbetreiber, dem die Beschreibung der Serviceeinrichtung zu übermitteln ist, falls der Infrastrukturbetreiber, an dessen Netz die betreffende Einrichtung angebunden ist, von der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen befreit ist, sollte derjenige sein, der von dem Mitgliedstaat für die Zwecke der Teilnahme an dem in Artikel 7f der Richtlinie 2012/34/EU genannten Netzwerk bestimmt wurde.
- (8) Entscheidungen, die die Bedingungen für den Zugang zu einer Serviceeinrichtung, die Kapazitätszuweisung in der Serviceeinrichtung und die dortige Erbringung schienenverkehrsbezogener Leistungen regeln, werden unter Umständen von verschiedenen Akteuren getroffen. In diesen Fällen sollten alle betroffenen Akteure als Betreiber einer Serviceeinrichtung im Sinne der Richtlinie 2012/34/EU gelten. Zudem sollte jeder von ihnen die Anforderungen dieser Verordnung für den Teil erfüllen, für den er zuständig ist. Befindet sich eine Einrichtung im Eigentum mehrerer Akteure und wird von ihnen verwaltet und betrieben, so sollten nur diejenigen als Betreiber der Serviceeinrichtung gelten, die für die Bereitstellung der Informationen und die Entscheidung über Anträge auf Zugang zur Serviceeinrichtung und die Nutzung schienenverkehrsbezogener Leistungen tatsächlich zuständig sind.
- (9) In der Praxis wird der Zugang zu Serviceeinrichtungen häufig von Verladern und Spediteuren beantragt. Das vom Antragsteller bestellte Eisenbahnunternehmen unterhält jedoch in vielen Fällen keine vertragliche Beziehung zu dem Betreiber der Serviceeinrichtung. Deshalb sollte klargestellt werden, dass nicht nur Eisenbahnunternehmen, sondern auch andere Antragsteller berechtigt sein sollten, zu den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 zur Schaffung eines Rahmens für die Erbringung von Hafendiensten und zur Festlegung von gemeinsamen Bestimmungen für die finanzielle Transparenz der Häfen (ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102).

Zugang zu Serviceeinrichtungen zu beantragen, wenn das nationale Recht diese Möglichkeit vorsieht. Die Betreiber solcher Serviceeinrichtungen sollten dieser Verordnung unterliegen, unabhängig davon, ob sie Vertragsbeziehungen zu einem Eisenbahnunternehmen oder einem anderen Antragsteller unterhalten, der nach nationalem Recht berechtigt ist, Kapazität in Serviceeinrichtungen zu beantragen.

- (10) Zugtrassen und Kapazität in Serviceeinrichtungen werden häufig von verschiedenen Stellen zugewiesen. Daher ist es wichtig, dass diese Stellen miteinander kommunizieren, damit planmäßige Zugtrassen und planmäßige Zeitfenster in Serviceeinrichtungen so aufeinander abgestimmt werden, dass ein reibungsloser und effizienter Zugsbetrieb gewährleistet werden kann. Dasselbe sollte auch gelten, wenn ein Antragsteller in einer Einrichtung schienenverkehrsbezogene Leistungen beantragt, die von verschiedenen Anbietern erbracht werden. Für Leistungen ohne direkten Bezug zur Infrastrukturkapazität wäre eine solche Zusammenarbeit nicht erforderlich.
- (11) Der Austausch von Daten über die Sendungsverfolgung (Tracking und Tracing) und voraussichtlichen Ankunfts- und Abfahrtszeiten zwischen den Auftraggebern von Verkehrsdiensten, Eisenbahnunternehmen und Terminals sollte zu einer besseren Dienstleistungsqualität und Kostenwirksamkeit in der Logistikkette beitragen.
- (12) Der Verpflichtung, in einem gemeinsamen Webportal Echtzeit-Informationen über die voraussichtlich verfügbare Kapazität von Serviceeinrichtungen bereitzustellen, könnte durch Angaben darüber nachgekommen werden, ob die Anlage ausgelastet ist, über begrenzte Restkapazität verfügt oder noch genügend Restkapazität hat, um jeder Art von Antrag zu entsprechen. Bei Leistungen wie zum Beispiel Instandhaltungen, für die ein Fahrzeug längere Zeit außer Betrieb genommen werden muss, kann auf diese Angaben unter Umständen verzichtet werden. Die maximale Betriebskapazität kann geringer sein als die maximale theoretische Kapazität. Dies liegt an der eventuell benötigten zusätzlichen Zeit, um in bestimmten Situationen, etwa wenn ein Zug verspätet die Einrichtung erreicht oder bei Betriebsstörungen, zuverlässige Leistungen erbringen zu können. Die Kapazitätsangabe sollte sich auf die verfügbare Betriebskapazität beziehen.
- (13) Die Betreiber von Serviceeinrichtungen sollten Antragsteller nicht dazu verpflichten, in einer Einrichtung angebotene Leistungen, die der Antragsteller nicht benötigt, zu erwerben. Dieser Grundsatz sollte dem Antragsteller indes nicht die Möglichkeit geben, vom Betreiber einer Einrichtung zu verlangen, auf seinem Betriebsgelände die Eigenerbringung von Leistungen zuzulassen, wenn der Betreiber die betreffende Leistung in einer Weise anbietet, die mit der Richtlinie 2012/34/EU und der vorliegenden Verordnung im Einklang steht.
- (14) Erhält der Betreiber einer Serviceeinrichtung einen Antrag, der mit einem anderen Antrag oder mit bereits zugewiesener Kapazität unvereinbar ist, sollte er zunächst prüfen, ob dem zusätzlichen Antrag entsprochen werden kann, indem ein anderes Zeitfenster vorgeschlagen oder das bereits zugewiesene Zeitfenster — mit Einverständnis des betroffenen Antragstellers — geändert wird, oder Maßnahmen ergriffen werden, die es ermöglichen, die Kapazität der Einrichtung zu erhöhen. Der Betreiber sollte nicht verpflichtet sein, Maßnahmen wie zum Beispiel eine Änderung der Öffnungszeiten oder mit Investitionen verbundene Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der Einrichtung zu erhöhen. Bietet ein Antragsteller jedoch die Gewähr, Investitionskosten oder zusätzliche Betriebskosten zu tragen, so sollte der Betreiber einer Serviceeinrichtung diese Möglichkeit in Betracht ziehen.
- (15) Können konkurrierende Anträge im Wege des Koordinierungsverfahrens nicht miteinander in Einklang gebracht werden, so kann der Betreiber einer Serviceeinrichtung Vorrangkriterien anwenden, um zwischen solchen Anträgen zu entscheiden. Diese Kriterien sollten nichtdiskriminierend und transparent sein und in der Beschreibung der Serviceeinrichtung, die von der Regulierungsstelle überprüft wird, veröffentlicht werden.
- (16) Der Begriff „tragfähige Alternative“ umfasst mehrere Aspekte. Dazu zählen insbesondere *materielle und technische Merkmale* wie zum Beispiel der Standort einer Einrichtung, die Erreichbarkeit per Straße, Schiene, Binnenwasserstraße oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Lichtraumprofil, Gleislänge und Elektrifizierung; *betriebliche Merkmale*, u. a. Öffnungszeiten, Kapazitäten in der Einrichtung und in ihrer Umgebung, Anforderungen an die Ausbildung der Fahrer, Umfang und Art der angebotenen Leistungen; *Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit von Verkehrsdiensten*, z. B. Streckenführung, Verbindungen zu anderen Verkehrsträgern und Beförderungszeiten, sowie *wirtschaftliche Aspekte* wie etwa die Auswirkungen auf die Betriebskosten und die Rentabilität der geplanten Leistungen.
- (17) Der Bau einer Serviceeinrichtung erfordert erhebliche Investitionen und aufgrund der Vernetzung der Eisenbahnen stehen Orte, an denen solche Einrichtungen errichtet werden können, nur beschränkt zur Verfügung. Viele Serviceeinrichtungen sind infolgedessen nicht leicht zu duplizieren. Können konkurrierende Anträge nach dem Koordinierungsverfahren nicht miteinander in Einklang gebracht werden und hat die Einrichtung ihre Auslastungsgrenze erreicht, sollten die Regulierungsstellen von den Betreibern der Serviceeinrichtungen Maßnahmen verlangen können, um die Nutzung der Einrichtung zu optimieren. Der Betreiber der Serviceeinrichtung sollte geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels bestimmen. Dies könnten u. a. Geldbußen für Antragsteller sein, die gewährte Zugangsrechte nicht in Anspruch nehmen, oder Aufforderungen zum Verzicht auf Zugangsrechte für Serviceeinrichtungen oder schienenverkehrsbezogene Leistungen, wenn Antragsteller diese Rechte wiederholt und vorsätzlich nicht in Anspruch genommen oder Störungen des Betriebs der Serviceeinrichtungen oder gegenüber anderen Antragstellern verursacht haben.

- (18) Um die vorhandenen Einrichtungen optimal zu nutzen, sollte der Betrieb von Einrichtungen, die für mindestens zwei Jahre nicht genutzt wurden, zur Vermietung oder zum Leasing ausgeschrieben werden, wenn ein Eisenbahnunternehmen ein auf nachgewiesenem Bedarf beruhendes Interesse an der Nutzung einer solchen Einrichtung bekundet. Jeder am Betrieb dieser Einrichtung interessierte Wirtschaftsakteur sollte die Möglichkeit haben, an den Ausschreibungen teilzunehmen und ein Angebot für den Betrieb der Einrichtung abzugeben. Eine Ausschreibung ist hingegen nicht notwendig, wenn bereits ein förmliches Verfahren eingeleitet wurde, um die Nutzungsbestimmung des Standorts zu Eisenbahnzwecken aufzuheben, und die Serviceeinrichtung für andere Nutzungszwecke umgebaut wird.
- (19) Diese Verordnung enthält eine Reihe neuer Vorschriften für die Betreiber von Serviceeinrichtungen. Diese Betreiber benötigen Zeit, um ihre internen Verfahren anzupassen und mit sämtlichen Anforderungen dieser Verordnung in Einklang zu bringen. Die Verordnung sollte deshalb erst ab dem 1. Juni 2019 gelten. Die gemäß Artikel 4 erforderliche Beschreibung der Serviceeinrichtung bzw. der Link zu den entsprechenden Informationen sollte somit erstmals für den ab Dezember 2020 geltenden Netzfahrplan zu erstellen und in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen zu veröffentlichen sein.
- (20) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den einheitlichen europäischen Eisenbahnraum —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens und die anzuwendenden Kriterien für den Zugang zu den in den Serviceeinrichtungen zu erbringenden Leistungen, die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 der Richtlinie 2012/34/EU aufgeführt sind.

Bezugnahmen auf Antragsteller in den Vorschriften dieser Verordnung sind als Bezugnahmen auf Eisenbahnunternehmen zu verstehen. Dürfen nach nationalem Recht auch andere Antragsteller als Eisenbahnunternehmen Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen beantragen, so gelten die einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung entsprechend dem nationalen Recht auch für solche Antragsteller.

Artikel 2

Ausnahmen

(1) Die Betreiber der in Absatz 2 genannten Serviceeinrichtungen können beantragen, von der Anwendung aller oder bestimmter Vorschriften dieser Verordnung, mit Ausnahme von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d und Buchstabe m sowie Absatz 5, ausgenommen zu werden.

Die Betreiber von Serviceeinrichtungen, die ausschließlich von Betreibern kulturhistorischer Eisenbahnen für deren eigene Zwecke genutzt werden, können die Ausnahme von allen Vorschriften dieser Verordnung beantragen.

Solche Anträge sind der Regulierungsstelle vorzulegen und hinreichend zu begründen.

(2) Die Regulierungsstellen können Betreiber von Serviceeinrichtungen, die die nachstehenden Serviceeinrichtungen betreiben oder Leistungen erbringen, von dieser Verordnung ausnehmen:

- Serviceeinrichtungen oder Leistungen ohne strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts, insbesondere was die Auslastung der Einrichtung, die Art und den Umfang des potenziell betroffenen Verkehrs sowie die Art der in der Einrichtung angebotenen Leistungen anbelangt;
- Serviceeinrichtungen oder Leistungen, die in einem wettbewerbsorientierten Umfeld mit einer Vielzahl von Wettbewerbern, die vergleichbare Leistungen erbringen, betrieben bzw. erbracht werden;
- Serviceeinrichtungen oder Leistungen, bei denen die Anwendung dieser Verordnung das Funktionieren des Marktes für Serviceeinrichtungen beeinträchtigen könnte.

(3) Die Regulierungsstellen veröffentlichen Entscheidungen über die Gewährung von Ausnahmen nach Absatz 2 auf ihrer Website innerhalb von zwei Wochen nach Erlass der Entscheidung.

- (4) Werden die Kriterien für die Gewährung einer Ausnahme nach Absatz 2 nicht länger erfüllt, so widerruft die Regulierungsstelle die Ausnahme.
- (5) Die Regulierungsstellen erarbeiten und veröffentlichen gemeinsame Entscheidungsgrundsätze für die Anwendung der in Absatz 2 genannten Kriterien.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „grundlegende Leistung“ eine Leistung, die in einer der in Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2012/34/EU genannten Serviceeinrichtungen erbracht wird;
2. „schienenverkehrsbezogene Leistung“ eine grundlegende Leistung, Zusatzleistung oder Nebenleistung gemäß Anhang II Nummern 2, 3 und 4 der Richtlinie 2012/34/EU;
3. „Beschreibung der Serviceeinrichtung“ ein Dokument mit genauen Informationen, die für den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen erforderlich sind;
4. „Kapazität der Serviceeinrichtung“ das Potenzial, über einen bestimmten Zeitraum eine Serviceeinrichtung nutzen und eine Leistung erbringen zu können, unter Berücksichtigung der für das Erreichen und Verlassen der Serviceeinrichtung erforderlichen Zeit;
5. „Koordinerungsverfahren“ ein Verfahren, in dem der Betreiber einer Serviceeinrichtung und die Antragsteller sich gemeinsam um eine Lösung für Situationen bemühen, in denen unterschiedlicher Bedarf an Zugang zu einer Serviceeinrichtung oder an schienenverkehrsbezogenen Leistungen dieselbe Kapazität der Serviceeinrichtung betrifft und in Konflikt zueinander steht;
6. „verbundene Serviceeinrichtungen“ Serviceeinrichtungen, die aneinander grenzen und zur Erreichung der jeweils anderen Einrichtung durchfahren werden müssen;
7. „Kontrollinstanz“ eine Stelle oder ein Unternehmen, die bzw. das eine direkte oder indirekte Kontrolle über den Betreiber einer Serviceeinrichtung ausübt und ebenfalls in den nationalen Schienenverkehrsmärkten, für die die Einrichtung genutzt wird, tätig ist und eine beherrschende Stellung innehat, oder die bzw. das eine direkte oder indirekte Kontrolle über den Betreiber einer Serviceeinrichtung und ein Eisenbahnunternehmen mit einer solchen Stellung ausübt;
8. „Eigenerbringung von Leistungen“ den Fall, in dem ein Eisenbahnunternehmen auf dem Betriebsgelände des Betreibers einer Serviceeinrichtung eine schienenverkehrsbezogene Leistung selbst erbringt, sofern der Zugang zu der Einrichtung und deren Nutzung durch das Eisenbahnunternehmen für die Eigenerbringung von Leistungen rechtlich und technisch möglich sind, die Betriebssicherheit nicht gefährdet und der Betreiber der betreffenden Serviceeinrichtung diese Möglichkeit anbietet;
9. „Umstellung“ einen förmlichen Prozess, durch den eine Serviceeinrichtung einem anderen Nutzungszweck als der Erbringung schienenverkehrsbezogener Leistungen zugeführt wird;
10. „Ad-hoc-Antrag“ einen Antrag auf Zugang zu einer Serviceeinrichtung oder schienenverkehrsbezogenen Leistung, der mit einem Ad-hoc-Antrag auf Zuweisung einer einzelnen Zugtrasse gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie 2012/34/EU verbunden ist;
11. „verspäteter Antrag“ einen Antrag auf Zugang zu einer Serviceeinrichtung oder schienenverkehrsbezogenen Leistung, der nach Ablauf einer vom Betreiber der betreffenden Einrichtung festgelegten Antragsfrist eingereicht wurde.

Artikel 4

Beschreibung der Serviceeinrichtung

- (1) Die Betreiber von Serviceeinrichtungen erstellen für die Serviceeinrichtungen und Leistungen, für die sie zuständig sind, eine Beschreibung der Serviceeinrichtung.
- (2) Die Beschreibung der Serviceeinrichtung enthält mindestens die folgenden Informationen, soweit sie in dieser Verordnung vorgeschrieben sind:
 - a) die Liste aller Anlagen, in denen schienenverkehrsbezogene Leistungen erbracht werden, einschließlich Angaben über ihre Standorte und Öffnungszeiten;

- b) die wichtigsten Kontaktangaben des Betreibers der Serviceeinrichtung;
- c) eine Beschreibung der technischen Merkmale der Serviceeinrichtung, z. B. Anschlussgleise oder Verschiebe- und Rangiergleise, technische Ausrüstung für Be- und Entladung, Waschen und Instandhaltung und die verfügbare Lagerkapazität; Informationen über private Gleisanschlüsse, die nicht zur Eisenbahninfrastruktur gehören, aber notwendig sind, um Zugang zu Serviceeinrichtungen zu erhalten, die für die Erbringung von Schienenverkehrsdiensten wesentlich sind;
- d) eine Beschreibung aller in der Einrichtung erbrachten schienenverkehrsbezogenen Leistungen und ihrer Art (grundlegende Leistung, Zusatzleistung oder Nebenleistung);
- e) die Möglichkeit der Eigenerbringung von schienenverkehrsbezogenen Leistungen und die dafür geltenden Bedingungen;
- f) Informationen über die Verfahren zur Beantragung des Zugangs zu der Serviceeinrichtung und/oder den dort erbrachten Leistungen, einschließlich der Fristen für die Einreichung von Anträgen und deren Bearbeitung;
- g) bei Serviceeinrichtungen mit mehreren Betreibern oder bei von mehreren Anbietern erbrachten schienenverkehrsbezogenen Leistungen die Angabe, ob der Zugang zu den Einrichtungen und den Leistungen jeweils getrennt beantragt werden muss;
- h) Angaben zum Mindestinhalt und zur Form von Anträgen auf Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen oder ein entsprechendes Antragsmuster;
- i) zumindest bei Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen, die von Betreibern betrieben bzw. erbracht werden, die unter direkter oder indirekter Kontrolle einer Kontrollinstanz stehen, sind Musterzugangsverträge und allgemeine Geschäftsbedingungen bereitzustellen;
- j) gegebenenfalls Informationen über die Bedingungen für die Nutzung der IT-Systeme des Betreibers, sofern die Antragsteller solche Systeme nutzen müssen, sowie die Regeln für den Schutz von sensiblen Daten und Geschäftsdaten;
- k) eine Beschreibung der Koordinierungsverfahren und Regulierungsmaßnahmen gemäß Artikel 10 und der Vorrangkriterien gemäß Artikel 11;
- l) Informationen über Änderungen der technischen Merkmale und vorübergehende Kapazitätsbeschränkungen der Serviceeinrichtung, einschließlich planmäßiger Arbeiten, die den Betrieb der Serviceeinrichtung erheblich beeinflussen könnten;
- m) Informationen über Entgelte für den Zugang zu Serviceeinrichtungen und die einzelnen dort erbrachten schienenverkehrsbezogenen Leistungen;
- n) Informationen über die Grundsätze, nach denen Antragstellern Preisnachlässe gewährt werden, wobei die Anforderungen an die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen zu erfüllen sind.

Artikel 5

Veröffentlichung der Beschreibung von Serviceeinrichtungen

(1) Die Betreiber von Serviceeinrichtungen machen die Beschreibung der Serviceeinrichtung unentgeltlich auf eine der folgenden Weisen öffentlich zugänglich:

- a) durch Veröffentlichung in ihrem Webportal oder einem gemeinsamen Webportal, dessen Link den Infrastrukturbetreibern zur Aufnahme in die Schienennetz-Nutzungsbedingungen mitgeteilt wird;
- b) indem den Infrastrukturbetreibern die relevanten Informationen veröffentlichungsreif zur Aufnahme in die Schienennetz-Nutzungsbedingungen übermittelt werden.

Ist der Infrastrukturbetreiber, an dessen Netz die Einrichtung angebunden ist, gemäß Artikel 2 Absatz 3 oder Absatz 4 der Richtlinie 2012/34/EU von der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen ausgenommen, so stellt der Betreiber der Serviceeinrichtung den entsprechenden Link oder die veröffentlichungsreifen Informationen dem Hauptinfrastrukturbetreiber zur Verfügung.

(2) Die Infrastrukturbetreiber geben in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen oder in ihrem Webportal die Frist für die Übermittlung der Informationen oder des Links zur Veröffentlichung in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen an, damit diese zu dem in Artikel 27 Absatz 4 der Richtlinie 2012/34/EU genannten Termin veröffentlicht werden können.

Die Infrastrukturbetreiber stellen ein einheitliches Muster bereit, das vom Eisenbahnsektor in Zusammenarbeit mit den Regulierungsstellen bis zum 30. Juni 2018 zu erarbeiten ist und von den Betreibern von Serviceeinrichtungen für die Übermittlung der Informationen verwendet werden kann. Das Muster wird nach Bedarf überprüft und aktualisiert.

(3) Die Betreiber von Serviceeinrichtungen aktualisieren die Beschreibung der Serviceeinrichtung bei Bedarf. Sie setzen die Antragsteller, die bereits Zugang beantragt oder eine oder mehrere Leistungen in der Serviceeinrichtung reserviert haben, über alle relevanten Änderungen in der Beschreibung der Serviceeinrichtung rechtzeitig in Kenntnis.

(4) Wird eine Serviceeinrichtung von mehreren Betreibern betrieben oder werden dort Leistungen von mehreren Anbietern erbracht, so stimmen sich diese Betreiber und Anbieter untereinander ab, um

a) ihre Beschreibungen der Serviceeinrichtung an einem Ort verfügbar zu machen, oder

b) in ihren Beschreibungen der Serviceeinrichtung alle Betreiber anzugeben, die über Anträge auf Zugang zu der Einrichtung oder den in derselben Serviceeinrichtung erbrachten schienenverkehrsbezogenen Leistungen entscheiden.

Führt diese Koordinierung zu keinem Erfolg, kann die Regulierungsstelle eine Entscheidung erlassen und darin einen der Betreiber der Serviceeinrichtung benennen, der die Anforderung des ersten Unterabsatzes erfüllen muss. Etwaige Kosten werden auf alle betroffenen Betreiber der Serviceeinrichtung aufgeteilt.

(5) Der Verpflichtung in Absatz 1 und in Artikel 4 wird in einer Weise nachgekommen, die der Größe, den technischen Merkmalen und der Bedeutung der betreffenden Serviceeinrichtung angemessen ist.

Artikel 6

Zusätzliche Informationen

(1) Die Regulierungsstelle kann die Betreiber von Serviceeinrichtungen auffordern zu begründen, warum sie eine schienenverkehrsbezogene Leistung als grundlegende Leistung, Zusatzleistung oder Nebenleistung einstufen.

(2) Die Betreiber der in Anhang II Nummer 2 Buchstaben a bis g der Richtlinie 2012/34/EU genannten Serviceeinrichtungen stellen auf Anfrage eines Antragstellers vorläufige Informationen über die verfügbare Kapazität der Serviceeinrichtung bereit.

(3) Die Betreiber von Serviceeinrichtungen stellen mittels eines gemeinsamen Webportals die in Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe l genannten Informationen in Echtzeit zur Verfügung, soweit dies unter vertretbaren wirtschaftlichen Anstrengungen technisch möglich ist.

Artikel 7

Zusammenarbeit bei der Zuweisung und Nutzung von Kapazität der Serviceeinrichtung

(1) Die Antragsteller beantragen den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen unter Einhaltung der von den Betreibern der Serviceeinrichtungen festgelegten Fristen. Bei der Festlegung dieser Fristen berücksichtigen die Betreiber der in Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2012/34/EU genannten Serviceeinrichtungen gegebenenfalls die von den Infrastrukturbetreibern für die Netzfahrplanerstellung festgelegten Fristen und Vorrangkriterien, um Unvereinbarkeiten zu vermeiden.

(2) Die Betreiber der in Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2012/34/EU genannten Serviceeinrichtungen und die Infrastrukturbetreiber arbeiten zusammen, um zu gewährleisten, dass die Zuweisung von Infrastrukturkapazität und von Kapazität in den Serviceeinrichtungen erforderlichenfalls aufeinander abgestimmt ist. Auch die Betreiber von verbundenen Serviceeinrichtungen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die betroffenen Antragsteller können auf Anfrage in diese Zusammenarbeit einbezogen werden. Die Antragsteller können auch beantragen, dass für die Gewährung des Zugangs zu privaten Gleisanschlüssen zuständige Stellen in die Zusammenarbeit einbezogen werden, wenn diese Gleisanschlüsse erforderlich sind, um Zugang zu Serviceeinrichtungen zu erhalten, die für die Erbringung von Schienenverkehrsdiensten wesentlich sind.

Beantragt ein Antragsteller die Erbringung von Zusatzleistungen oder Nebenleistungen gemäß Anhang II Nummern 3 und 4 der Richtlinie 2012/34/EU, die in der Einrichtung von einem oder mehreren Betreibern der Serviceeinrichtung, die nicht für die Gewährung des Zugangs zu der Einrichtung zuständig sind, angeboten werden, so kann der Antragsteller beantragen, dass alle Betreiber von Serviceeinrichtungen, die diese Dienste erbringen, in die Zusammenarbeit einbezogen werden.

Bis zum Abschluss der Netzfahrplanerstellung durch den Infrastrukturbetreiber dürfen Anträge auf Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass eine beantragte Zugtrasse noch nicht zugewiesen wurde. Die Betreiber der in Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2012/34/EU genannten Serviceeinrichtungen und die betroffenen Infrastrukturbetreiber bemühen sich allerdings darum, ihre jeweiligen Entscheidungen miteinander abzustimmen.

(3) Die Betreiber von Serviceeinrichtungen, Infrastrukturbetreiber und Antragsteller arbeiten gegebenenfalls zusammen, um einen effizienten Zugbetrieb zu und aus den Serviceeinrichtungen sicherzustellen. Bei Zügen, für die Terminals des Schienengüterverkehrs — auch in See- und Binnenhäfen — genutzt werden, umfasst diese Zusammenarbeit auch den Austausch von Informationen über die Ortung und Nachverfolgung von Zügen und, sofern verfügbar, voraussichtliche Ankunfts- und Abfahrzeiten bei Verspätungen und Störungen.

(4) Auf Verlangen der Regulierungsstelle weisen die Betreiber von Serviceeinrichtungen schriftlich nach, dass sie in den letzten drei Jahren die Anforderungen an die Zusammenarbeit gemäß diesem Artikel erfüllt haben.

Artikel 8

Anträge auf Zugang zu Serviceeinrichtungen und Nutzung schienenverkehrsbezogener Leistungen

(1) Anträge auf Zugang zu Serviceeinrichtungen und Nutzung schienenverkehrsbezogener Leistungen dürfen von Antragstellern gestellt werden.

(2) Die Antragsteller geben in ihren Anträgen die Serviceeinrichtungen und/oder schienenverkehrsbezogenen Leistungen an, für die sie den Zugang beantragt haben. Die Betreiber von Serviceeinrichtungen dürfen den Zugang zu der Einrichtung oder die Erbringung einer schienenverkehrsbezogenen Leistung nicht an die Auflage knüpfen, dass auch andere Leistungen, die keinen Bezug zu der beantragten Leistung haben, erworben werden müssen.

(3) Antragseingänge werden vom Betreiber der Serviceeinrichtung unverzüglich bestätigt. Enthält der Antrag nicht alle aufgrund der Beschreibung der Serviceeinrichtung geforderten Informationen, die notwendig sind, um über den Antrag zu entscheiden, so teilt der Betreiber der betreffenden Serviceeinrichtung dies dem Antragsteller mit und setzt ihm eine angemessene Frist für die Übermittlung der fehlenden Informationen. Werden diese Informationen nicht innerhalb dieser Frist übermittelt, kann der Antrag abgelehnt werden.

Artikel 9

Beantwortung von Anträgen

(1) Nach Erhalt aller notwendigen Informationen beantwortet der Betreiber einer Serviceeinrichtung Anträge auf Zugang zu den in Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2012/34/EU genannten Serviceeinrichtungen und auf dortige Erbringung schienenverkehrsbezogener Leistungen innerhalb der angemessenen Frist, die von der Regulierungsstelle nach Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2012/34/EU festgelegt wurde. Für verschiedene Arten von Serviceeinrichtungen und/oder Leistungen können unterschiedliche Fristen festgelegt werden.

(2) Unterbreitet der Betreiber einer Serviceeinrichtung ein Angebot für den Zugang zur Serviceeinrichtung, so bleibt dieses Angebot für einen angemessenen Zeitraum gültig, der vom Betreiber spezifiziert wird und den geschäftlichen Erfordernissen des Antragstellers Rechnung trägt.

(3) Um die Einhaltung von Artikel 27 Absatz 4 der Richtlinie 2012/34/EU zu gewährleisten, legen die Regulierungsstellen die in Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2012/34/EU vorgesehenen Fristen für die Beantwortung von Anträgen vor der Veröffentlichung der ersten unter diese Durchführungsverordnung fallenden Schienennetz-Nutzungsbedingungen fest.

(4) In Bezug auf Ad-hoc-Anträge auf Zugang zu den in Anhang II Nummer 2 Buchstaben a bis d und Buchstaben f bis i genannten Serviceeinrichtungen und Leistungen berücksichtigen die Regulierungsstellen bei der Festlegung der Fristen gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2012/34/EU die in Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie 2012/34/EU genannten Fristen. Haben die Regulierungsstellen keine Fristen für Ad-hoc-Anträge festgelegt, so beantwortet der Betreiber einer Serviceeinrichtung den Antrag innerhalb der in Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie vorgesehenen Fristen.

Hat der Betreiber einer Serviceeinrichtung einen jährlichen Stichtag für die Einreichung von Anträgen auf Zugang zu den in Anhang II Nummer 2 Buchstaben a bis d und Buchstaben f bis i genannten Serviceeinrichtungen und Leistungen gesetzt, so müssen die von der Regulierungsstelle festgelegten Fristen für die Beantwortung verspäteter Anträge den Fristen Rechnung tragen, die die Infrastrukturbetreiber für die Bearbeitung solcher Anträge anwenden.

Für die in Anhang II Nummer 2 Buchstabe e genannten Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen beginnt die Frist, sobald die technische Kompatibilität der Fahrzeuge mit diesen Einrichtungen und der Ausrüstung geprüft und der Antragsteller darüber unterrichtet wurde.

(5) Die Betreiber von Serviceeinrichtungen, in denen Zusatzleistungen und Nebenleistungen gemäß Anhang II Nummern 3 und 4 der Richtlinie 2012/34/EU erbracht werden, beantworten Anträge für solche Leistungen innerhalb der von der Regulierungsstelle festgelegten Frist oder, falls keine Frist festgelegt wurde, innerhalb einer angemessenen Frist. Reicht ein Antragsteller Ad-hoc-Anträge für mehrere schienenverkehrsbezogene Leistungen ein, die in derselben Serviceeinrichtung erbracht werden, und weist darauf hin, dass nur ihre gleichzeitige Annahme von Nutzen ist, so werden solche Anträge von allen betroffenen Betreibern der Serviceeinrichtung, einschließlich der Anbieter von Zusatzleistungen und Nebenleistungen gemäß Anhang II Nummern 3 und 4, innerhalb der angemessenen Frist gemäß Absatz 4 beantwortet.

Für die in Anhang II Nummer 4 Buchstabe e genannten schienenverkehrsbezogenen Leistungen beginnt die Frist, sobald die technische Kompatibilität der Fahrzeuge mit den Einrichtungen und der Ausrüstung geprüft und der Antragsteller darüber unterrichtet wurde.

(6) Die Fristen gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 können mit Zustimmung des betroffenen Antragstellers verlängert werden.

(7) Die Rechte auf Zugang zu Eisenbahninfrastruktur und schienenverkehrsbezogenen Leistungen sind nicht auf andere Antragsteller übertragbar.

(8) Beabsichtigt ein Antragsteller, das vom Betreiber einer Serviceeinrichtung gewährte Recht auf Zugang zu der Einrichtung oder einer schienenverkehrsbezogenen Leistung nicht in Anspruch zu nehmen, so teilt er dies dem betroffenen Betreiber unverzüglich mit.

Artikel 10

Koordinierungsverfahren

(1) Erhält der Betreiber einer in Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2012/34/EU genannten Serviceeinrichtung einen Antrag auf Zugang zur Serviceeinrichtung oder die Erbringung einer Leistung, der mit einem anderen Antrag unvereinbar ist oder bereits zugewiesene Kapazität der Serviceeinrichtung betrifft, so bemüht er sich, alle Anträge durch Gespräche und Koordinierung mit den betroffenen Antragstellern bestmöglich abzustimmen. Diese Koordinierung erstreckt sich auch auf die Anbieter von Zusatzleistungen und Nebenleistungen gemäß Anhang II Nummern 3 und 4 der Richtlinie 2012/34/EU, wenn solche Leistungen in der Einrichtung angeboten werden und der Antragsteller sie beantragt hat. Jede Änderung von bereits gewährten Zugangsrechten bedarf der Zustimmung des jeweiligen Antragstellers.

(2) Die Betreiber von Serviceeinrichtungen im Sinne von Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2012/34/EU dürfen weder Anträge auf Zugang zu ihrer Serviceeinrichtung oder die Erbringung einer Leistung ablehnen noch dem Antragsteller tragfähige Alternativen angeben, wenn in ihrer Serviceeinrichtung eine dem Bedarf des Antragstellers entsprechende Kapazität verfügbar ist oder im Verlauf des Koordinierungsverfahrens oder danach voraussichtlich verfügbar sein wird.

(3) Die Betreiber von Serviceeinrichtungen prüfen verschiedene Optionen, um konkurrierende Anträge auf Zugang zur Serviceeinrichtung oder auf dortige Erbringung einer Leistung miteinander abzustimmen. Falls notwendig, schließen diese Optionen auch Maßnahmen zur Maximierung der in der Einrichtung verfügbaren Kapazität ein, soweit dies keine zusätzlichen Investitionen in Ressourcen oder Einrichtungen erfordert. Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen:

- Vorschläge zeitlicher Alternativen;
- Änderung der Öffnungszeiten oder Schichtbetrieb, soweit dies möglich ist;
- Gewährung des Zugangs zu der Einrichtung für die Eigenerbringung von Leistungen.

(4) Die Antragsteller und die Betreiber der Serviceeinrichtungen können gemeinsam die Regulierungsstelle ersuchen, als Beobachter an dem Koordinierungsverfahren teilzunehmen.

(5) Konnte einem Antrag auf Zugang zu einer in Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2012/34/EU genannten Serviceeinrichtung nach dem Koordinierungsverfahren nicht entsprochen werden und hat die Einrichtung ihre Auslastungsgrenze erreicht, so kann die Regulierungsstelle den Betreiber der Serviceeinrichtung auffordern, Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, zusätzlichen Anträgen auf Zugang zu seiner Einrichtung zu entsprechen. Solche Maßnahmen müssen transparent und nichtdiskriminierend sein.

Artikel 11

Vorrangkriterien

Die Betreiber von Serviceeinrichtungen können bei konkurrierenden Anträgen auf Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen Vorrangkriterien für die Kapazitätzuweisung festlegen, sofern die Anträge nach dem Koordinierungsverfahren nicht miteinander in Einklang gebracht werden können.

Solche Vorrangkriterien müssen nichtdiskriminierend und objektiv sein und werden in der Beschreibung der Serviceeinrichtung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe k veröffentlicht. Dabei sind der Zweck der Einrichtung, der Zweck und die Art der betreffenden Schienenverkehrsdienste und das Ziel einer effizienten Nutzung der verfügbaren Kapazität zu berücksichtigen.

In den Vorrangkriterien können auch folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- bestehende Verträge;
- die Absicht und Fähigkeit zur Nutzung der beantragten Kapazität, einschließlich etwaiger früherer Versäumnisse, bereits zugewiesene Kapazität ganz oder teilweise in Anspruch zu nehmen, und die Gründe dafür;
- bereits zugewiesene Zugtrassen, die mit den beantragten Leistungen in Zusammenhang stehen;
- Vorrangkriterien für die Zuweisung von Zugtrassen;
- die fristgerechte Einreichung der Anträge.

Artikel 12

Tragfähige Alternativen

(1) Kann einem Antrag auf Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen nach dem Koordinierungsverfahren nicht entsprochen werden, so setzt der Betreiber einer in Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2012/34/EU genannten Serviceeinrichtung den betroffenen Antragsteller und — nach Aufforderung — auch die Regulierungsstelle unverzüglich davon in Kenntnis. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Regulierungsstelle auch unaufgefordert unterrichtet wird.

(2) Kann einem Antrag nicht entsprochen werden, so prüfen der Betreiber einer in Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2012/34/EU genannten Serviceeinrichtung und der Antragsteller gemeinsam, ob tragfähige Alternativen bestehen, die es ermöglichen, den betreffenden Güter- oder Personenverkehrsdienst auf denselben Strecken oder Alternativstrecken unter wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen durchzuführen. Der Antragsteller ist nicht zur Preisgabe seiner Geschäftsstrategie verpflichtet.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 zeigt der Betreiber der Serviceeinrichtung mögliche Alternativen auf, gegebenenfalls auch in anderen Mitgliedstaaten, wobei die Beschreibungen anderer Serviceeinrichtungen, in einem gemeinsamen Webportal nach Artikel 5 veröffentlichte Informationen und etwaige Angaben des Antragstellers zugrunde gelegt werden. Beim Vorschlag möglicher Alternativen sind mindestens folgende Kriterien zu berücksichtigen, soweit sie vom Betreiber der Serviceeinrichtung beurteilt werden können:

- Substituierbarkeit der betrieblichen Merkmale der alternativen Serviceeinrichtung;
- Substituierbarkeit der materiellen und technischen Merkmale der alternativen Serviceeinrichtung;
- offenkundige Auswirkungen auf die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des vom Antragsteller geplanten Schienenverkehrsdienstes;
- geschätzte zusätzliche Kosten für den Antragsteller.

Der Betreiber einer Serviceeinrichtung wahrt das Geschäftsgeheimnis hinsichtlich der vom Antragsteller bereitgestellten Informationen.

(4) Sind die Informationen über die Kapazität der vorgeschlagenen Alternative nicht öffentlich zugänglich, werden sie vom Antragsteller verifiziert.

Der Antragsteller prüft, ob die vorgeschlagene Alternative es ihm ermöglichen würde, den geplanten Verkehrsdienst unter wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen durchzuführen. Er teilt dem Betreiber der Serviceeinrichtung innerhalb einer gemeinsam vereinbarten Frist das Ergebnis seiner Prüfung mit.

(5) Der Antragsteller kann den Betreiber einer Serviceeinrichtung auffordern, keine tragfähigen Alternativen anzugeben und auf die gemeinsame Prüfung zu verzichten.

Artikel 13

Ablehnung von Zugangsanträgen

(1) Gelangen der Betreiber einer in Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2012/34/EU genannten Serviceeinrichtung und der Antragsteller zu dem Schluss, dass keine tragfähige Alternative besteht und es nicht möglich ist, dem Antrag auf Zugang zu der Serviceeinrichtung oder auf dortige Erbringung einer Leistung nach dem Koordinierungsverfahren zu entsprechen, so kann der Betreiber einer Serviceeinrichtung den Antrag ablehnen.

Können der Betreiber der Serviceeinrichtung und der Antragsteller keine Einigung über eine tragfähige Alternative erzielen, so kann der Betreiber der Serviceeinrichtung den Antrag unter Angabe der nach seiner Auffassung bestehenden tragfähigen Alternativen ablehnen.

Der Antragsteller kann daraufhin bei der Regulierungsstelle eine Beschwerde nach Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2012/34/EU einreichen.

(2) Haben der Betreiber der Serviceeinrichtung und der Antragsteller gemeinsam tragfähige Alternativen ermittelt, so kann der Betreiber der Serviceeinrichtung den Antrag ablehnen.

(3) Die Betreiber einer Serviceeinrichtung im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2012/34/EU legen dem Antragsteller schriftlich dar, warum dem Antrag nach dem Koordinierungsverfahren nicht entsprochen werden konnte und sie aufgrund der verfügbaren Informationen der Ansicht sind, dass etwaige Alternativvorschläge den Anforderungen des Antragstellers entsprechen und tragfähig sind.

(4) Der Betreiber einer Serviceeinrichtung, der einen Antrag ablehnt, legt gegenüber der Regulierungsstelle und dem Antragsteller auf deren Verlangen die Gründe der Ablehnung dar, einschließlich der untersuchten Alternativen und der Ergebnisse des Koordinierungsverfahrens.

(5) In den in Artikel 12 Absatz 5 genannten Fällen kann der Betreiber einer Serviceeinrichtung den Antrag ablehnen, ohne die Anforderungen der Absätze 3 und 4 erfüllen zu müssen.

(6) Hat es der Antragsteller wiederholt versäumt, für bereits gewährte und in Anspruch genommene Zugangsrechte zu bezahlen, so kann der Betreiber einer Serviceeinrichtung finanzielle Garantien fordern, um seine berechtigten Erwartungen hinsichtlich der künftigen Erlöse und der Nutzung der Einrichtung zu schützen. Informationen über solche Garantien werden in der Beschreibung der Serviceeinrichtung veröffentlicht.

Artikel 14

Beschwerden

Reicht der Antragsteller bei der Regulierungsstelle eine Beschwerde nach Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2012/34/EU ein, so berücksichtigt die Regulierungsstelle bei der Beurteilung der Auswirkungen einer Entscheidung, die sie gegebenenfalls trifft, um einen angemessenen Teil der Kapazität dem Antragsteller zuzuweisen, mindestens die folgenden Elemente, soweit sie von Belang sind:

- vertragliche Verpflichtungen und die Tragfähigkeit der Geschäftsmodelle anderer betroffener Nutzer der Serviceeinrichtung;
- das Gesamtvolumen der anderen betroffenen Nutzern bereits zugewiesenen Kapazität der Serviceeinrichtung;
- die von anderen betroffenen Nutzern getätigten Investitionen in die Einrichtung;
- die Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen, um dem Bedarf anderer betroffener Nutzer gerecht zu werden, darunter auch Alternativen in anderen Mitgliedstaaten bei internationalen Zugverbindungen;
- die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells des Betreibers der Serviceeinrichtung;
- Zugangsrechte für Anschlussinfrastruktur.

Artikel 15

Ungenutzte Einrichtungen

(1) In Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2012/34/EU genannte Serviceeinrichtungen, die für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht genutzt wurden, werden für Interessenbekundungen freigegeben und zum Leasing oder zur Vermietung ausgeschrieben. Informationen über ungenutzte Einrichtungen werden gemäß Artikel 5 veröffentlicht.

(2) Der Zweijahreszeitraum gemäß Absatz 1 beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem in der betreffenden Serviceeinrichtung zum letzten Mal eine schienenverkehrsbezogene Leistung erbracht wurde.

(3) Antragsteller, die an der Nutzung einer in Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2012/34/EU genannten Serviceeinrichtung, die für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht genutzt wurde, interessiert sind, teilen ihr Interesse dem Betreiber der betreffenden Einrichtung schriftlich mit und setzen die Regulierungsstelle unverzüglich davon in Kenntnis. In der Interessenbekundung ist der Bedarf des betreffenden Eisenbahnunternehmens nachzuweisen. Der Betreiber der Serviceeinrichtung kann entscheiden, den Betrieb in einer Weise wieder aufzunehmen, die dem nachgewiesenen Bedarf des Eisenbahnunternehmens entspricht.

(4) Wird eine Serviceeinrichtung nicht von ihrem Eigentümer betrieben, so setzt der Betreiber der Einrichtung den Eigentümer von der Interessenbekundung innerhalb von zehn Tagen nach ihrem Eingang in Kenntnis. Der Eigentümer der Einrichtung gibt öffentlich bekannt, dass die Einrichtung ganz oder teilweise zum Leasing oder zur Vermietung verfügbar ist, sofern sich der Betreiber der Serviceeinrichtung nach der Interessenbekundung nicht zur Wiederaufnahme des Betriebs entschieden hat.

(5) Vor einer solchen Bekanntmachung kann der Eigentümer der Serviceeinrichtung dem Betreiber der Serviceeinrichtung gestatten, sich innerhalb von vier Wochen zu der Bekanntmachung zu äußern. Der Betreiber kann Einwände gegen die Bekanntmachung erheben, indem er anhand von Unterlagen nachweist, dass bereits vor der Interessenbekundung ein Umstellungsprozess eingeleitet wurde.

(6) Die Regulierungsstelle wird vom Eigentümer über den Umstellungsprozess unterrichtet und kann zur Beurteilung seiner Plausibilität vom Betreiber Unterlagen verlangen.

Im Fall einer nicht zufriedenstellenden Beurteilung verlangt die Regulierungsstelle, dass der Betrieb der Einrichtung ganz oder teilweise zur Vermietung oder zum Leasing ausgeschrieben wird.

(7) Unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge veröffentlicht der Eigentümer einer Serviceeinrichtung im Sinne von Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2012/34/EU in seinem Webportal eine Bekanntmachung über das Leasing oder die Vermietung der betreffenden Serviceeinrichtung und setzt die Regulierungsstelle und den Infrastrukturbetreiber, an dessen Netz die Einrichtung angebunden ist, davon in Kenntnis. Die Bekanntmachung enthält alle notwendigen Angaben, damit interessierte Unternehmen ein Angebot für den Betrieb der gesamten Einrichtung oder einzelner Teile abgeben können. Diese Angaben enthalten insbesondere:

- a) die Einzelheiten des Auswahlverfahrens, das transparent und nichtdiskriminierend sein muss und dem Ziel Rechnung trägt, die Kapazität der Einrichtung so effektiv wie möglich zu nutzen;
- b) die Auswahlkriterien;
- c) die wichtigsten Merkmale der technischen Ausrüstung der Serviceeinrichtung;
- d) die Anschrift und die Frist für die Einreichung der Angebote, die mindestens 30 Tage ab Veröffentlichung der Bekanntmachung betragen muss.

(8) Der betroffene Infrastrukturbetreiber veröffentlicht in seinem Webportal auch die in Absatz 7 genannten Informationen.

(9) Unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge wählt der Eigentümer einer Serviceeinrichtung im Sinne von Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2012/34/EU einen Bewerber aus und unterbreitet ihm unverzüglich ein angemessenes Angebot.

(10) Die Mitgliedstaaten können zur behördlichen Kontrolle der Stilllegung von Serviceeinrichtungen auf bestehende Verfahren zurückgreifen. In diesem Fall kann die Regulierungsstelle Ausnahmen von der Anwendung dieses Artikels gewähren.

Artikel 16

Überprüfung

Die Kommission nimmt bis zum 1. Juni 2024 eine Bewertung der Anwendung dieser Verordnung vor und unterzieht sie anhand der Ergebnisse dieser Bewertung gegebenenfalls einer Überprüfung.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 2019.

Artikel 2 gilt jedoch ab 1. Januar 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2178 DER KOMMISSION**vom 22. November 2017****zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 468/2010 über die EU-Liste der Schiffe, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei betreiben**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 enthält die Verfahren für die Identifizierung von Fischereifahrzeugen, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei betreiben (im Folgenden „IUU-Fischerei“), sowie die Verfahren für die Aufstellung einer Unionsliste solcher Schiffe (im Folgenden „Unionsliste“). Artikel 37 der Verordnung sieht Maßnahmen gegenüber Fischereifahrzeugen vor, die in dieser Liste geführt sind.
- (2) Die Unionsliste wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 468/2010 der Kommission⁽²⁾ aufgestellt und mit den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 724/2011⁽³⁾, (EU) Nr. 1234/2012⁽⁴⁾, (EU) Nr. 672/2013⁽⁵⁾, (EU) Nr. 137/2014⁽⁶⁾, (EU) 2015/1296⁽⁷⁾ und (EU) 2016/1852⁽⁸⁾ geändert.
- (3) Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 müssen Fischereifahrzeuge, die in die von regionalen Fischereiorganisationen geführten Listen der IUU-Schiffe aufgenommen wurden, auch in die Unionsliste aufgenommen werden.
- (4) Alle regionalen Fischereiorganisationen erstellen nach ihren jeweiligen Vorschriften die Listen der IUU-Schiffe und aktualisieren sie regelmäßig.⁽⁹⁾
- (5) Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 muss die Kommission nach Eingang der von den regionalen Fischereiorganisationen erstellten Listen der Fischereifahrzeuge, die vermutlich oder nachweislich IUU-Fischerei betreiben, die Unionsliste aktualisieren. Da die regionalen Fischereiorganisationen der Kommission neue Listen übermittelt haben, sollte die Unionsliste jetzt aktualisiert werden.
- (6) Da ein und dasselbe Schiff, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt es in die Listen der regionalen Fischereiorganisationen aufgenommen wurde, unter verschiedenen Namen und/oder Flaggen geführt werden kann, sollte die aktualisierte Unionsliste die verschiedenen Namen und/oder Flaggen enthalten, die von den zuständigen regionalen Fischereiorganisationen erfasst wurden.
- (7) Das Schiff „Viking“⁽¹⁰⁾, das derzeit in der Unionsliste geführt wird, wurde aus der Liste der Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) gestrichen, da es am 14. März 2016 von den indonesischen Behörden versenkt wurde. Das Schiff sollte daher aus der Unionsliste gestrichen werden, auch wenn es in der Liste der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) noch geführt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 131 vom 29.5.2010, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 26.7.2011, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 350 vom 20.12.2012, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. L 193 vom 16.7.2013, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 43 vom 13.2.2014, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. L 199 vom 29.7.2015, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. L 284 vom 20.10.2016, S. 5.

⁽⁹⁾ Letzte Änderungen: CCAMLR: IUU-Liste 2016/2017, verabschiedet auf der Jahrestagung CCAMLR-XXXV vom 17. bis 28. Oktober 2016; SEAFO: IUU-Liste der SEAFO, verabschiedet auf der 13. Jahrestagung der Kommission vom 28. November bis 2. Dezember 2016; ICCAT: IUU-Liste 2016, verabschiedet auf der 20. Sondertagung der Kommission vom 14. bis 21. November 2016; IATTC: Liste 2017, verabschiedet auf der 92. Sitzung der IATTC vom 24. bis 28. Juli 2017; NEAFC: IUU-B-Liste AM 2016-40, verabschiedet auf der 35. Jahrestagung vom 14. bis 18. November 2016; NAFO: Liste 2016, verabschiedet auf der 38. Jahrestagung vom 19. bis 23. September 2016; WCPFC: IUU-Liste der WCPFC für 2017, in Kraft seit 7. Februar 2017, verabschiedet auf der 13. ordentlichen Tagung der Kommission vom 5. bis 9. Dezember 2016; IOTC: IUU-Liste der IOTC, verabschiedet auf der 21. IOTC-Tagung vom 22. bis 26. Mai 2017; GFCM: IUU-Liste 2016, verabschiedet auf der 40. Tagung vom 30. Mai bis 3. Juni 2016; SPRFMO: IUU-Liste 2017, verabschiedet auf der 5. Tagung der Kommission vom 18. bis 22. Januar 2017.

⁽¹⁰⁾ IMO-Schiffsnummer: 8713392.

- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 468/2010 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Teil B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 468/2010 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

| IMO ⁽¹⁾ Schiffs-Identifizierungsnummer/ Nummer der RFO | Schiffsname ⁽²⁾ | Flaggenstaat oder Flaggenreich ⁽²⁾ | RFO-Liste ⁽²⁾ |
|--|---|--|--------------------------|
| 20150046 [ICCAT] | ABUNDANT 1 [laut IOTC], YI HONG 6 [laut ICCAT] (früherer Name laut IOTC: YI HONG 06) | Unbekannt [laut ICCAT, IOTC], Bolivien [laut ICCAT] | IOTC, ICCAT |
| 20150042 [ICCAT] | ABUNDANT 12 [laut IOTC], YI HONG 106 [laut ICCAT] (früherer Name laut IOTC: YI HONG 106) | Bolivien [laut ICCAT], Unbekannt [laut IOTC] | IOTC, ICCAT |
| 20150044 [ICCAT] | ABUNDANT 3 [laut IOTC], YI HONG 16 [laut ICCAT] (früherer Name laut IOTC: YI HONG 16) | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| | ABUNDANT 6 (früherer Name: YI HONG 86) | Unbekannt | IOTC |
| 20150043 [ICCAT] | ABUNDANT 9 [laut IOTC], YI HONG 116 [laut ICCAT] (früherer Name laut IOTC: YI HONG 116) | Bolivien [laut ICCAT], Unbekannt [laut IOTC] | IOTC, ICCAT |
| 20060010 [ICCAT] | ACROS No. 2 | Unbekannt (letzte bekannte Flagge: Honduras) | ICCAT, GFCM |
| 20060009 [ICCAT] | ACROS No. 3 | Unbekannt (letzte bekannte Flagge: Honduras) | ICCAT, GFCM |
| 7306570 | ALBORAN II (früherer Name laut NAFO, NEAFC: WHITE ENTERPRISE; frühere Namen laut SEAFO: WHITE, ENTERPRISE, ENSEMBRE, ATALAYA, REDA IV, ATALAYA DEL SUR) | Unbekannt [laut NAFO, NEAFC, SEAFO], Panama [laut GFCM] (letzte bekannte Flaggen laut NAFO, NEAFC, SEAFO: Panama, St. Kitts und Nevis) | NEAFC, NAFO, SEAFO, GFCM |
| 7424891 | ALDABRA (früherer Name laut CCAMLR, GFCM: OMOA I) | Unbekannt [laut CCAMLR], Tansania [laut GFCM] (letzte bekannte Flaggen laut CCAMLR: Tansania, Honduras) | CCAMLR, SEAFO, GFCM |
| 7036345 | AMORINN (frühere Namen laut CCAMLR, GFCM: ICEBERG II, LOME, NOEMI) | Unbekannt [laut CCAMLR, GFCM] (letzte bekannte Flaggen laut CCAMLR: Togo, Belize) | CCAMLR, SEAFO, GFCM |
| 7236634 | CCAMLR (frühere Namen laut CCAMLR: URGORA, ATLANTIC OJI MARU No. 33, OJI MARU No. 33) | Unbekannt (letzte bekannte Flaggen laut CCAMLR: Indonesien, Belize, Panama, Honduras, Venezuela) | CCAMLR SEAFO |

| IMO ⁽¹⁾ Schiffs-Identifizierungsnummer/ Nummer der RFO | Schiffsname ⁽²⁾ | Flaggenstaat oder Flaggenreich ⁽²⁾ | RFO-Liste ⁽²⁾ |
|--|---|--|----------------------------------|
| 2015001 [ICCAT] | ANEKA 228 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 2015002 [ICCAT] | ANEKA 228; KM. | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 7322897/20150024 [ICCAT] | ASIAN WARRIOR [laut CCAMLR], KUNLUN [laut ICCAT, IOTC, SEAFO], HUANG HE 22 [laut GFCM] (frühere Namen laut CCAMLR: KUNLUN, TAISHAN, CHANG BAI, HOUGSHUI, HUANG HE 22, SIMA QIAN BARU 22, CORVUS, GALAXY, INA MAKA, BLACK MOON, RED MOON, EOLO, THULE, MAGNUS, DORITA; früherer Name laut ICCAT, IOTC: TAISHAN; frühere Namen laut GFCM: SIMA QIAN BARU 22, DORITA, MAGNUS, THULE, EOLO, RED MOON, BLACK MOON, INA MAKA, GALAXY, CORVUS) | St. Vincent und die Grenadinen [laut CCAMLR], Äquatorialguinea [laut ICCAT, IOTC] (letzte bekannte Flaggen laut CCAMLR: Indonesien, Tansania, Nordkorea (DPRK), Panama, Sierra Leone, Äquatorialguinea, St. Vincent und die Grenadinen, Uruguay) | CCAMLR, SEAFO, GFCM, IOTC, ICCAT |
| 9037537 | BAROON [laut CCAMLR, SEAFO], LANA [laut GFCM] (frühere Namen laut CCAMLR: LANA, ZEUS, TRITON I; frühere Namen laut GFCM: ZEUS, TRITON-1, KINSHO MARU No. 18) | Tansania [laut CCAMLR, SEAFO], Unbekannt [laut GFCM] (letzte bekannte Flaggen laut CCAMLR: Nigeria, Mongolei, Togo, Sierra Leone) | CCAMLR, SEAFO, GFCM |
| | BENAIAH | Indien | IOTC |
| | BEO HINGIS | Indien | IOTC |
| 12290 [IATTC]/ 20110011 [ICCAT] | BHASKARA No. 10 | Unbekannt (letzte bekannte Flagge: Indonesien) | IATTC, ICCAT, GFCM |
| 12291 [IATTC]/ 20110012 [ICCAT] | BHASKARA No. 9 | Unbekannt (letzte bekannte Flagge: Indonesien) | IATTC, ICCAT, GFCM |
| 20060001 [ICCAT] | BIGEYE | Unbekannt | ICCAT, GFCM |
| 20040005 [ICCAT] | BRAVO | Unbekannt | ICCAT, GFCM |
| 9407 [IATTC]/ 20110013 [ICCAT] | CAMELOT | Unbekannt (letzte bekannte Flagge laut IATTC: Belize) | IATTC, ICCAT, GFCM |
| | CARMAL MATHA | Indien | IOTC |
| 6622642 | CHALLENGE (frühere Namen laut CCAMLR: PERSEVERANCE, MILA; frühere Namen laut GFCM: MILA, ISLA, MONTANA CLARA, PERSEVERANCE) | Unbekannt [laut CCAMLR], Panama [laut GFCM] (letzte bekannte Flaggen laut CCAMLR: Panama, Äquatorialguinea, Vereinigtes Königreich) | CCAMLR, SEAFO, GFCM |
| 20150003 [ICCAT] | CHI TONG | Unbekannt | IOTC, ICCAT |

| IMO ⁽¹⁾ Schiffs-Identifizierungsnummer/ Nummer der RFO | Schiffsname ⁽²⁾ | Flaggenstaat oder Flaggenreich ⁽²⁾ | RFO-Liste ⁽²⁾ |
|--|--|---|--------------------------|
| 125 [IATTC]/ 20110014 [ICCAT] | CHIA HAO No. 66 | Unbekannt (letzte bekannte Flagge laut IATTC, ICCAT: Belize; letzte bekannte Flagge laut ICCAT: Äquatorialguinea) | IATTC, ICCAT, GFCM |
| 7913622 | DAMANZAIHAO (früherer Name: LA-FAYETTE) | Peru (letzte bekannte Flagge: Russland) | SPRFMO |
| 20080001 [ICCAT] | DANIAA (früherer Name: CARLOS) | Unbekannt [laut ICCAT], Guinea [laut GFCM] (letzte bekannte Flagge laut ICCAT: Guinea) | ICCAT, GFCM |
| | DIGNAMOL 1 | Indien | IOTC |
| 6163 [IATTC]/ 20130005 [ICCAT] | DRAGON III | Unbekannt (letzte bekannte Flagge laut IATTC: Kambodscha) | IATTC, ICCAT, GFCM |
| | EPHRAEM | Indien | IOTC |
| 8604668 | EROS DOS (früherer Name: FURABOLOS) | Unbekannt [laut NAFO, NEAFC, SEAFO], Panama [laut GFCM] (letzte bekannte Flaggen laut NAFO, NEAFC, SEAFO: Panama, Seychellen) | NEAFC, NAFO, SEAFO, GFCM |
| 20150004 [ICCAT] | FU HSIANG FA 18 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150005 [ICCAT] | FU HSIANG FA No. 01 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150006 [ICCAT] | FU HSIANG FA No. 02 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150007 [ICCAT] | FU HSIANG FA No. 06 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150008 [ICCAT] | FU HSIANG FA No. 08 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150009 [ICCAT] | FU HSIANG FA No. 09 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150010 [ICCAT] | FU HSIANG FA No. 11 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150011 [ICCAT] | FU HSIANG FA No. 13 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150012 [ICCAT] | FU HSIANG FA No. 17 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150013 [ICCAT] | FU HSIANG FA No. 20 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150014 [ICCAT] | FU HSIANG FA No. 21 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20130003 [ICCAT] | FU HSIANG FA No. 21 [laut ICCAT, IOTC], FU HSIANG FA [laut GFCM] | Unbekannt | IOTC, ICCAT, GFCM |
| 20150015 [ICCAT] | FU HSIANG FA No. 23 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150016 [ICCAT] | FU HSIANG FA No. 26 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150017 [ICCAT] | FU HSIANG FA No. 30 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |

| IMO ⁽¹⁾ Schiffs-Identifizierungsnummer/ Nummer der RFO | Schiffsname ⁽²⁾ | Flaggenstaat oder Flaggenreich ⁽²⁾ | RFO-Liste ⁽²⁾ |
|--|--|---|--------------------------|
| 7355662/20130001 [ICCAT]/M-01432 [WCPFC] | FU LIEN No. 1 | Unbekannt [laut WCPFC], Georgien [laut GFCM, ICCAT] (letzte bekannte Flagge laut WCPFC: Georgien) | WCPFC, ICCAT, GFCM |
| 20130004 [ICCAT] | FULL RICH | Unbekannt (letzte bekannte Flagge laut IOTC: Belize) | IOTC, ICCAT, GFCM |
| 20080005 [ICCAT] | GALA I (früherer Name: MANARA II, ROAGAN) | Unbekannt (letzte bekannte Flagge laut ICCAT: Libyen, Insel Man) | ICCAT, GFCM |
| 6591 [IATTC]/ 20130006 [ICCAT] | GOIDAU RUEY No. 1 (frühere Namen laut IATTC, ICCAT: GOIDAU RUEY 1) | Unbekannt (letzte bekannte Flagge: Panama) | IATTC, ICCAT, GFCM |
| 7020126 | GOOD HOPE (früherer Namen laut CCAMLR: TOTO; frühere Namen laut GFCM: TOTO, SEA RANGER V) | Nigeria | CCAMLR, SEAFO, GFCM |
| 6719419 [NEAFC, SEAFO]/6714919 [NAFO, SEAFO] | GORILERO (früherer Name: GRAN SOL) | Unbekannt (letzte bekannte Flagge laut GFCM, NAFO, NEAFC: Sierra Leone, Panama) | NEAFC, NAFO, SEAFO, GFCM |
| 2009003 [ICCAT] | GUNUAR MELYAN 21 | Unbekannt | IOTC, ICCAT, GFCM |
| 7322926 | HEAVY SEA (früherer Namen laut CCAMLR: DUERO, JULIUS, KETA, SHERPA UNO) | Unbekannt [laut CCAMLR], Panama [laut GFCM] (letzte bekannte Flagge laut CCAMLR: Panama, St. Kitts und Nevis, Belize) | CCAMLR, SEAFO, GFCM |
| 20150018 [ICCAT] | HOOM XIANG 101 | Unbekannt (letzte bekannte Flagge: Malaysia) | IOTC, ICCAT |
| 20150019 [ICCAT] | HOOM XIANG 103 | Unbekannt (letzte bekannte Flagge: Malaysia) | IOTC, ICCAT |
| 20150020 [ICCAT] | HOOM XIANG 105 | Unbekannt (letzte bekannte Flagge: Malaysia) | IOTC, ICCAT |
| 20100004 [ICCAT] | HOOM XIANG II [laut ICCAT, IOTC], HOOM XIANG 11 [laut GFCM, ICCAT] | Unbekannt [laut ICCAT, IOTC] (letzte bekannte Flagge laut ICCAT, IOTC: Malaysia) | IOTC, ICCAT, GFCM |
| 7332218 | IANNIS 1 [laut NEAFC], IANNIS I [laut GFCM, NAFO, SEAFO] (frühere Namen laut GFCM: MOANA MAR, CANOS DE MECA) | Unbekannt (letzte bekannte Flagge laut NAFO, NEAFC, SEAFO: Panama) | NEAFC, NAFO, SEAFO, GFCM |
| 6803961 | ITZIAR II (frühere Namen laut CCAMLR, GFCM: SEABULL 22, CARMELA, GOLD DRAGON, GOLDEN SUN, NOTRE DAME, MARE) | Nigeria [laut CCAMLR, SEAFO], Mali [laut GFCM] (letzte bekannte Flagge laut CCAMLR: Mali, Nigeria, Togo, Äquatorialguinea, Bolivien, Namibia) | CCAMLR, SEAFO, GFCM |

| IMO ⁽¹⁾ Schiffs-Identifizierungsnummer/ Nummer der RFO | Schiffsname ⁽²⁾ | Flaggenstaat oder Flaggenreich ⁽²⁾ | RFO-Liste ⁽²⁾ |
|--|---|---|------------------------------|
| 9505 [IATTC]/ 20130007 [ICCAT] | JYI LIH 88 | Unbekannt | IATTC, ICCAT, GFCM |
| 20150021 [ICCAT] | KIM SENG DENG 3 | Bolivien | IOTC, ICCAT |
| | KING JESUS | Indien | IOTC |
| 7905443 | KOOSHA 4 (frühere Namen laut GFCM: EGUZKIA) | Iran | CCAMLR, SEAFO, GFCM |
| 20150022 [ICCAT] | KUANG HSING 127 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150023 [ICCAT] | KUANG HSING 196 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20060007 [ICCAT] | LILA No. 10 | Unbekannt (letzte bekannte Flagge: Pa- nama) | ICCAT, GFCM |
| 7388267 | LIMPOPO (frühere Namen laut CCAMLR: ROSS, ALOS, LENA, CAP GEORGE) | Unbekannt (letzte bekannte Flaggen laut CCAMLR: Togo, Ghana, Seychellen, Frankreich; letzte bekannte Flaggen laut GFCM: Togo, Ghana, Seychellen) | CCAMLR, SEAFO, GFCM |
| 20150025 [ICCAT] | MAAN YIH HSING | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20040007 [ICCAT] | MADURA 2 | Unbekannt | ICCAT, GFCM |
| 20040008 [ICCAT] | MADURA 3 | Unbekannt | ICCAT, GFCM |
| 7325746 | MAINE [laut GFCM, NAFO, NEAFC], MAINE/LABIKO [laut SEAFO] (frühere Namen laut SEAFO: GUINSPA I, MA- POSA NOVENO) | Guinea | NEAFC, NAFO, SEAFO, GFCM |
| 20060002 [ICCAT] | MARIA | Unbekannt | ICCAT, GFCM |
| 20060005 [ICCAT] | MELILLA No. 101 | Unbekannt (letzte bekannte Flagge: Pa- nama) | ICCAT, GFCM |
| 20060004 [ICCAT] | MELILLA No. 103 | Unbekannt (letzte bekannte Flagge: Pa- nama) | ICCAT, GFCM |
| 7385174 | MURTOSA | Unbekannt (letzte bekannte Flagge laut NAFO, NEAFC, SEAFO: Togo) | NEAFC, NAFO, SEAFO, GFCM |
| 9009918 | MYS MARI | Russland | SPRFMO |
| M-00545 [WCPFC]/ 14613 [IATTC]/C- 00545, 20110003 [ICCAT] | NEPTUNE | Unbekannt [laut ICCAT, WCPFC], Geor- gien [laut IATTC, ICCAT, GFCM] (letzte bekannte Flagge laut ICCAT, WCPFC: Georgien) | IATTC, ICCAT, WCPFC, GFCM |
| 20160001 [ICCAT] | NEW BAI I No. 168 (früherer Name: SA- MUDERA) | Unbekannt (letzte bekannte Flaggen: Libe- ria, Indonesien) | ICCAT |

| IMO ⁽¹⁾ Schiffs-Identifizierungsnummer/ Nummer der RFO | Schiffsname ⁽²⁾ | Flaggenstaat oder Flaggenreich ⁽²⁾ | RFO-Liste ⁽²⁾ |
|--|--|---|--------------------------|
| 20060003 [ICCAT] | No. 101 GLORIA (früherer Name: GOLDEN LAKE) | Unbekannt (letzte bekannte Flagge: Panama) | ICCAT, GFCM |
| 20060008 [ICCAT] | No. 2 CHOYU | Unbekannt (letzte bekannte Flagge: Honduras) | ICCAT, GFCM |
| 20060011 [ICCAT] | No. 3 CHOYU | Unbekannt (letzte bekannte Flagge: Honduras) | ICCAT, GFCM |
| 8808903 | NORTHERN WARRIOR (früherer Name laut CCAMLR: MILLENNIUM, SIP 3) | Angola [laut CCAMLR] (letzte bekannte Flaggen laut CCAMLR: Curacao, Niederländische Antillen, Südafrika, Belize, Marokko) | CCAMLR SEAFO |
| 20040006 [ICCAT] | OCEAN DIAMOND | Unbekannt | ICCAT, GFCM |
| 7826233/20090001 [ICCAT] | OCEAN LION | Unbekannt (letzte bekannte Flagge: Äquatorialguinea) | IOTC, ICCAT, GFCM |
| 7816472 | OKAPI MARTA | Belize | GFCM |
| 11369 [IATTC]/ 20130008 [ICCAT] | ORCA | Unbekannt (letzte bekannte Flagge: Belize) | IATTC, ICCAT, GFCM |
| 20060012 [ICCAT] | ORIENTE No. 7 | Unbekannt (letzte bekannte Flagge: Honduras) | ICCAT, GFCM |
| 5062479 | PERLON (frühere Namen laut CCAMLR: CHERNE, BIGARO, HOKING, SARGO, LUGALPESCA; frühere Namen laut GFCM: CHERNE, SARGO, HOKING, BIGARO, UGALPESCA) | Unbekannt [laut CCAMLR, GFCM] (letzte bekannte Flaggen laut CCAMLR, GFCM: Mongolei, Togo, Uruguay) | CCAMLR, SEAFO, GFCM |
| 95 [IATTC]/20130009 [ICCAT] | REYMAR 6 | Unbekannt (letzte bekannte Flagge: Belize) | IATTC, ICCAT, GFCM |
| | SACRED HEART | Indien | IOTC |
| 20130013 [ICCAT] | SAMUDERA PASIFIK No. 18 (frühere Namen laut ICCAT: KAWIL No. 03, LADY VI-T-III) | Indonesien | ICCAT, GFCM |
| 20150026 [ICCAT] | SAMUDERA PERKASA 11 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150027 [ICCAT] | SAMUDRA PERKASA 12 [laut IOTC], SAMUDERA PERKASA 12 [laut ICCAT] | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 8514772 | SEA BREEZE [laut CCAMLR], ANDREY DOLGOV [laut SEAFO] (frühere Namen laut CCAMLR: ANDREY DOLGOV, STD No. 2, SUN TAI No. 2, SHINSEI MARU No. 2) | Togo [laut CCAMLR], Unbekannt [laut SEAFO] (letzte bekannte Flaggen laut CCAMLR: Kambodscha, Südkorea, Philippinen, Japan, Namibia) | CCAMLR, SEAFO |

| IMO ⁽¹⁾ Schiffs-Identifizierungsnummer/ Nummer der RFO | Schiffsname ⁽²⁾ | Flaggenstaat oder Flaggenreich ⁽²⁾ | RFO-Liste ⁽²⁾ |
|--|--|--|--------------------------|
| | SHALOM | Indien | IOTC |
| 20080004 [ICCAT] | SHARON 1 (frühere Namen laut GFCM: MANARA I, POSEIDON; frühere Namen laut ICCAT: MANARA 1, POSEIDON) | Unbekannt (letzte bekannte Flagge laut GFCM: Libyen; letzte bekannte Flaggen laut ICCAT: Libyen, Vereinigtes Königreich) | ICCAT, GFCM |
| | SHENG JI QUN 3 | Unbekannt | IOTC |
| 20150028 [ICCAT] | SHUEN SIANG | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| | SHUN LAI (früherer Name: HSIN JYI WANG No. 6) | Unbekannt | IOTC |
| 20150029 [ICCAT] | SIN SHUN FA 6 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150030 [ICCAT] | SIN SHUN FA 67 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150031 [ICCAT] | SIN SHUN FA 8 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150032 [ICCAT] | SIN SHUN FA 9 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20050001 [ICCAT] | SOUTHERN STAR 136 (früherer Name: HSIANG CHANG) | Unbekannt (letzte bekannte Flagge: St. Vincent und die Grenadinen) | ICCAT, GFCM |
| 20150034 [ICCAT] | SRI FU FA 168 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150035 [ICCAT] | SRI FU FA 18 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150036 [ICCAT] | SRI FU FA 188 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150037 [ICCAT] | SRI FU FA 189 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150038 [ICCAT] | SRI FU FA 286 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150039 [ICCAT] | SRI FU FA 67 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20150040 [ICCAT] | SRI FU FA 888 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 9405 [IATTC]/ 20130010 [ICCAT] | TA FU 1 | Unbekannt (letzte bekannte Flagge laut IATTC: Belize) | IATTC, ICCAT, GFCM |
| 9179359 | TAVRIDA (früherer Name: AURORA, PACIFIC CONQUEROR) | Russland (letzte bekannte Flagge: Peru) | SPRFMO |
| 6818930 | TCHAW (frühere Namen laut CCAMLR: REX, CONDOR, INCA, VIKING, CISNE AZUL) | Unbekannt [laut CCAMLR, GFCM] (letzte bekannte Flaggen laut CCAMLR, GFCM: Togo, Belize, Seychellen) | CCAMLR, SEAFO, GFCM |

| IMO ⁽¹⁾ Schiffs-Identifizierungsnummer/ Nummer der RFO | Schiffsname ⁽²⁾ | Flaggenstaat oder Flaggenreich ⁽²⁾ | RFO-Liste ⁽²⁾ |
|--|---|--|----------------------------|
| 13568 [IATTC]/ 20130011 [ICCAT] | TCHING YE No. 6 (früherer Name laut ICCAT: EL DIRIA I) | Unbekannt (letzte bekannte Flagge laut IATTC, GFCM: Belize; letzte bekannte Flaggen laut ICCAT: Belize, Costa Rica) | IATTC, ICCAT, GFCM |
| 20150041 [ICCAT] | TIAN LUNG No.12 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 7321374 | TRINITY (frühere Namen laut NAFO, SEAFO: ENXEMBRE, YUCUTAN BASIN, FONTE NOVA, JAWHARA; frühere Namen laut NEAFC: ENXEMBRE, YUCUTAN BASIN, FONTENOVA, JAWHARA) | Unbekannt [laut NAFO, NEAFC, SEAFO], Ghana [laut GFCM] (letzte bekannte Flaggen laut NAFO: Ghana, Panama; letzte bekannte Flaggen laut NEAFC: Ghana, Panama, Marokko) | NEAFC, NAFO, SEAFO, GFCM |
| | VACHANAM | Indien | IOTC |
| 8994295/129 [IATTC]/ 20130012 [ICCAT] | WEN TENG No 688/MAHKOIA ABADI No 196 | Unbekannt (letzte bekannte Flagge: Belize) | IATTC, ICCAT, GFCM |
| | WISDOM | Indien | IOTC |
| 20140001 [ICCAT]/ 15579 [IATTC] | XIN SHI JI 16 | Fidschi | ICCAT, IATTC |
| 6607666 | YELE [laut CCAMLR], RAY [laut GFCM, NAFO, SEAFO] (frühere Namen laut CCAMLR: RAY, KILY, CONSTANT, TROPIC, ISLA GRACIOSA; frühere Namen laut GFCM: KILLY, TROPIC, CONSTANT, ISLA RACIOSA; frühere Namen laut NEAFC: KILLY, CONSTANT, TROPIC, ISLA GRACIOSA; frühere Namen laut SEAFO: KILLY, CONSTANT, TROPICS, ISLA GRACIOSA) | Sierra Leone [laut CCAMLR], Belize [laut NEAFC, SEAFO] (letzte bekannte Flaggen laut CCAMLR: Belize, Äquatorialguinea, Südafrika; letzte bekannte Flaggen laut NEAFC: Südafrika, Äquatorialguinea, Mongolei) | CCAMLR, NEAFC, SEAFO, GFCM |
| 20150045 [ICCAT] | YI HONG 3 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 20130002 [ICCAT] | YU FONG 168 | Taiwan | WCPFC, ICCAT, GFCM |
| 20150048 [ICCAT] | YU FONG 168 | Unbekannt | IOTC, ICCAT |
| 2009002 [ICCAT] | YU MAAN WON | Unbekannt (letzte bekannte Flagge: Georgien) | IOTC, ICCAT, GFCM |
| | YUTUNA 3 (früherer Name: HUNG SHENG No. 166) | Unbekannt | IOTC |
| | YUTUNA No.1 | Unbekannt | IOTC |

| IMO ⁽¹⁾ Schiffs-Identifizierungsnummer/ Nummer der RFO | Schiffsname ⁽²⁾ | Flaggenstaat oder Flaggenreich ⁽²⁾ | RFO-Liste ⁽²⁾ |
|--|--|--|----------------------------------|
| 9319856/20150033 [ICCAT] | ZEMOUR 1 [laut CCAMLR, SEAFO], HUIQUAN/WUTAISHAN ANHUI 44 [laut GFCM], SONGHUA [laut ICCAT, IOTC] (frühere Namen laut CCAMLR: KADEI, SONGHUA, YUNNAN, NIHEWAN, HUIQUAN, WUTAISHAN ANHUI 44, YANGZI HUA 44, TROSKY, PALOMA V; früherer Name laut ICCAT, IOTC: YUNNAN; früherer Name laut SEAFO: SONGHUA) | Mauretanien [laut CCAMLR, SEAFO], Tansania [laut GFCM], Unbekannt [laut ICCAT, IOTC], Äquatorialguinea [laut ICCAT] (letzte bekannte Flaggen laut CCAMLR: Äquatorialguinea, Indonesien, Tansania, Mongolei, Kambodscha, Namibia, Uruguay; letzte bekannte Flagge laut ICCAT, IOTC: Äquatorialguinea) | CCAMLR, SEAFO, GFCM, IOTC, ICCAT |
| 9042001/20150047 [ICCAT] | ZEMOUR 2 [laut CCAMLR, SEAFO], SHAANXI HENAN 33 [laut GFCM], YONGDING [laut ICCAT, IOTC] (frühere Namen laut CCAMLR: LUAMPA, YONGDING, CHENGDU, JIANGFENG, SHAANXI HENAN 33, XIONG NU BARU 33, DRACO I, LIBERTY, CHILBO SAN 33, HAMMER, SEO YANG No. 88, CARRAN; frühere Namen laut GFCM: XIONG NU BARU 33, LIBERTY, CHILBO SAN 33, HAMMER, CARRAN, DRACO-1; früherer Name laut ICCAT, IOTC: JIANGFENG; früherer Name laut SEAFO: YONDING) | Mauretanien [laut CCAMLR, SEAFO], Tansania [laut GFCM], Unbekannt [laut ICCAT], Äquatorialguinea [laut ICCAT, IOTC] (letzte bekannte Flaggen laut CCAMLR: Äquatorialguinea, Indonesien, Tansania, Panama, Sierra Leone, Nordkorea (DPRK), Togo, Republik Korea, Uruguay) | CCAMLR, SEAFO, GFCM, IOTC, ICCAT |

⁽¹⁾ International Maritime Organization (Internationale Seeschiffahrts-Organisation).

⁽²⁾ Zusätzliche Informationen vgl. Websites der regionalen Fischereiorganisationen (RFO).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2179 DER KOMMISSION**vom 22. November 2017****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Im Anschluss an eine Antidumpinguntersuchung (im Folgenden „Ausgangsuntersuchung“) führte der Rat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 ⁽²⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“ oder „China“ oder „betroffenes Land“) ein.
- (2) Die Maßnahmen wurden in Form eines Wertzolls in Höhe von 13,9 % ⁽³⁾ bis 36,5 % für die mitarbeitenden Hersteller eingeführt. Darüber hinaus wurde für chinesische Unternehmen, die sich entweder nicht selbst meldeten oder bei der Untersuchung nicht mitarbeiteten, ein landesweiter Zollsatz von 69,7 % festgesetzt.

2. Antrag auf Auslaufüberprüfung

- (3) Nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens ⁽⁴⁾ der geltenden Antidumpingmaßnahmen erhielt die Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 (im Folgenden „Grundverordnung“) (im Folgenden „Antrag“).
- (4) Der Antrag wurde vom Europäischen Verband der Keramikfliesenhersteller „European Ceramic Tile Manufacturers' Federation“ (im Folgenden „Antragsteller“ oder „CET“), im Namen von Herstellern eingereicht, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von Keramikfliesen entfallen.
- (5) Der Antrag wurde damit begründet, dass bei Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten oder erneuten Auftreten des Dumpings und einem Anhalten oder erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

3. Einleitung einer Auslaufüberprüfung

- (6) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Einleitung einer Auslaufüberprüfung vorlagen; daher leitete sie am 13. September 2016 im Wege einer im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Bekanntmachung ⁽⁵⁾ (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“) eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 des Rates vom 12. September 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 238 vom 15.9.2011, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/782 der Kommission vom 19. Mai 2015, mit der ein Unternehmen in die Liste der ausführenden Hersteller aus der Volksrepublik China in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 917/2011 aufgenommen wurde (ABl. L 124 vom 20.5.2015, S. 9).

⁽³⁾ Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2015/409 der Kommission vom 11. März 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 23).

⁽⁴⁾ Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen (ABl. C 425 vom 18.12.2015, S. 20).

⁽⁵⁾ Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C 336 vom 13.9.2016, S. 5).

4. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

- (7) Die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5. Von der Untersuchung betroffene Parteien

- (8) Die Kommission unterrichtete die Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, ausführende Hersteller in der VR China, ihr bekannte Einführer, bekanntermaßen betroffene Verwender und Händler, Unionshersteller und Verwender vertretende Verbände sowie Vertreter der ausführenden Länder über die Einleitung der Auslaufüberprüfung.
- (9) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (10) Bei dieser Gelegenheit ersuchten die durch den Antragsteller vertretenen Unionshersteller nach Artikel 19 Absatz 1 der Grundverordnung um Geheimhaltung ihrer Namen aus Furcht vor etwaigen Sanktionen seitens ihrer von dieser Untersuchung betroffenen Abnehmer und Wettbewerber. Die Kommission prüfte bei jedem dieser Ersuchen um Geheimhaltung, ob sie begründet waren. Sie stellte fest, dass in allen Fällen nachweislich ein erhebliches Risiko von Sanktionen gegeben war, und akzeptierte die Geheimhaltung der Namen der betreffenden Unternehmen.
- (11) Die Chinese Chamber of Commerce of Metals, Minerals & Chemicals Importers & Exporters (im Folgenden „CCCMC“) beantragte eine Anhörung. Die Anhörung fand am 6. Dezember 2016 statt.
- (12) Bei der Anhörung und in den späteren Stellungnahmen beantragte die CCCMC die uneingeschränkte Einsicht in die Berechnungen zur Ermittlung der Dumpingspanne, der Preiseffekte, der Schadensspanne und der Schadensindikatoren sowie in sonstige vertrauliche Informationen, die den Berechnungen zugrunde lagen. Die CCCMC argumentierte, dass die Rechtsanwälte, denen Einsicht gewährt werden würde, bei einer europäischen Anwaltskammer eingetragen seien und strengen Standesregeln unterlägen und dass die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber ihren Mandanten schwerwiegende Disziplinarmaßnahmen, einschließlich der Streichung von der Anwaltsliste und möglicher strafrechtlicher Maßnahmen, zur Folge hätte. Folglich würde nach Auffassung der CCCMC die Einsicht in die vertraulichen Akten keinen Verstoß gegen die Verpflichtung der Kommission zum Schutz vertraulicher Informationen darstellen; gleichzeitig würde damit eine wirksame Wahrnehmung der Verteidigungsrechte ermöglicht.
- (13) Nach Artikel 19 der Grundverordnung darf die Kommission Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind, nicht ohne die ausdrückliche Erlaubnis des entsprechenden Auskunftgebers bekannt geben. Demnach ist nicht vorgesehen, dass anderen Parteien, auch nicht bei europäischen Anwaltskammern zugelassenen Rechtsanwälten, der Zugang zu solchen Informationen gewährt wird. Zudem ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass der Schutz von Verteidigungsrechten gegebenenfalls mit dem in Artikel 19 der Grundverordnung eindeutig festgelegten Grundsatz der Vertraulichkeit in Übereinstimmung gebracht werden muss⁽¹⁾. Während dazu zwar nichtvertrauliche Zusammenfassungen solcher Informationen (beispielsweise in Form von Spannen und/oder indextierten Angaben) weitergegeben werden dürfen, sofern dadurch keine Geschäftsgeheimnisse offenbart werden, gilt dies nicht uneingeschränkt. Daher wurde eine vollständige Offenlegung der betreffenden Informationen als unvereinbar mit der Pflicht zum Schutz vertraulicher Informationen angesehen, wobei jedoch die CCCMC Einsicht in die geforderten Informationen beispielsweise in Form von Spannen und/oder indextierten Angaben hätte erhalten können. Aus den gleichen Gründen — und weil der Unionsgesetzgeber diese Ausnahme in der Grundverordnung nicht vorgesehen hat — war die Kommission ferner der Auffassung, dass der Umstand, dass die bei einer europäischen Anwaltskammer registrierten Rechtsanwälte strengen Standesregeln unterliegen und bei entsprechenden Verstößen sanktioniert werden können, es den Kommissionsdienststellen nicht erlaubt, entgegen den geltenden Rechtsvorschriften Einsicht zu gewähren. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass dem Antrag auf Einsicht in vertrauliche Informationen für bei europäischen Anwaltskammern registrierte Rechtsanwälte nicht stattgegeben werden konnte. Im Übrigen haben die interessierten Parteien die Möglichkeit, als weiteres Mittel zur Wahrung ihrer Verteidigungsrechte den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren nach Artikel 15 seines Mandats⁽²⁾ anzurufen; dieser hat den Standpunkt der Kommission bezüglich der Vertraulichkeit jedoch nicht infrage gestellt. Somit vertrat die Kommission die Auffassung, dass die in den Offenlegungsdocumenten enthaltenen Informationen ausreichen, um die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien zu erfüllen.

5.1. Stichprobe

- (14) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 20. März 1985, Timex/Rat und Kommission, C-264/82, ECLI:EU:C:1985:119, Rn. 24.

⁽²⁾ Beschluss des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 29. Februar 2012 über die Funktion und das Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Handelsverfahren (ABl. L 107 vom 19.4.2012, S. 5).

5.2. Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der VR China

- (15) Auf der Grundlage der vom Antragsteller gemachten Angaben stellte die Kommission fest, dass die Keramikindustrie in der VR China mit insgesamt 1 452 Herstellern im Jahr 2014 stark fragmentiert war. Angesichts der offensichtlich großen Zahl ausführender Hersteller in der VR China war in der Einleitungsbekanntmachung ein Stichprobenverfahren in Erwägung gezogen worden.
- (16) Die Kommission bat alle ihr bekannten ausführenden Hersteller in der VR China um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen, um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können. Außerdem ersuchte sie die Vertretung der VR China bei der Union darum, andere ausführende chinesische Hersteller, falls es solche gab, die an einer Mitarbeit an der Untersuchung interessiert sein könnten, zu benennen und/oder zu kontaktieren. Die in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen wurden an insgesamt 119 Unternehmen in der VR China übermittelt.
- (17) 19 Hersteller oder Gruppen von Herstellern in der VR China legten die erbetenen Informationen vor und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Angesichts der Zahl von Unternehmen, die sich hätten melden können, wurde die Mitarbeit als gering angesehen. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission eine vorläufige Stichprobe mit vier Gruppen von ausführenden Herstellern auf Grundlage der von diesen für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung angegebenen Mengen der Ausfuhren in die Union sowie ihrer Produktionskapazität, die in der verfügbaren Zeit angemessen untersucht werden konnte. Nach Unterrichtung der interessierten Parteien über diese vorläufige Stichprobe stellte die Gruppe ausführender Hersteller mit der größten Produktionskapazität ihre Mitarbeit ein. Daher wurde die vorgeschlagene Stichprobe geändert und der ausführende Hersteller mit der zweitgrößten Produktionskapazität in die Stichprobe aufgenommen. Nach Unterrichtung der interessierten Parteien über die geänderte Stichprobe gingen keine Stellungnahmen ein. Daher wurde die vorgeschlagene Stichprobe nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung bestätigt.
- (18) Die Jahresproduktion der vier Gruppen ausführender Hersteller in der Stichprobe belief sich auf 55 Mio. m² der betroffenen Ware, was rund 34 % der insgesamt angegebenen Produktion und der insgesamt angegebenen Verkäufe aller mitarbeitenden ausführenden Hersteller oder Gruppen ausführender Hersteller der betroffenen Ware in die Union entspricht. Laut Eurostat entfielen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung etwa 8 % der gesamten chinesischen Ausfuhren in die Union auf die vier Gruppen in der Stichprobe.

5.3. Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (19) In der Einleitungsbekanntmachung teilte die Kommission mit, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission die Stichprobe auf der Grundlage des größten repräsentativen Verkaufs- und Produktionsvolumens sowie unter Berücksichtigung der geografischen Verteilung und der starken Fragmentierung der Keramikfliesenindustrie und nach der in den Erwägungsgründen 20 und 21 dargelegten Methode.
- (20) Im Rahmen der Ausgangsuntersuchung stellte die Kommission eine starke Fragmentierung des Keramikfliesensektors fest. Damit die Schadensanalyse nicht von den Ergebnissen großer Unternehmen dominiert wurde und sichergestellt ist, dass die Lage der kleinen Unternehmen, die zusammengenommen den größten Teil der Unionsproduktion ausmachen, angemessen berücksichtigt wurde, beschloss die Kommission daher, auf Grundlage der Jahresproduktion drei Segmente zu bilden:
- Segment 1: große Unternehmen — Produktionsleistung über 10 Mio. m²,
 - Segment 2: mittlere Unternehmen — Produktionsleistung 5 bis 10 Mio. m² und
 - Segment 3: kleine Unternehmen — Produktionsleistung unter 5 Mio. m².
- (21) Die Untersuchung der Kommission zufolge hatte sich der Keramikfliesenmarkt nicht verändert; er ist nach wie vor fragmentiert und wird somit von kleinen Unionsherstellern dominiert und nicht von größeren Herstellern, die die Marktentwicklung beeinflussen könnten. Dementsprechend befand die Kommission, dass die starke Fragmentierung des Keramikfliesensektors auch in der gegenwärtigen Auslaufüberprüfung berücksichtigt werden sollte. Sie beschloss daher, die Stichprobe nach der gleichen Methode wie in der Ausgangsuntersuchung zu bilden und war der Ansicht, dass alle Segmente, also kleine, mittlere und große Unternehmen, in der Stichprobe vertreten sein sollten.
- (22) Die vorläufige Stichprobe bestand aus neun Unionsherstellern. Auf die Unionshersteller in der Stichprobe entfielen über 8,5 % der geschätzten Gesamtproduktion der Union im Jahr 2015. Aus allen drei Segmenten waren Unternehmen vertreten: zwei Unternehmen aus dem Segment der großen Unternehmen, drei Unternehmen aus dem Segment der mittleren Unternehmen und vier Unternehmen aus dem Segment der kleinen Unternehmen. Die Unternehmen in der Stichprobe waren in Deutschland, Italien, Polen, Portugal und Spanien ansässig.

- (23) Um der unterschiedlichen Lage, die in der Union in den einzelnen Mitgliedstaaten angetroffen werden kann, entsprechend Rechnung zu tragen, berücksichtigte die Kommission bei der Stichprobenbildung auch die geografische Verteilung (siehe Erwägungsgrund 19). Auf die in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten entfallen daher ca. 90 % der Produktion. Somit wird durch die von der Kommission gewählte Methode sichergestellt, dass die Stichprobe für die Unionsproduktion als Ganzes repräsentativ ist und mit Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung übereinstimmt.
- (24) Die Kommission forderte die interessierten Parteien auf, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Innerhalb der Frist gingen keine Stellungnahmen ein, sodass die vorläufige Stichprobe bestätigt wurde. Die Stichprobe wurde als repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union befunden.
- (25) Am 28. Oktober 2016, d. h. elf Tage nach Bekanntgabe der endgültigen Stichprobe, unterrichtete einer der Unionshersteller in der Stichprobe, nämlich der Hersteller aus Polen, die Kommission, dass er seine Mitarbeit bei der Untersuchung einstellen werde. Damit die Repräsentativität der Stichprobe nicht beeinträchtigt ist, beschloss die Kommission, das Unternehmen durch einen anderen Unionshersteller aus demselben Marktsegment zu ersetzen, und informierte alle interessierten Parteien über die Veränderung der Stichprobe. Die neue Stichprobe entsprach 7,7 % der Gesamtproduktion der Union. Auf die in die neue Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten entfielen ca. 80 % der Produktion. Auch wenn das nicht mitarbeitende Unternehmen durch ein Unternehmen aus demselben Marktsegment ersetzt wurde, um zu gewährleisten, dass auch die endgültige Stichprobe für den Wirtschaftszweig der Union repräsentativ blieb, hatte die unerwartete Beendigung der Mitarbeit des ersten Unternehmens zwangsläufig eine verringerte Repräsentativität der Stichprobe für die Gesamtproduktion der Union zur Folge.

5.4. Bildung einer Stichprobe der unabhängigen Einführer

- (26) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, wurden alle ihr bekannten (insgesamt mehr als 1 000) Einführer/Verwender aufgefordert, den einschlägigen, der Einleitungsbekanntmachung beigefügten Fragebogen auszufüllen.
- (27) Elf Unternehmen beantworteten das Stichprobenformular. Die Kommission beschloss, vier Unternehmen auszuwählen. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission eine Stichprobe der unabhängigen Einführer auf der Grundlage der Einfuhrmenge unter Berücksichtigung der geografischen Verteilung. Die in die Stichprobe einbezogenen Einführer stammten aus Belgien, Dänemark und Deutschland. Auf die unabhängigen Einführer in der Stichprobe entfielen rund 6,5 % der gesamten Einfuhren aus der VR China.
- (28) Am 30. November 2016 unterrichtete einer der unabhängigen Einführer in der Stichprobe die Kommission, dass er seine Mitarbeit bei der Untersuchung einstellen werde. Folglich bestand die endgültige Stichprobe der unabhängigen Einführer aus drei unabhängigen Einführern. Auf sie entfielen noch immer rund 6 % der gesamten Einfuhren aus der VR China. Daher wurde die endgültige Stichprobe als repräsentativ befunden.

6. Fragebogen und Kontrollbesuche

- (29) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings, eines erneuten Auftretens der Schädigung sowie zur Ermittlung des Unionsinteresses benötigte, und überprüfte sie.
- (30) Die Kommission übermittelte Fragebogen an die vier chinesischen ausführenden Hersteller/Gruppen ausführender Hersteller in der Stichprobe, die zwei Hersteller im Vergleichsland, die neun Unionshersteller in der Stichprobe sowie an die vier unabhängigen Einführer, die sich im Rahmen des Stichprobenverfahrens gemeldet hatten. Nach Übermittlung der Fragebogen stellten eine Gruppe ausführender Hersteller in der Stichprobe und ein unabhängiger Einführer in der Stichprobe ihre Mitarbeit ein (siehe jeweils Erwägungsgrund 17 und 25).
- (31) Von drei Gruppen ausführender Hersteller der Stichprobe, zwei Herstellern in den Vergleichsländern, den neun in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern und den drei unabhängigen Einführern gingen ausgefüllte Fragebogen ein.
- (32) Bei folgenden Unternehmen führte die Kommission Kontrollbesuche durch:

a) Unionshersteller:

— Bei den neun in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern ⁽¹⁾ wurden Kontrollbesuche durchgeführt;

⁽¹⁾ Wie in Erwägungsgrund 10 erläutert, können die Namen der Unionshersteller aus Vertraulichkeitsgründen nicht veröffentlicht werden.

- b) Einführer:
— Enmon GmbH;
- c) ausführende Hersteller im betroffenen Land:
— Foshan Shiwan Eagle Group, Foshan City, Guangdong Province, VR China,
— Guangdong Bode Fine Building Group, Foshan City, Guangdong Province, VR China,
— Guangdong Kaiping Tile's Building Materials, Kaiping City, Guangdong Province, VR China;
- d) Hersteller im Vergleichsland:
— Del Conca, Loudon, Tennessee, USA,
— Florida Tiles, Lexington, Kentucky, USA.

7. Unterrichtung

- (33) Am 2. August 2017 unterrichtete die Kommission alle interessierten Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen der Untersuchung und lud sie ein, bis zum 3. September 2017 schriftlich Stellung zu nehmen und/oder eine Anhörung vor der Kommission und/oder dem Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren zu beantragen.
- (34) Nach der Unterrichtung übermittelten drei chinesische ausführende Hersteller, die CCCMC, ein Einführer in der Union und der Antragsteller Stellungnahmen; am 22. September 2017 fand eine Anhörung zwischen den Dienststellen der Kommission und der CCCMC statt.
- (35) Mit Schreiben vom 17. August 2017 und 6. September 2017 ersuchte die CCCMC die Kommission um Informationen über verschiedene Elemente der Berechnungen des Dumpings und der Schädigung, die über die im einsehbaren Dossier enthaltenen und den interessierten Parteien mitgeteilten Informationen hinausgingen. Die CCCMC trug vor, dass weder die CCCMC noch die chinesischen ausführenden Hersteller ihre Verteidigungsrechte voll ausüben könnten, weil die Kommission dieser Informationen nicht bereitgestellt hätte.
- (36) Die Kommission prüfte jedes von der CCCMC angeforderte Informationselement einzeln. Mit Schreiben vom 25. August 2017 und 20. September 2017 übermittelte sie der CCCMC oder den chinesischen ausführenden Herstellern direkt sämtliche Informationen, beispielsweise eine Liste der vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten Warentypen oder Einzelheiten über die Berichtigungen für die Berechnungen der Preisunterbietung; ausgenommen waren Informationen, die nicht vorlagen, nicht zum Dossier gehörten oder vertraulich waren. Soweit es sich um nicht vorliegende, nicht zum Dossier gehörende oder als vertraulich eingestufte Informationen handelte, begründete die Kommission in angemessener Weise, warum sie das Ersuchen ablehnte. Insbesondere führte die Kommission keine aggregierten Berechnungen der Preisunterbietung insgesamt oder Unterbietungsrechnungen je Warenkennnummer (PCN bzw. Warentyp) durch (vielmehr je ausführendem Hersteller). Deshalb waren diese Informationen auch nicht im Dossier enthalten. Nach Ansicht der Kommission war die CCCMC auch ohne Zugang zu diesen Informationen in der Lage, ihre Verteidigungsrechte ausreichend auszuüben.
- (37) Im Hinblick auf die vertraulichen Informationen wie Preise und Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union je PCN erinnerte die Kommission daran, dass sie nach Artikel 19 der Grundverordnung verpflichtet war, solche Informationen zu schützen. Darüber hinaus war die Kommission der Auffassung, dass der den Parteien einschließlich der CCCMC zur Verfügung gestellte einsehbare Teil des Dossiers sämtliche Informationen enthielt, die für die Darstellung ihres Falls relevant waren und in der Untersuchung verwendet wurden. Soweit die Informationen als vertraulich eingestuft waren, enthielt das einsehbare Dossier entsprechende aussagekräftige Zusammenfassungen. Alle interessierten Parteien einschließlich der CCCMC hatten Zugang zum einsehbaren Dossier und konnten es konsultieren.
- (38) Zusammenfassend war die Kommission deshalb der Auffassung, dass alle Parteien einschließlich der CCCMC Gelegenheit hatten, ihre Verteidigungsrechte vollumfänglich auszuüben. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Betroffene Ware

- (39) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um glasierte und unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten sowie um glasierte und unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage (im Folgenden „betroffene Ware“), die derzeit unter dem HS-Code 6907 eingereiht werden. Dieser HS-Code gilt seit dem 1. Januar 2017 und ersetzt die in der Ausgangsuntersuchung und der Einleitungsbekanntmachung zu diesem Verfahren genannten KN-Codes 6907 10 00, 6907 90 20, 6907 90 80, 6908 10 00, 6908 90 11, 6908 90 20, 6908 90 31, 6908 90 51, 6908 90 91, 6908 90 93 und 6908 90 99.
- (40) Keramikfliesen werden in erster Linie in der Baubranche zum Verfliesen von Wänden und Böden verwendet.

2. Gleichartige Ware

- (41) Die Untersuchung ergab, dass die betroffene Ware und die in der VR China, auf dem Inlandsmarkt der Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „USA“), also des Vergleichslandes, hergestellten und verkauften Keramikfliesen sowie die vom Wirtschaftszweig der Union in der Union hergestellten und verkauften Keramikfliesen dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben Verwendungen aufwiesen.
- (42) Nach der Unterrichtung ersuchte die CCCMC die Kommission um eine ausführlichere Beschreibung der verschiedenen Warentypen der Unionshersteller und der Hersteller im Vergleichsland, die in einer bestimmten Warenkennnummer enthalten waren. Der CCCMC zufolge könnten zwischen einem vom Wirtschaftszweig der Union, vom Wirtschaftszweig im Vergleichsland und von den chinesischen ausführenden Herstellern hergestellten Warentyp Unterschiede bestehen, die sich in der PCN nicht niederschlagen und weder den chinesischen ausführenden Herstellern noch der CCCMC bekannt wären. Die CCCMC brachte dieses Argument in Zusammenhang mit dem Preisvergleich zum Zwecke der Dumping- und der Schadensanalyse vor; ohne diese Information sei sie nicht in der Lage, gegebenenfalls Anpassungen zu verlangen, und könne somit ihre Verteidigungsrechte (siehe Erwägungsgründe 81 bis 83 und 120 bis 122) nicht voll ausüben.
- (43) Wie jedoch die Kommission der CCCMC in einem Schreiben vom 20. September 2017 darlegte, verfügte sie weder über detailliertere Beschreibungen der verschiedenen Warentypen innerhalb einer bestimmten PCN, noch lagen ihr Gründe für die Annahme vor, dass Unterschiede innerhalb einer bestimmten PCN bestünden. Wie darüber hinaus in Erwägungsgrund 45 erläutert, war die Kommission der Auffassung, dass die unter die einzelnen PCN fallenden Eigenschaften hinreichend detailliert sind, um sämtliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Warentypen zu erfassen. Die CCCMC brachte zudem keine Argumente dafür vor, dass eine ausführlichere Beschreibung oder Unterscheidung erforderlich sei. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (44) Ferner trug die CCCMC vor, die Kommission hätte Informationen über die aus der VR China eingeführten Warentypen und die vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten Warentypen einholen und eine Analyse nach (Gruppen von) Warentypen (Segmenten) durchführen sollen, da Keramikfliesen eine große Zahl von Waren umfassten.
- (45) Zur Definition der betroffenen Ware und zur Unterscheidung zwischen den verschiedenen Warentypen verwendete die Kommission sieben Merkmale, die materielle Eigenschaften wie Wasseraufnahme, Ausrüstung (glasiert/unglasiert, einfach/doppelt gebrannt, gefärbt/ungefärbt, rektifiziert oder nicht) und Größe beschrieben, und zog Qualitätsnormen heran. Dies entspricht den in der Ausgangsuntersuchung herangezogenen Eigenschaften. Keine andere Partei wandte ein, dass diese Eigenschaften nicht sämtliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Warentypen widerspiegeln und dass sich ein in der Union hergestellter Warentyp vom gleichen, in der VR China hergestellten Warentyp unterscheide. Auch übermittelte die CCCMC keinerlei Angaben dazu, welche anderen Eigenschaften in dieser Hinsicht erforderlich seien. Daher erhielt die Kommission ihre Ansicht aufrecht, dass die unter die einzelnen PCN fallenden Eigenschaften hinreichend detailliert sind, um alle Unterschiede zwischen den einzelnen Warentypen zu erfassen, und einen fairen Vergleich von Waren (und Preisen) zulassen.
- (46) Des Weiteren fand die Kommission bezüglich des Vorbringens, bestimmte Warentypen müssten in einem Segment getrennt analysiert werden, keine objektive Grundlage, die über die unter den PCN zum Zweck der Segmentierung erfassten Unterschiede hinausginge. Die Kommission merkte ferner an, dass in der Ausgangsuntersuchung nicht zwischen Warengruppen unterschieden wurde. Hinzu kommt, dass die CCCMC ihr Ersuchen nicht mit einem konkreten Vorschlag untermauerte und keine andere Partei brachte vor, dass eine Gruppierung einiger der Warentypen erforderlich und gerechtfertigt sei. Andererseits war die Kommission der Auffassung, dass eine Analyse nach PCN detaillierter ist als eine Analyse nach Segmenten, in denen bestimmte PCN zusammengefasst würden, weshalb ihr das erstere Vorgehen angemessener erschien. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (47) Angesichts der vorstehenden Ausführungen und in Ermangelung weiterer Stellungnahmen zur betroffenen Ware und zur gleichartigen Ware blieb die Kommission bei ihrer Auffassung, dass diese Waren sich im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung gleichen.

C. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DES DUMPINGS

1. Vorbemerkungen

- (48) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob im Falle des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen ein Anhalten oder erneutes Auftreten des Dumpings seitens der chinesischen ausführenden Hersteller wahrscheinlich wäre.

- (49) 19 ausführende Hersteller oder Gruppen ausführender Hersteller beantworteten das Stichprobenformular. Das von den mitarbeitenden ausführenden Herstellern angegebene Ausfuhrvolumen von Keramikfliesen in die Union lag im Untersuchungszeitraum der Überprüfung bei rund 1,7 Mio. m², was rund 11 % der von Eurostat für denselben Zeitraum verzeichneten Gesamtmenge der Einfuhren der betroffenen Ware aus China entspricht. Die angegebene gesamte Produktionskapazität der mitarbeitenden ausführenden Hersteller oder Gruppen ausführender Hersteller betrug 207 Mio. m²; dies entspricht etwa 1,5 % der geschätzten gesamten chinesischen Produktionskapazität (von schätzungsweise 13,9 Mrd. m² im Jahr 2015). Weitere Angaben zur Produktionskapazität in der VR China sind in Abschnitt 3 Buchstabe a enthalten.
- (50) Dementsprechend bewertete die Kommission die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping anhand der von diesen drei Gruppen von Unternehmen vorgelegten Daten.

2. Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung

a) Vergleichsland

- (51) Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung erfolgte die Ermittlung des Normalwerts auf der Grundlage der auf dem Inlandsmarkt gezahlten oder zu zahlenden Preise oder des rechnerisch ermittelten Werts in einem geeigneten Drittland mit Marktwirtschaft (im Folgenden „Vergleichsland“).
- (52) Die CCCMC stellte die Methode der Verwendung eines Vergleichslands für die Ermittlung des Normalwerts als solche infrage, da Abschnitt 15 des Protokolls über den Beitritt Chinas zur WTO am 11. Dezember 2016 außer Kraft getreten sei. Der CCCMC zufolge sollte daher der Normalwert für die ausführenden chinesischen Hersteller auf der Grundlage ihrer eigenen Inlandspreise und/oder -kosten ermittelt werden. Nach der Unterrichtung wiederholten die CCCMC ihre Vorbringen.
- (53) Die Kommission wies erneut darauf hin, dass alle chinesischen ausführenden Hersteller Gelegenheit hatten, die Marktwirtschaftsbehandlung zu beantragen, um eine individuelle Berechnung ihrer Dumpingspannen zu ermöglichen. Keiner dieser Ausführer machte von dieser Möglichkeit Gebrauch. Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung wurde der Normalwert deshalb anhand von Daten aus einem Vergleichsland ermittelt. Daher wurde dieses Argument zurückgewiesen.
- (54) In der Ausgangsuntersuchung waren für die Zwecke der Ermittlung des Normalwerts für die VR China die USA als Vergleichsland herangezogen worden.
- (55) In der Einleitungsbekanntmachung gab die Kommission den interessierten Parteien bekannt, dass sie die USA als Vergleichsland heranzuziehen gedachte, und forderte die Parteien auf, dazu Stellung zu nehmen. Ferner wurde in der Einleitungsbekanntmachung darauf hingewiesen, dass weitere marktwirtschaftlich handelnde/unter marktwirtschaftlichen Bedingungen operierende Hersteller unter anderem in der Türkei, den Vereinigten Arabischen Emiraten (im Folgenden „AE“), Indien und Brasilien ansässig sein könnten und diese ebenfalls untersucht werden sollten.
- (56) Nach der Einleitung des Verfahrens äußerte die CCCMC Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Wahl der USA als Vergleichsland. Ihrer Auffassung nach seien die USA aufgrund der unterschiedlichen Wirtschaftsentwicklung in China und den USA sowie wegen des niedrigen Verbrauchs von Keramikfliesen auf dem US-Markt für Bodenbeläge kein geeignetes Vergleichsland. Der CCCMC zufolge wäre es angemessener, Brasilien, Indien, Mexiko oder die Türkei als Vergleichsländer auszuwählen, sofern das Entwicklungsniveau und der Inlandsverbrauch dieser Länder mit denen der VR China vergleichbar seien.
- (57) In Bezug auf die USA machte der CET geltend, dass auf dem Inlandsmarkt ein starker Wettbewerb zwischen einer großen Bandbreite an Waren herrsche, die mit den aus der VR China ausgeführten Waren vollständig vergleichbar seien. Ferner sei der Zugang zu Rohstoffen und Energiequellen in den USA und der VR China vergleichbar, und aufgrund der auf dem Inlandsmarkt der USA verkauften Mengen seien die USA als Vergleichsland repräsentativ.
- (58) Nach diesen Stellungnahmen nahm die Kommission Kontakt zu den Vertretungen der genannten Länder sowie zu den Ländern mit den größten Einfuhrmengen von Keramikfliesen in die Union auf und bat sie um Unterstützung bei der Ermittlung von Herstellern in ihren jeweiligen Ländern, die als Hersteller in einem Vergleichsland zur Mitarbeit aufgefordert werden könnten. Zudem wurden Ersuchen um Mitarbeit an die der Kommission in den Vergleichsländern bekannten Hersteller und Herstellerverbände übermittelt.
- (59) Zehn Hersteller erklärten sich zur Mitarbeit an der Untersuchung bereit. Sie stammten jeweils aus den USA (3), Brasilien (2) und Indien (5). Am 20. Januar 2017 übermittelte ihnen die Kommission den Fragebogen für Vergleichsländer. Aus Indien ging keine Antwort ein. Einer der zwei ausführenden Hersteller aus Brasilien antwortete nicht, der andere stellte seine Mitarbeit ein. Von den Herstellern aus den USA stellte einer seine Mitarbeit ein, zwei füllten den Fragebogen aus.

- (60) Auf Grundlage der verfügbaren Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass die USA auf ihrem Inlandsmarkt über eine beträchtliche Produktion verfügen und ein zufriedenstellendes Wettbewerbsniveau bieten. Der Inlandsverbrauch der USA lag bei rund 254 Mio. m². Es gab mindestens 28 inländische Hersteller. Ferner betragen die Einfuhren 68 % des Verbrauchs und wurden hauptsächlich aus der VR China getätigt (die Gesamteinfuhrmenge lag bei 49 Mio. m²). Abgesehen von einem Zollsatz zwischen 8,5 und 10 % galten keine Einfuhrbeschränkungen. Die US-Hersteller wendeten einen ähnlichen Produktionsprozess wie die chinesischen ausführenden Hersteller in der Stichprobe an. Nach Angabe der mitarbeitenden Hersteller aus den USA betrugen ihre Inlandsverkäufe 2,0 bzw. 2,9 Mio. m².
- (61) Nach der Unterrichtung wandte die CCCMC ein, dass die USA auf keinen Fall ein geeignetes Vergleichsland sei und es die Kommission versäumt habe, ein Land heranzuziehen, in dem der Preis einer gleichartigen Ware unter Umständen gebildet werde, die denen im Ausfuhrland möglichst ähnlich seien.
- (62) Im Hinblick auf dieses Vorbringen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Kommission die offiziellen Vertretungen und/oder Hersteller in Brasilien, Indien, Indonesien, Malaysia, Mexiko, Russland, Serbien, Thailand, Tunesien, der Türkei, den AE, der Ukraine und den USA kontaktierte. Allerdings arbeiteten, wie in Erwägungsgrund 59 beschrieben, lediglich zwei Hersteller mit.
- (63) Wie in Erwägungsgrund 60 erwähnt, wurden die USA als geeignetes Vergleichsland angesehen, weil die USA eine beträchtliche Produktion und einen beträchtlichen Verbrauch sowie ein zufriedenstellendes Maß an Wettbewerb auf dem Inlandsmarkt aufwiesen. Der Einwand wurde daher zurückgewiesen.
- (64) Nach der Unterrichtung äußerte ein Einführer Bedenken bezüglich der Wahl zweier mit Herstellern in der Union verbundener Hersteller in den USA und der Ermittlung des Normalwerts für die VR China anhand dieser beiden Hersteller. Die Objektivität von solchen Herstellern erhobener Daten könne fragwürdig sein.
- (65) Die Kommission merkte an, dass selbst wenn ein Hersteller im Vergleichsland mit einem Unionshersteller verbunden ist, dies keine Auswirkungen auf die Ermittlung des Normalwerts⁽¹⁾ hat.
- (66) Aus den vorstehenden Gründen und da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die USA nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung als Vergleichsland geeignet waren.
- b) Normalwert
- (67) Die von den beiden mitarbeitenden Herstellern aus dem Vergleichsland übermittelten Informationen wurden als Grundlage für die Bestimmung des Normalwerts herangezogen.
- (68) Nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung prüfte die Kommission zunächst, ob die Gesamtmenge der von den mitarbeitenden Herstellern im Vergleichsland im Untersuchungszeitraum der Überprüfung getätigten Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer repräsentativ war. Dazu wurden ihre Gesamtverkaufsmengen mit der Gesamtmenge der betroffenen Ware verglichen, die von jedem in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller in die Union ausgeführt wurde. Auf dieser Grundlage stellte die Kommission fest, dass die gleichartige Ware auf dem Inlandsmarkt der USA in repräsentativen Mengen verkauft wurde.
- (69) Anschließend verglich die Kommission auf Grundlage des Warentyps die Verkaufsmenge auf dem US-Markt mit den durch jeden chinesischen ausführenden Hersteller in der Stichprobe in die Union ausgeführten Mengen. Hierbei ergab sich, dass zwei direkt vergleichbare Warentypen in den USA nicht in repräsentativen Mengen verkauft wurden. Daher wurde der Normalwert dieser beiden Warentypen auf der Grundlage ihrer eigenen VVG-Kosten sowie ihrer im normalen Geschäftsverkehr festgestellten Gewinne und Wertberichtigungen rechnerisch ermittelt.
- (70) Nach der Unterrichtung brachte die CCCMC vor, es sei nicht sinnvoll, die Verkaufsmenge der Hersteller im Vergleichsland auf deren Inlandsmarkt mit der Menge der Ausfuhrverkäufe der chinesischen ausführenden Hersteller zu vergleichen, denn diese hätten nichts miteinander zu tun. Deshalb sei die von der Kommission durchgeführte Analyse im Hinblick auf die Repräsentativität der Inlandsverkäufe in den USA für diese Warentypen in keiner Weise aussagekräftig.

⁽¹⁾ In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil in der Rechtssache C-687/13, Rn. 67 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München, Deutschland, Fliesen-Zentrum Deutschland GmbH/Hauptzollamt Regensburg, Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2015) verwiesen.

- (71) Analog zur Berechnung von Dumping in Marktwirtschaften prüfte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung, ob auf der Ebene des einzelnen Warentyps eine hinreichende Menge an Transaktionen vorlag. Da auf diese beiden Warentypen 0,70 % bzw. 0,09 % der Verkäufe der chinesischen ausführenden Hersteller entfielen, hielt die Kommission die Inlandsverkäufe in den USA nicht für repräsentativ und ermittelte den Normalwert rechnerisch. Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass sich die verwendete Methodik nicht auf die Ermittlung der Dumpingspanne auswirkte. Das Vorbringen wird daher zurückgewiesen.
- (72) Danach ermittelte die Kommission für jeden Warentyp den Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im Untersuchungszeitraum der Überprüfung, um zu entscheiden, ob die tatsächlichen Inlandsverkäufe nach Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung für die Berechnung des Normalwerts herangezogen werden können.
- (73) Der Normalwert basiert auf dem tatsächlichen Inlandspreis je Warentyp, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend sind, sofern
- die Verkaufsmenge des Warentyps, die zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Produktionskosten oder darüber verkauft wurde, mehr als 80 % der gesamten Verkaufsmenge dieses Warentyps entspricht und
 - der gewogene Durchschnittsverkaufspreis dieses Warentyps mindestens den Produktionsstückkosten entspricht.
- (74) In diesem Fall entspricht der Normalwert dem gewogenen Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe des betreffenden Warentyps im UZ.
- (75) Hingegen handelt es sich beim Normalwert um den tatsächlichen Inlandspreis je Warentyp lediglich der gewinnbringenden Inlandsverkäufe der betreffenden Warentypen im UZ, sofern
- die Menge der gewinnbringenden Verkäufe des Warentyps 80 % oder weniger der gesamten Verkaufsmenge dieses Typs ausmacht oder
 - der gewogene Durchschnittspreis des betreffenden Warentyps unter den Produktionsstückkosten liegt.
- (76) Die Analyse der Inlandsverkäufe zeigte, dass die Normalwerte bei zehn Warentypen anhand der in Erwägungsgrund 74 genannten Methode und bei sieben Warentypen anhand der in Erwägungsgrund 75 genannten Methode ermittelt wurden.
- (77) Die mitarbeitenden Hersteller aus den USA meldeten insgesamt 17 Warentypen, die mitarbeitenden ausführenden Hersteller aus China insgesamt 15. Aus dem Vergleich zwischen den von den chinesischen Herstellern ausgeführten Warentypen einerseits und den von den US-Herstellern produzierten Warentypen andererseits ging jedoch hervor, dass nur zwei Warentypen direkt übereinstimmten. Die geringe Zahl übereinstimmender Warentypen wurde mit der relativ komplexen Definition der Warentypen begründet, für die sieben Merkmale und 672 mögliche Kombinationen zugrunde gelegt wurden (darunter unter anderem Merkmale wie Porzellan/kein Porzellan, sieben Arten von Arbeitsoberflächen, einfach/doppelt oder nicht glasiert usw.). Da 100 % der Ausfuhrverkäufe in die Dumping-Berechnungen einbezogen werden müssen, waren einige Anpassungen erforderlich, um die Warentypen zuordnen zu können.
- (78) Zunächst beschloss die Kommission, die Vergleichbarkeit durch die rechnerische Ermittlung des Normalwerts zusätzlicher Warentypen zu erhöhen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die mitarbeitenden ausführenden Hersteller aus China zwei Warentypen aus anderen keramischen Materialien als Porzellan in der Union verkauften (auf die rund 6 % der in die Union ausgeführten Gesamtmenge entfielen). Die Hersteller im Vergleichsland USA produzierten diese Warentypen aus anderen keramischen Materialien als Porzellan jedoch nicht. Daher beschloss die Kommission, die Kosten für die Herstellung von Warentypen aus anderen keramischen Materialien als Porzellan rechnerisch zu ermitteln, indem sie die Kosten des Wirtschaftszweigs der Union für Waren aus Porzellan und für Waren aus sonstigen keramischen Materialien miteinander verglich. Es wurde festgestellt, dass die Herstellungskosten für Warentypen aus sonstigen keramischen Materialien 30 % unter denen für Warentypen aus Porzellan lagen. Die ermittelte Quote wurde auf die 17 von den US-Herstellern ausgewiesenen Warentypen angewendet, um diese den von den chinesischen ausführenden Herstellern ausgewiesenen Warentypen zuzuordnen.
- (79) Bei den unglasierten Keramikfliesen gaben die chinesischen ausführenden Hersteller Verkäufe von vier Warentypen an (auf die rund 56 % der in die Union ausgeführten Gesamtmenge entfielen), die unter den von den mitarbeitenden US-Herstellern verkauften Warentypen keine direkte Übereinstimmung aufwiesen. Unter Anwendung der in Erwägungsgrund 78 beschriebenen Methodik ermittelte die Kommission die Kosten für die Herstellung von einfach glasierten Warentypen rechnerisch, indem sie die Kosten des Wirtschaftszweigs der Union für einfach glasierte und unglasierte Warentypen miteinander verglich. Es wurde festgestellt, dass die Herstellungskosten für unglasierte Keramikfliesen 6 % unter denen für Warentypen aus einfach glasierten Materialien lagen. Die ermittelte Quote wurde auf die 17 von den US-Herstellern ausgewiesenen Warentypen angewendet.

- (80) Auf der Grundlage der zusätzlichen rechnerisch ermittelten Normalwerte konnten drei der von den US-Herstellern und den chinesischen ausführenden Herstellern produzierten Warentypen einander zugeordnet werden. Schließlich beschloss die Kommission, bei den Warentypen, die sich nicht direkt zuordnen ließen, die von den chinesischen ausführenden Herstellern verkauften Warentypen mit den Warentypen aus den USA zu vergleichen, deren technische Eigenschaften die größte Ähnlichkeit aufweisen und die den geringsten Normalwert hatten.
- (81) Nach der Unterrichtung wendeten zwei interessierte Parteien ein, die Kommission habe es versäumt, Informationen über die spezifischen Warentypen der Hersteller im Vergleichsland offenzulegen. Ferner brachten sie vor, sie seien nicht in der Lage, zu ermitteln, ob es (nicht der PCN zu entnehmende) Unterschiede gebe, die eine Berichtigung rechtfertigten.
- (82) Die Kommission legte den interessierten Parteien die Ermittlungen des Normalwerts je Warentyp offen. Wie in Erwägungsgrund 45 dargelegt, wurden die Warentypen auf der Grundlage der folgenden technischen Eigenschaften definiert: Wasseraufnahme, Ausrüstung (glasiert/einfach gebrannt, glasiert/doppelt gebrannt oder unglasiert, poliert/unpoliert, Keramikmasse gefärbt/ungefärbt, rektifiziert oder nicht), Größe der Arbeitsfläche und die Qualitätsnorm.
- (83) Keine der interessierten Parteien äußerte sich zur Definition der Warentypen, schlug eine weitere maßgebliche Methode vor oder reichte zusätzliche Informationen ein. Die Kommission war der Auffassung, dass die Definitionen der Warentypen ausreichten, um sämtliche die Preisvergleichbarkeit beeinflussenden Unterschiede zu erfassen. Deshalb wurde der Einwand außer Acht gelassen. Des Weiteren machte ein in die Stichprobe einbezogener chinesischer ausführender Hersteller geltend, die Kommission solle den rechnerisch ermittelten Normalwert nicht anhand des gewogenen Durchschnitts der VVG-Kosten und der Gewinnspannen der Inlandsverkäufe im Vergleichsland bestimmen, sondern anhand des gewogenen Durchschnitts der VVG-Kosten und der Gewinnspannen der Warentypen, deren technische Eigenschaften die größte Ähnlichkeit aufwiesen.
- (84) Im vorliegenden Fall wurden die von der interessierten Partei ausgeführten Warentypen im Vergleichsland weder hergestellt noch verkauft. Daher ermittelte die Kommission den Normalwert rechnerisch auf der Grundlage der Herstellkosten der Warentypen, deren technische Eigenschaften die größte Ähnlichkeit aufwiesen, sowie nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung anhand der Durchschnittsbeträge für VVG-Kosten und Gewinn auf der Grundlage der tatsächlichen Daten zu Herstellung und Verkauf der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr durch die Hersteller im Vergleichsland. Deshalb wurde auch dieses Vorbringen zurückgewiesen.

c) Ausführpreis

- (85) Die drei in die Stichprobe einbezogenen Gruppen ausführender Hersteller tätigten ihre Ausführverkäufe in die Union per Direktverkauf der betroffenen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union. Der Ausführpreis wurde daher als der nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis der zur Ausfuhr in die Union verkauften betroffenen Ware festgelegt.

d) Vergleich

- (86) Die Kommission verglich den Normalwert und den Ausführpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Stufe ab Werk. Soweit dies im Interesse eines fairen Vergleichs erforderlich war, nahm die Kommission nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen des Normalwerts und/oder des Ausführpreises für Unterschiede vor, welche die Preise und deren Vergleichbarkeit beeinflussten.
- (87) Bei den Inlandspreisen der Hersteller im Vergleichsland wurden Berichtigungen für inländische Transport-, Kredit-, Bereitstellungs- und Verpackungskosten sowie für Provisionen und Unterschiede bei der Handelsstufe vorgenommen. In Bezug auf die Ausführpreise der ausführenden Hersteller in der Stichprobe wurden Berichtigungen für Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Kreditkosten sowie für Bankgebühren, Verpackungskosten, Einfuhrabgaben, Zölle und Provisionen vorgenommen.

e) Dumpingspanne

- (88) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Normalwert jedes Typs der gleichartigen Ware im Vergleichsland mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware für jede mitarbeitende Gruppe in der Stichprobe.
- (89) Auf dieser Grundlage ergab sich, dass die gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zwischen 66 % und 231 % lagen.

f) Schlussfolgerung zu Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung

- (90) Die Kommission stellte fest, dass die chinesischen ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung (in größeren Mengen als in der Ausgangsuntersuchung) weiterhin Keramikfliesen zu Dumpingpreisen in die Union ausführten.

3. Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

- (91) Die Kommission untersuchte weiter, ob im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen ein Anhalten des Dumpings wahrscheinlich wäre. Dabei untersuchte sie die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in China, das Verhalten der chinesischen Ausführer auf anderen Märkten, die Situation auf dem chinesischen Inlandsmarkt sowie die Attraktivität des Unionsmarkts.
- (92) Wie bereits dargelegt, meldeten sich 19 ausführende Hersteller oder Gruppen ausführender Hersteller aus China, auf die nur 1,5 % der geschätzten chinesischen Produktionskapazität im Jahr 2015 entfielen. Die drei chinesischen ausführenden Hersteller in der Stichprobe, die bei einem Kontrollbesuch vor Ort geprüft wurden, machten nur einen Bruchteil (nämlich 0,3 %) der geschätzten chinesischen Produktion aus. Daher standen der Kommission nur wenige Informationen über die Produktionskapazitäten und Kapazitätsreserven der chinesischen ausführenden Herstellern zur Verfügung.
- (93) Aus diesem Grund musste bei den meisten der unten dargelegten Feststellungen bezüglich des Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings auf andere Quellen zurückgegriffen werden, nämlich auf Eurostat-Daten, die chinesische Ausführdatenbank und die vom Wirtschaftszweig der Union im Rahmen des Überprüfungsantrags übermittelten Informationen. Die Ergebnisse der Auswertung dieser Informationen werden im Folgenden dargelegt.

a) Produktionskapazität und Kapazitätsreserve in der VR China

- (94) Die chinesischen Hersteller haben enorme Kapazitäten für die Produktion von Keramikfliesen geschaffen, die nach wie vor weit über der Produktionskapazität der Union liegen. In den vergangenen zehn Jahren haben die chinesischen Hersteller die Produktion erheblich erhöht und ihre Produktionskapazität ausgeweitet und tun dies auch weiterhin. Die chinesische Produktionskapazität für Keramikfliesen ist zwischen 2011 und 2014 um fast 30 % von 10,8 auf 13,9 Mrd. m² gestiegen. Auch die Zahl der chinesischen ausführenden Hersteller von Keramikfliesen ist stark gestiegen und hat sich zwischen 2014 (1 452 ausführende Hersteller) und 2016 (1 777 ausführende Hersteller) um fast 20 % erhöht. Anhand einer Hochrechnung der Produktionskapazität von der Zahl der produzierenden Unternehmen wurde die Produktionskapazität im Jahr 2016 auf rund 17 Mrd. m² geschätzt ⁽¹⁾.
- (95) Der gleichen statistischen Quelle der VR China zufolge stieg die tatsächliche Produktion im selben Zeitraum von 8,7 Mrd. m² im Jahr 2011 auf 11,1 Mrd. m² im Jahr 2016 — d. h. um 2,4 Mrd. m². Allerdings ist die Keramikfliesenproduktion im Vergleich zu der neu geschaffenen Kapazität für die Produktion chinesischer Keramikfliesen in diesem Zeitraum nicht in gleichem Maße gestiegen; die Produktionskapazität erhöhte sich um 6,2 Mrd. m² (von 10,8 Mrd. m² im Jahr 2011 auf 17 Mrd. m² im Jahr 2016). Somit stieg die Kapazitätsreserve von 20 % im Jahr 2011 auf 35 % Ende 2016, was einer Erhöhung von 3,8 Mrd. m² entspricht. Diese Kapazitätsreserve übersteigt den gesamten Unionsverbrauch, der im UZÜ bei etwa 879 Mio. m² lag, um ein Mehrfaches.
- (96) Ferner geht aus den bei der Kontrolle vor Ort eingeholten Informationen hervor, dass die Kapazitätsauslastung der überprüften ausführenden Hersteller zwischen 2013 und dem UZÜ von 74 % auf 54 % gesunken und die Zahl der Beschäftigten um 25 % zurückgegangen ist. Die Hersteller stellten die Produktion im ersten Quartal 2017 für zwei Monate ein, als die Quote der Lagerbestände 67 % der Gesamtproduktion im UZÜ erreichte. Am Ende des UZÜ entsprachen die Lagerbestände der drei ausführenden Hersteller in der Stichprobe 23 Mio. m² (im UZÜ führte die Union 15 Mio. m² aus der VR China ein).
- (97) Zusammenfassend würde, in Anbetracht der Tatsache, dass die VR China über eine große Produktionskapazität verfügt und somit in der Lage ist, ihre Produktionsmenge kurzfristig zu steigern, ein Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich zu einem Anstieg der gedumpten Niedrigpreiseinfuhren aus der VR China auf den Unionsmarkt führen.

b) Verhalten der chinesischen Ausführer auf Drittlandsmärkten

- (98) Chinesische Hersteller führen beträchtliche Mengen von Keramikfliesen in Länder außerhalb der Union aus, insbesondere in die Philippinen, in die USA, nach Saudi-Arabien, Südkorea, Indonesien, Thailand und Australien.

⁽¹⁾ Quelle: The China Building Ceramics and Sanitary Ware Association (im Folgenden „CBCSA“) (Website: <http://www.china-china.cn>).

- (99) Die Kommission verglich den Durchschnittspreis, den diese Hersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung für die betroffene Ware auf den genannten Märkten erzielten, mit dem Durchschnittspreis der Ausfuhren auf den Unionsmarkt. Dieser Vergleich wurde auf der Grundlage der in der chinesischen Ausfuhrdatenbank enthaltenen Informationen vorgenommen, in der der Wert der Ausfuhren in US-Dollar und auf FOB-Basis angegeben wird. Die Mengen werden in Kilogramm angegeben.
- (100) Die Preise der Ausfuhren in die Union lagen deutlich über den Durchschnittspreisen für Ausfuhren auf die anderen wichtigen Märkte. Der Durchschnittspreis für Ausfuhren in die Union lag bei rund 0,46 USD pro kg, während die Durchschnittspreise für Ausfuhren auf die anderen wichtigen Zielmärkte rund 0,34 USD pro kg betragen.
- (101) Der chinesischen Ausfuhrdatenbank zufolge sind die Preise für Verkäufe in die übrige Welt nach dem UZÜ weiter gesunken. Im zweiten Halbjahr 2016 sind die Durchschnittspreise für Ausfuhren auf die wichtigsten Märkte im Vergleich zu den Ausfuhrpreisen im UZÜ gefallen (– 37 % auf den Philippinen, – 26 % in Saudi-Arabien, – 22 % in den USA sowie etwa – 13 % in Südkorea und Australien).

c) Attraktivität des Unionsmarkts

- (102) Die geschätzte Unionsnachfrage beträgt einen Bruchteil der verfügbaren Kapazitätsreserven des chinesischen Inlandsmarkts. Vor Einführung der Maßnahmen war die Union ein traditioneller Ausfuhrmarkt für China. In der Ausgangsuntersuchung stellte die Kommission fest, dass die Einfuhren aus China mit durchschnittlich 65 Mio. m² pro Jahr mehr als das Dreifache ihres gegenwärtigen Ausfuhrvolumens in die EU erreicht hatten. Zurzeit liegt der Durchschnittspreis auf dem Unionsmarkt (0,46 USD/kg) zudem über dem Preis der Ausfuhren aus der VR China (0,34 USD/kg) auf deren wichtigste Märkte. Daher dürften chinesischen Hersteller im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen versuchen, ihre Verkäufe in die Union mithilfe ihrer vorhandenen Kapazitäten zu steigern.

d) Schlussfolgerung zum Dumping und zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

- (103) Die Untersuchung ergab, dass die Preise für chinesische Ausfuhren von Keramikfliesen in die Union und auf die wichtigsten Ausfuhrmärkte der VR China unter dem im UZÜ ermittelten Normalwert lagen. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Produktionskapazität und die Produktion in der VR China weiterhin steigen. Die Ausfuhrmenge blieb relativ konstant; es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die enormen Produktionsmengen und Lagerbestände durch den chinesischen Inlandsverbrauch allein absorbiert werden können. Zudem konnten die interessierten Parteien nicht erklären, wie diese Mengen auf andere Weise absorbiert werden könnten, ohne eine Gefahr für die Union darzustellen.
- (104) Angesichts des Vorstehenden und mangels Stellungnahmen der interessierten Parteien vertrat die Kommission die Auffassung, dass es im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich ist, dass beachtliche Mengen chinesischer Keramikfliesen zu gedumpten Preisen in die Union ausgeführt werden.

D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER UNION

- (105) Der Wirtschaftszweig der Union hat seit der Ausgangsuntersuchung keine größeren strukturellen Veränderungen erfahren. Der Wirtschaftszweig ist nach wie vor stark fragmentiert; ein wesentlicher Marktanteil (66 % ausgehend von der Produktionsmenge 2015) entfällt auf die kleinen und mittleren Unternehmen zusammengenommen. Die gleichartige Ware wurde im Untersuchungszeitraum der Überprüfung von etwa 500 Unionsherstellern produziert. Sie bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (106) Wie in Erwägungsgrund 20 dargelegt, trug die Kommission der starken Fragmentierung des Wirtschaftszweigs der Union bei der Auswahl der Unionshersteller für die Stichprobe Rechnung, sodass Unternehmen aus jedem Sektor vertreten waren. Um den jeweiligen Anteil (das Gewicht) der einzelnen Segmente an der Gesamtproduktion der Union abzubilden und ein repräsentatives Bild der Lage des Wirtschaftszweigs der Union wiederzugeben, gewichtete die Kommission mithilfe des jeweiligen Anteils (Gewichts) bestimmte mikroökonomische Indikatoren (siehe Erwägungsgrund 144) der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen in dem spezifischen Segment und hielt sich dabei an die in der Ausgangsuntersuchung angewendeten Methode.
- (107) Die Gewichte wurden auf der Grundlage vom Antragsteller vorgelegter Daten ermittelt, nämlich den für 2015 genannten Produktionsmengen von Unternehmen in den Ländern, auf die 79 % der Unionsproduktion entfielen⁽¹⁾. Die Unternehmen aus dem Segment der kleinen Unternehmen mit einer Produktionsleistung unter 5 Mio. m² hatten einen Anteil von 41 % an der gesamten Unionsproduktion, die Unternehmen aus dem Segment der mittleren Unternehmen mit einer Produktionsleistung zwischen 5 und 10 Mio. m² hatten einen Anteil von 25 % an der gesamten Unionsproduktion und die Unternehmen aus dem Segment der großen Unternehmen hatten einen Anteil von 34 % an der gesamten Unionsproduktion.

⁽¹⁾ Die tatsächlichen Gewichte wichen geringfügig von den in der Ausgangsuntersuchung zugrunde gelegten Gewichten ab, die auf Daten aus dem Jahr 2008 beruhten.

E. LAGE AUF DEM UNIONSMARKT

1. Unionsverbrauch

- (108) Der Unionsverbrauch wurde ermittelt, indem die Nettounionsverkäufe zu den Einfuhren aus der VR China und aus Drittländern hinzugerechnet wurden. Die Produktionsmengen basieren auf Eurostat-Daten und von den Mitgliedern des CET vorgelegten Daten.
- (109) Im Bezugszeitraum entwickelte sich der Unionsverbrauch wie folgt:

Tabelle 1

Unionsverbrauch

| | 2013 | 2014 | 2015 | UZÜ |
|----------------------------------|---------|---------|---------|---------|
| Menge (in 1 000 m ²) | 750 158 | 837 188 | 851 104 | 878 968 |
| Index (2013 = 100) | 100 | 112 | 113 | 117 |

Quelle: Eurostat, CET.

- (110) Der Unionsverbrauch ist im Bezugszeitraum gestiegen. Der stärkste Anstieg (12 %) wurde zwischen 2013 und 2014 verzeichnet, nämlich von 750 Mio. m² auf rund 837 Mio. m². Insgesamt nahm der Verbrauch im Bezugszeitraum um 17 % von 750 Mio. m² auf rund 879 Mio. m² im UZÜ zu.
- (111) Verglichen mit dem in der Ausgangsuntersuchung analysierten Zeitraum lag der Verbrauch jedoch im UZÜ noch immer um 37 % unter dem Verbrauch des Jahres 2007, der zu dem Zeitpunkt 1,4 Mrd. m² betrug. Der sinkende Verbrauch nach 2007 war auf einen Einbruch des Inlandsverbrauchs infolge der Krise im Euro-Währungsgebiet und der darauffolgenden starken Rezession im Baugewerbe zurückzuführen ⁽¹⁾.

2. Einfuhren aus der VR China in die Union

2.1. Menge, Preis und Marktanteil der Einfuhren aus der VR China

- (112) Menge und Marktanteil der Einfuhren basieren auf Eurostat-Daten.
- (113) Im Bezugszeitraum entwickelten sich die Menge und der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China wie folgt:

Tabelle 2

Menge und Marktanteil der Einfuhren aus der VR China

| | 2013 | 2014 | 2015 | UZÜ |
|--|--------|--------|--------|--------|
| Menge der Einfuhren (in 1 000 m ²) | 22 691 | 23 244 | 18 167 | 15 057 |
| Index (2013 = 100) | 100 | 102 | 80 | 66 |
| Marktanteil (in %) | 3,02 | 2,78 | 2,13 | 1,70 |

Quelle: Eurostat.

- (114) Nach der Einführung von Antidumpingzöllen gingen die Einfuhren von Keramikfliesen aus der VR China erheblich zurück ⁽²⁾. Dennoch waren chinesische Einfuhren auf dem Unionsmarkt weiterhin präsent und machten im UZÜ mit rund 15 Mio. m² einen Marktanteil von 1,7 % aus.

⁽¹⁾ Siehe Erwägungsgrund 121 der Verordnung (EU) Nr. 258/2011 der Kommission vom 16. März 2011 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 5).

⁽²⁾ Im Zeitraum der Ausgangsuntersuchung (2007 bis zum 31. März 2010) lag die Menge der Einfuhren aus der VR China bei durchschnittlich 65 Mio. m² pro Jahr.

- (115) Die Mengen der Einfuhren aus der VR China sind im UZÜ im Vergleich zu 2013 um 34 % zurückgegangen, nämlich von knapp unter 22,7 Mio. m² auf rund 15 Mio. m². Der Marktanteil der chinesischen Einfuhren ist von 3,2 % im Jahr 2013 auf rund 1,7 % im UZÜ gesunken.

2.2. Einfuhrpreise und Preisunterbietung

- (116) Im Bezugszeitraum entwickelten sich die Durchschnittspreise für Einfuhren aus der VR China wie folgt:

Tabelle 3

Durchschnittspreise der Einfuhren aus der VR China

| | 2013 | 2014 | 2015 | UZÜ |
|--|------|------|------|------|
| Durchschnittlicher CIF-Einfuhrpreis frei Grenze der Union (in EUR/m ²) | 5,07 | 5,44 | 6,13 | 5,78 |
| Index (2013 = 100) | 100 | 107 | 121 | 114 |

Quelle: Eurostat.

- (117) Die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus der VR China stiegen im Bezugszeitraum um 14 % (von 5,07 EUR/m² auf 5,78 EUR/m²), wobei der Höchststand 2015 verzeichnet wurde, als der Preis um 21 % auf 6,13 EUR/m² stieg.
- (118) Zur Analyse der Preisunterbietung wurden die auf die Stufe ab Werk gebrachten gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise, die Unionshersteller unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt in Rechnung stellten, je Warentyp mit den entsprechenden gewogenen Durchschnittspreisen der Einfuhren aus der VR China für den ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt auf CIF-Stufe nach gebührender Berichtigung für Zölle und nach der Einfuhr anfallende Kosten verglichen. Im Falle der Warentypen, bei denen keine Übereinstimmung vorlag, erfolgte der Vergleich durch Berichtigung des jeweils die größte Ähnlichkeit aufweisenden Warentyps. Die Berichtigungen waren insbesondere bei doppelt gebrannten glasierten Warentypen und bei unglasierten Warentypen erforderlich, zu denen seitens des Wirtschaftszweigs der Union keine entsprechenden Warentypen gefunden werden konnten.
- (119) Der Vergleich ergab, dass die chinesischen Einfuhren der betroffenen Ware — trotz des in Erwägungsgrund 90 beschriebenen Anstiegs des durchschnittlichen CIF-Einfuhrpreises frei Grenze der Union — im UZÜ in der Union zu Preisen verkauft wurden, die die Preise des Wirtschaftszweigs der Union unterboten. Als Prozentsatz der Preise des Wirtschaftszweigs der Union ausgedrückt, betrug die Unterbietungsspanne 17 % bis 50 %. Die Berechnungen basierten auf Daten der Unionshersteller der Stichprobe und der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller aus der VR China.
- (120) Nach der Unterrichtung wandte die CCCMC ein, die Unterbietungsanalyse sei mangelhaft, da weder die CCCMC noch die chinesischen ausführenden Hersteller in die Lage versetzt worden seien, ihre Verteidigungsrechte sinnvoll auszuüben; denn sie hätten keine Möglichkeit gehabt, Unterschiede zwischen vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten Waren und Waren der chinesischen ausführenden Hersteller zu ermitteln und auf dieser Grundlage Berichtigungen zu verlangen.
- (121) Was die potenziellen Unterschiede zwischen Waren der Union und den aus der VR China eingeführten Waren angeht, so hatte die Kommission aus den in Abschnitt B angeführten Gründen keinen Anlass, das Vorliegen derartiger Unterschiede innerhalb einer bestimmten PCN in Erwägung zu ziehen. Vielmehr ließ die Definition der PCN den Preisvergleich zwischen der betroffenen Ware und der gleichartigen Ware uneingeschränkt zu (siehe Abschnitt B).
- (122) Wenn eine Partei eine Berichtigung verlangt, muss sie sich dabei auf eine vertretbare Schätzung des Marktwerts dieses Unterschieds stützen. Es ging jedoch bei der Kommission von keiner Partei ein Ersuchen auf Berichtigung bezüglich eines bestimmten Warentyps ein. Die einzigen von der Kommission vorgenommenen Berichtigungen betrafen doppelt gebrannte glasierte Warentypen sowie unglasierte Warentypen, zu denen seitens des Wirtschaftszweigs der Union keine entsprechenden Warentypen gefunden werden konnten, wie in Erwägungsgrund 118 erläutert. Auf die Anfrage der CCCMC vom 6. September 2017 hin stellte die Kommission den beiden betroffenen ausführenden Herstellern in der Stichprobe Einzelheiten zu diesen Berichtigungen vor, insbesondere zu den betreffenden PCN sowie zum Betrag der Berichtigung, damit diese beide Hersteller dazu Stellung nehmen konnten. Letztere nahmen dieses Thema später nicht mehr auf.

- (123) Nach der Unterrichtung wandte die CCCMC ferner ein, die Kommission hätte eine Unterbietungsanalyse nicht nur je ausführendem Hersteller, sondern auch auf einer allgemeinen Ebene (auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts) durchführen (und offenlegen) sollen. Darüber hinaus brachte die CCCMC vor, die Kommission hätte eine Berechnung der Preisunterbietung je Warentyp durchführen (und offenlegen) sollen; der CCCMC zufolge ist dies die einzige Methode, zu aussagekräftigen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Frage zu gelangen, ob chinesische Einfuhren Preisdruck auf den Wirtschaftszweig der Union ausüben könnten. Ferner ersuchte die CCCMC die Kommission, auch die nach PCN aufgeschlüsselte Gesamtmenge und den entsprechenden Wert aller Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union offenzulegen, die nicht zur Berechnung der Preisunterbietung herangezogen worden seien.
- (124) Wie die Kommission der CCCMC mit Schreiben vom 25. August 2017 und 20. September 2017 mitteilte, hatte sie die Preisunterbietung je ausführenden Hersteller auf individueller Basis und für die von den einzelnen in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Herstellern verkauften PCN berechnet. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass es für die Bewertung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung nicht relevant war, die Höhe der Preisunterbietung insgesamt und die Höhe der Preisunterbietung je PCN zu untersuchen, da dies auf eine Aggregation der Daten der in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller je PCN hinauslaufen würde. Die von der CCCMC verlangte aggregierte Berechnung wäre in keinem Fall aussagekräftig gewesen, denn diese Art von Informationen wirkt sich nicht auf die Analyse der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung aus. Außerdem könnte ein einzelner ausführender Hersteller bei aggregierten Berechnungen nicht überprüfen, ob die Kommission bei der Berechnung der Preisunterbietung seine Daten korrekt verwendet hat. Somit wäre der ausführende Hersteller nicht in der Lage, seine Verteidigungsrechte auszuüben. Deshalb nahm die Kommission eine solche Berechnung nicht vor. Vielmehr führte sie die Analyse der Preisunterbietung ordnungsgemäß je in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller durch. Aus diesem Grund brauchte sie die verlangten Analysen nicht vorzunehmen.
- (125) Die Kommission erinnerte ferner daran, dass es sich im vorliegenden Fall um eine Auslaufüberprüfung handelt. Die geltenden Maßnahmen wirkten sich in einem beträchtlichen Rückgang der Einfuhren von Keramikfliesen aus (von rund 66 Mio. m² im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung auf rund 15 Mio. im UZÜ der vorliegenden Untersuchung). Deshalb konnte sich die Analyse der Preisunterbietung nur auf die begrenzte Anzahl von PCN der aus der VR China in die Union ausgeführten betroffenen Ware stützen. Mit der Analyse der Preisunterbietung je ausführenden Hersteller sollte untersucht werden, ob die chinesischen ausführenden Hersteller die Preise der Union bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen unterbieten würden.
- (126) Das Ausmaß der Preisunterbietung insgesamt und die Höhe der Preisunterbietung je PCN wurden hingegen als nicht relevant für die Bewertung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung erachtet und waren daher nicht Teil des Dossiers. Die Kommission war der Ansicht, dass sie nicht verpflichtet war, nicht durchgeführte Berechnungen vorzunehmen (und offenzulegen). Daher beschloss sie, das Vorbringen zurückzuweisen.

3. Einfuhren aus anderen Drittländern

- (127) Im Bezugszeitraum entwickelten sich die Einfuhren aus Drittländern und ihr jeweiliger Marktanteil wie folgt:

Tabelle 4

Einfuhren aus anderen Drittländern und ihr jeweiliger Marktanteil

| Einfuhrmenge (in 1 000 m ²) | 2013 | 2014 | 2015 | UZÜ |
|---|--------|--------|--------|--------|
| Türkei | 35 526 | 34 256 | 35 965 | 35 246 |
| <i>Index (2013 = 100)</i> | 100 | 96 | 101 | 99 |
| Einfuhrpreise | 5,44 | 6,10 | 6,19 | 6,11 |
| <i>Index (2013 = 100)</i> | 100 | 112 | 114 | 112 |
| Marktanteil (in %) | 4,74 | 4,09 | 4,23 | 4,01 |

| Einfuhrmenge (in 1 000 m ²) | 2013 | 2014 | 2015 | UZÜ |
|---|--------|--------|--------|--------|
| Vereinigte Arabische Emirate | 7 759 | 6 538 | 18 424 | 16 603 |
| <i>Index (2013 = 100)</i> | 100 | 84 | 237 | 214 |
| Einfuhrpreise | 7,73 | 7,92 | 3,08 | 3,27 |
| <i>Index (2013 = 100)</i> | 100 | 102 | 40 | 42 |
| Marktanteil (in %) | 1,03 | 0,78 | 2,16 | 1,89 |
| Indien | 1 314 | 3 582 | 3 648 | 4 341 |
| <i>Index (2013 = 100)</i> | 100 | 273 | 278 | 330 |
| Einfuhrpreise | 4,32 | 4,22 | 5,19 | 4,67 |
| <i>Index (2013 = 100)</i> | 100 | 98 | 120 | 108 |
| Marktanteil (in %) | 0,18 | 0,43 | 0,43 | 0,49 |
| Andere Drittländer | 12 367 | 12 868 | 12 301 | 13 021 |
| <i>Index (2013 = 100)</i> | 100 | 104 | 99 | 105 |
| Einfuhrpreise | 6,13 | 5,95 | 6,02 | 5,69 |
| <i>Index (2013 = 100)</i> | 100 | 97 | 98 | 93 |
| Marktanteil (in %) | 1,65 | 1,54 | 1,45 | 1,48 |
| Einfuhren aus Drittländern insgesamt mit Ausnahme des betroffenen Landes | 56 967 | 57 244 | 70 338 | 69 211 |
| <i>Index (2013 = 100)</i> | 100 | 100 | 123 | 121 |
| Einfuhrpreise | 5,87 | 6,15 | 5,30 | 5,26 |
| <i>Index (2013 = 100)</i> | 100 | 105 | 90 | 90 |
| Marktanteil (in %) | 7,59 | 6,84 | 8,26 | 7,87 |

Quelle: Eurostat.

- (128) Im Bezugszeitraum wurden die größten Mengen aus der Türkei eingeführt (fast 4 % des Marktanteils im UZÜ), ferner aus den Vereinigten Arabischen Emiraten (fast 2 % des Marktanteils im UZÜ) und aus Indien (rund 0,5 % des Marktanteils im UZÜ). Insgesamt betrug der Marktanteil der Einfuhren aus Drittländern im UZÜ 7,84 %. Er blieb im Bezugszeitraum relativ konstant und erreichte 2015 den höchsten Wert (8,26 % Marktanteil).
- (129) Die Durchschnittspreise der Einfuhren aus der Türkei stiegen im Bezugszeitraum um 12 % auf 6,11 EUR/m² im UZÜ. Die Durchschnittspreise der Einfuhren aus den Vereinigten Arabischen Emiraten fielen im Bezugszeitraum um 58 % auf 3,27 EUR/m². Die Durchschnittspreise der Einfuhren aus Indien lagen im UZÜ mit 4,67 EUR/m² um 8 % höher als im Jahr 2013. Insgesamt fielen die Preise für Einfuhren aus allen Einfuhrländern außer der VR China im Bezugszeitraum um 10 % auf 5,26 EUR/m².

4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

4.1. Allgemeine Bemerkungen

- (130) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung prüfte die Kommission alle Wirtschaftsfaktoren und -indizes, welche die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen.

- (131) Wie in Erwägungsgrund 19 erläutert, wurde bei der Ermittlung einer etwaigen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet.
- (132) Die Kommission unterschied zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Sie bewertete die makroökonomischen Indikatoren in Bezug auf den gesamten Wirtschaftszweig der Union auf Grundlage der vom Antragsteller im Überprüfungsantrag bereitgestellten Informationen und der Daten der Unionshersteller in der Stichprobe, die auf Basis der in den Antworten der Unionshersteller in der Stichprobe bereitgestellten Daten für den UZÜ angepasst wurden. Die mikroökonomischen Indikatoren, die nur die Unternehmen in der Stichprobe betrafen, bewertete die Kommission anhand der Daten der Fragebogenantworten der Unionshersteller der Stichprobe. Beide Datensätze wurden als repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.
- (133) Die makroökonomischen Indikatoren sind: Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität und Höhe der Dumpingspanne.
- (134) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

4.2. Makroökonomische Indikatoren

4.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (135) Die Daten zur Produktion des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum wurden anhand der Eurostat-Daten und der vom CET erhobenen Daten ermittelt.
- (136) Die Unionsgesamtproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

| | 2013 | 2014 | 2015 | UZÜ |
|---|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Produktionsmenge (in 1 000 m ²) | 1 126 000 | 1 168 000 | 1 192 000 | 1 238 500 |
| <i>Index (2013 = 100)</i> | 100 | 104 | 106 | 110 |
| Produktionskapazität (in 1 000 m ²) | 1 503 300 | 1 545 000 | 1 536 100 | 1 536 100 |
| <i>Index (2013 = 100)</i> | 100 | 103 | 102 | 102 |
| Kapazitätsauslastung (in %) | 74,9 | 75,6 | 77,6 | 80,6 |
| <i>Index (2013 = 100)</i> | 100 | 101 | 104 | 108 |

Quelle: Eurostat, CET.

- (137) Die Gesamtproduktion der Union nahm im Bezugszeitraum um 10 % zu. Sie belief sich im UZÜ auf 1,24 Mrd. m². Im selben Zeitraum stieg der Unionsverbrauch um 18 % (siehe Tabelle 1).
- (138) Die Produktionskapazität blieb im Bezugszeitraum konstant. Die Kapazitätsauslastung stieg um 8 % und erreichte im Bezugszeitraum rund 81 %.

4.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (139) Die Verkaufsmenge und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union beziehen sich auf die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union an unabhängige Abnehmer auf dem Unionsmarkt. Die Werte wurden anhand von Eurostat-Daten und den vom CET erhobenen Daten ermittelt. Sie entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Verkaufsmenge und Marktanteil

| | 2013 | 2014 | 2015 | UZÜ |
|--|---------|---------|---------|---------|
| Verkaufsmenge (in 1 000 m ²) | 670 500 | 756 700 | 762 600 | 794 700 |
| <i>Index (2013 = 100)</i> | 100 | 113 | 114 | 119 |
| Marktanteil (in %) | 89,4 | 90,4 | 89,6 | 90,4 |
| <i>Index (2013 = 100)</i> | 100 | 101 | 101 | 101 |

Quelle: Eurostat, CET.

- (140) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union stieg im Bezugszeitraum um 19 %. Im selben Zeitraum stieg der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union um 1 % und blieb somit relativ konstant. Der Wirtschaftszweig der Union hatte im UZÜ einen Marktanteil von 90 %.

4.2.3. Beschäftigung und Produktivität

- (141) Die Beschäftigung und die Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Beschäftigung und Produktivität

| | 2013 | 2014 | 2015 | UZÜ |
|--|--------|--------|--------|--------|
| Zahl der Beschäftigten (Vollzeitbeschäftigung/Beschäftigte) | 59 348 | 59 010 | 59 352 | 59 352 |
| <i>Index (2013 = 100)</i> | 100 | 99 | 100 | 100 |
| Produktivität (in m ² /Beschäftigten) | 18 973 | 19 793 | 20 084 | 20 867 |
| <i>Index (2013 = 100)</i> | 100 | 104 | 106 | 110 |

Quelle: Eurostat, CET.

- (142) Die Beschäftigung blieb im Bezugszeitraum konstant. Die Produktivität, ausgedrückt als Produktionsmenge (in m²) je Beschäftigten, nahm im Bezugszeitraum um 10 % zu.

4.2.4. Höhe der Dumpingspannen

- (143) Die Dumpingspannen werden in Erwägungsgrund 89 dargelegt. Alle Spannen liegen deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle.

4.3. Mikroökonomische Indikatoren

4.3.1. Allgemeine Bemerkungen

- (144) Bei einigen mikroökonomischen Indikatoren, die nicht in absoluten Werten, sondern in Prozent oder pro Einheit (Verkaufspreis, Produktionskosten, Rentabilität und Kapitalrendite) angegeben werden, wurden die Werte nach der in der Ausgangsuntersuchung verwendeten Methode gewogen, um den Anteil des betreffenden Segments an der Gesamtproduktion der Union abzubilden (siehe Erwägungsgrund 20); dazu wurde das spezifische Gewicht jedes Segments in der Gesamtproduktion der Union zugrunde gelegt (siehe Erwägungsgrund 107).

4.3.2. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (145) Die durchschnittlichen Verkaufspreise, die der Wirtschaftszweig der Union unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellte, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Durchschnittliche Verkaufspreise

| | 2013 | 2014 | 2015 | UZÜ |
|-------------------------------------|------|------|------|------|
| Verkaufspreis (EUR/m ²) | 9,00 | 9,06 | 9,13 | 9,21 |
| Index (2013 = 100) | 100 | 101 | 101 | 102 |

Quelle: Überprüfte Fragebogenangaben.

- (146) Der durchschnittliche Verkaufsstückpreis, den der Wirtschaftszweig der Union unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellte, erhöhte sich im Bezugszeitraum um 2 %. Im selben Zeitraum sanken die Produktionsstückkosten um 9 %.

4.3.3. Arbeitskosten

- (147) Die durchschnittlichen Arbeitskosten des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Arbeitskosten

| | 2013 | 2014 | 2015 | UZÜ |
|---|--------|--------|--------|--------|
| Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR) | 39 314 | 41 783 | 42 922 | 42 262 |
| Index (2013 = 100) | 100 | 106 | 109 | 107 |

Quelle: Überprüfte Fragebogenangaben.

- (148) Von 2013 bis zum UZÜ stiegen die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten bei den Unionsherstellern in der Stichprobe um 7 %.

4.3.4. Lagerbestände

- (149) Die Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Lagerbestände

| | 2013 | 2014 | 2015 | UZÜ |
|---|--------|--------|--------|--------|
| Schlussbestand (in 1 000 m ²) | 49 168 | 44 529 | 42 538 | 43 427 |
| Index (2013 = 100) | 100 | 91 | 87 | 88 |
| Schlussbestand als Prozentsatz der Produktion | 58 | 51 | 46 | 45 |
| Index (2013 = 100) | 100 | 87 | 79 | 78 |

Quelle: Überprüfte Fragebogenangaben.

- (150) Die Schlussbestände gingen in absoluten Zahlen und als Prozentsatz der Produktion im Bezugszeitraum zurück (um jeweils 12 % und 22 %).
- (151) Die relativ großen Lagerbestände, ausgedrückt als Prozentsatz der Produktion, sind nach wie vor darauf zurückzuführen, dass es den in den vergangenen Jahren zu einem Rückgang des Verbrauchs und somit der Nachfrage infolge der nach 2007 einsetzenden Krise im Baugewerbe gekommen ist. Aufgrund der Tatsache, dass Keramikfliesen von zum Verkaufszeitpunkt herrschenden Trends abhängen, wurde es für die Unternehmen schwieriger, Abnehmer für ihre Lagerbestände zu finden und ihre Lagerbestände entsprechend abzubauen. Der Verbrauch lag im UZÜ jedoch immer noch (um 37 %) unter dem des Jahres 2007 (siehe Erwägungsgrund 111).

4.3.5. Produktionskosten

Die Produktionsstückkosten entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

Produktionsstückkosten

| | 2013 | 2014 | 2015 | UZÜ |
|---|-------|------|------|------|
| Produktionsstückkosten (in EUR/m ²) | 10,10 | 9,54 | 9,35 | 9,15 |
| Index (2013 = 100) | 100 | 95 | 93 | 91 |

- (152) Im Bezugszeitraum gingen die Produktionsstückkosten des Wirtschaftszweigs der Union für Keramikfliesen um 9 % zurück.

4.3.6. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeit

- (153) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der Unionshersteller der Stichprobe als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Er entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 12

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

| | 2013 | 2014 | 2015 | UZÜ |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Rentabilität der Verkäufe auf dem freien Markt in der Union (in % des Umsatzes) | - 5,84 | - 2,06 | - 0,68 | 2,02 |
| Index (2013 = 100) | - 100 | - 35 | - 12 | 35 |
| Cashflow (in EUR) | 9 801 189 | 28 450 311 | 26 667 148 | 28 851 493 |
| Index (2013 = 100) | 100 | 290 | 272 | 294 |
| Investitionen (in EUR) | 124 733 782 | 148 595 194 | 168 940 047 | 173 001 344 |
| Index (2013 = 100) | 100 | 119 | 135 | 139 |
| Kapitalrendite (in %) | - 5,96 | - 3,76 | - 1,12 | 2,06 |
| Index (2013 = 100) | - 100 | - 63 | - 19 | 35 |

Quelle: Überprüfte Fragebogenangaben.

- (154) Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union wurde im Bezugszeitraum positiv und stieg von - 5,8 % auf 2,0 % deutlich an. Mit diesem Anstieg ging im selben Zeitraum eine positive Entwicklung jener Indikatoren einher, die sich auf die Rentabilität auswirken; so stieg der Verkaufsstückpreis um 2 % (siehe Erwägungsgrund 145), während die Produktionsstückkosten um 9 % sanken (siehe Erwägungsgrund 152). Insgesamt stieg die Produktion auf der makroökonomischen Ebene im Bezugszeitraum um 10 % (siehe Erwägungsgrund 137) und die Union gewann 1 % an Marktanteilen hinzu (siehe Erwägungsgrund 140).

- (155) Der Nettocashflow gibt die Fähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union an, seine Tätigkeiten selbst zu finanzieren. Der Cashflow stieg zwischen 2013 und 2014 deutlich an (um 190 %) und blieb anschließend konstant.
- (156) Die Investitionen stiegen im Bezugszeitraum um 39 %. Die Unternehmen des Keramikfliesensektors müssen kontinuierlich in die Modernisierung ihrer Anlagen investieren, um sich an die Markttrends anzupassen. Dies gilt insbesondere für Investitionen in Druckmaschinen, die es ermöglichen, den aktuellen Trends beim Fliesendesign zu folgen, sowie für Investitionen in die Effizienz von Brennöfen, die einen wesentlichen Engpass bei der Herstellung von Keramikfliesen darstellen.
- (157) Die Kapitalrendite ist der in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen ausgedrückte Gewinn. Auch sie hat sich im Bezugszeitraum erfolgreich entwickelt, wurde positiv und entspricht damit dem allgemeinen Aufwärtstrend.

5. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (158) Der Wirtschaftszweig der Union konnte sich von dem früheren Dumping erholen. Seine wirtschaftliche Lage hat sich im Bezugszeitraum gegenüber seiner wirtschaftlichen Lage im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung verbessert. Obwohl die chinesischen Hersteller durch die geltenden Maßnahmen nicht vom Unionsmarkt ausgeschlossen wurden, konnten die Unionshersteller dadurch ihren Marktanteil halten, was sich positiv auf die wirtschaftliche Entwicklung des Wirtschaftszweigs der Union auswirkte.
- (159) Folglich wiesen alle Schadensindikatoren im Bezugszeitraum eine positive Entwicklung auf. Sowohl die Produktion als auch die Verkäufe sind im Bezugszeitraum gestiegen. Der Verkaufspreis blieb relativ konstant, die Produktionskosten sind aber gesunken. Die Lagerbestände sind zurückgegangen, wenngleich sie weiterhin recht hoch sind. Cashflow und Kapitalrendite sind deutlich angestiegen.
- (160) Alle genannten Indikatoren wirkten sich positiv auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union aus, die im UZÜ ausgehend von negativen Ergebnissen eine positive Entwicklung genommen hat.
- (161) Angesichts dieser Sachlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union keine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung erlitten hat.

F. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

- (162) Wie in den Erwägungsgründen 103 und 104 festgestellt, erfolgten die Einfuhren aus der VR China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zu gedumpten Preisen; ferner wäre bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten des Dumpings zu rechnen.
- (163) Da der Wirtschaftszweig der Union keine bedeutende Schädigung mehr erlitt, wurde von der Kommission beurteilt, ob im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung besteht.
- (164) Um die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung zu ermitteln, wurden folgende Elemente analysiert: die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserve in China, die Attraktivität des Unionsmarkts einschließlich geltender Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Keramikfliesen in anderen Drittländern, das Preisverhalten chinesischer ausführender Hersteller auf anderen Drittlandmärkten und die Auswirkungen auf die Lage in der Union. Bei der Analyse wurden auch die Steigerung des Verbrauchs in der Union und die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum berücksichtigt.

1. Produktionskapazitäten und Kapazitätsreserven in China

- (165) Die VR China ist der weltweit größte Hersteller von Keramikfliesen. Auf die VR China entfällt mehr als die Hälfte der weltweiten Gesamtproduktion. 2016 überstieg das geschätzte Gesamtvolumen der Fliesenproduktion 11 Mrd. m² (siehe Erwägungsgrund 95).
- (166) Gleichzeitig war die verfügbare Kapazitätsreserve in der VR China im Vergleich zur Größe des Unionsmarkts enorm. Sie wurde für das Jahr 2016 auf rund 6 Mrd. m² geschätzt (siehe Erwägungsgrund 95). Im Vergleich dazu betrug die Unionsproduktion im UZÜ rund 1,24 Mrd. m²; im selben Zeitraum lag der Fliesenverbrauch bei nur 879 Mio. m². Folglich übersteigt die chinesische Kapazitätsreserve den Unionsverbrauch um mehr als das Sechsfache.
- (167) Die Kommission stellte zudem fest, dass die chinesischen ausführenden Hersteller erhebliche Lagerbestände aufgebaut haben, mit deren Ausfuhr sie beginnen können, sobald die Maßnahmen außer Kraft gesetzt werden (siehe Erwägungsgrund 96). Aus den Angaben der chinesischen ausführenden Hersteller in der Stichprobe lässt sich schließen, dass die Lagerbestände bis zu zwei Dritteln ihrer Keramikfliesenproduktion betragen können.

2. Attraktivität des Unionsmarkts

- (168) Obwohl der Unionsmarkt für Keramikfliesen gemessen am Verbrauch kleiner als beispielsweise der asiatische Markt ist, entfallen auf ihn immer noch rund 7 % des weltweiten Keramikfliesenverbrauchs. Zudem ist, wie in Tabelle 1 dargestellt, der Unionsverbrauch der betroffenen Ware zwischen 2013 und dem UZÜ von 750 158 000 m² auf 878 968 000 m² gestiegen. Dies zeigt, dass der Unionsverbrauch weiterhin hoch ist und dass der Unionsmarkt aufgrund seiner relativ umfangreichen Größe und des kontinuierlich steigenden Verbrauchs für die chinesischen ausführenden Hersteller attraktiv bleibt.
- (169) Vor Einführung der Maßnahmen beliefen sich die Einfuhren aus China auf durchschnittlich rund 65 Mio. m² pro Jahr. Die Tatsache, dass die Einfuhren aus China nach Einführung der Maßnahmen zwar zurückgingen (siehe Tabelle 2), aber nicht ausblieben, belegt, dass die chinesischen ausführenden Hersteller den Unionsmarkt attraktiv finden und weiterhin auf dem Unionsmarkt verkaufen.
- (170) Des Weiteren haben andere Drittländer Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Keramikfliesen aus der VR China eingeführt⁽¹⁾, was die Ausfuhr auf diese Märkte für die chinesischen ausführenden Hersteller erschweren und die Attraktivität des Unionsmarkts erhöhen wird, auf den diese Ausfuhren umgelenkt werden könnten.

2.1. Preisverhalten der chinesischen ausführenden Hersteller auf anderen Drittlandmärkten

- (171) Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang (als Beleg der Attraktivität des Unionsmarkts) auch der Preis, zu dem die chinesischen ausführenden Hersteller die betroffene Ware auf Drittlandmärkten verkaufen. Die ausführenden Hersteller in der Stichprobe berechnen für die betroffene Ware auf Drittlandmärkten höhere Ausfuhrpreise als in der Union, jedoch liegen diese noch immer deutlich unter den Preisen, die der Wirtschaftszweig der Union auf dem Unionsmarkt in Rechnung stellt. Im UZÜ lag der durchschnittliche Ausfuhrpreis, den die chinesischen ausführenden Hersteller für die betroffene Ware auf Drittlandmärkten verlangten, im Durchschnitt um 15 % bis 25 % unter dem für Keramikfliesen auf dem Unionsmarkt üblichen Durchschnittspreis.

2.2. Chinesische Preise auf dem Unionsmarkt

- (172) Ein weiterer Beleg für die Attraktivität des Unionsmarkts ist das auf dem Unionsmarkt herrschende höhere Preisniveau für Keramikfliesen. Im UZÜ lag der Durchschnittspreis der Ausfuhren der chinesischen ausführenden Hersteller auf dem Unionsmarkt durchschnittlich um 30 % bis 40 % unter dem Durchschnittspreis für Keramikfliesen auf dem Unionsmarkt. Wenngleich die Preise in den Vereinigten Arabischen Emiraten und in Indien derzeit unter den chinesischen Preisen liegen, sind die Mengen und das Wachstumspotenzial dieser Märkte nicht mit den Produktionskapazitäten in der VR China vergleichbar.

3. Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union

- (173) In Anbetracht der beträchtlichen Kapazitätsreserven in der VR China, der Attraktivität des Unionsmarkts und der anderen in den Erwägungsgründen 162 bis 172 zusammengefassten Faktoren dürften bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen kurzfristig erhebliche Mengen an niedrigpreisigen Keramikfliesen zum Verkauf in die Union bzw. zur Umlenkung dorthin zur Verfügung stehen.
- (174) Um die wahrscheinlichen Auswirkungen dieser niedrigpreisigen Einfuhren aus China auf den Wirtschaftszweig der Union zu beurteilen, befasste sich die Kommission als Erstes mit der Frage etwaiger Marktanteilsverluste. In einer Simulation stellte sie dar, welche Folgen es hätte, wenn die chinesischen ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung — d. h. vor Einführung der Maßnahmen — einen Marktanteil von 6,5 % zurückgewonnen hätten. Auf der Grundlage des Unionsverbrauchs im UZÜ entspräche dies einer Menge von 57 Mio. m². Wie in der Ausgangsuntersuchung festgestellt, reichte diese Menge gedumpter Einfuhren von Keramikfliesen aus der VR China in der Vergangenheit aus, um eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu verursachen.
- (175) Da die durchschnittlichen Verkaufspreise der Einfuhren aus Drittländern in die Union niedriger sind als die durchschnittlichen Verkaufspreise der chinesischen ausführenden Hersteller, ging die Kommission davon aus, dass erneut auf den Unionsmarkt gebrachte niedrigpreisige Keramikfliesen aus China zunächst Marktanteile auf Kosten des Wirtschaftszweigs der Union gewinnen dürften, bevor sie ihren Marktanteil zulasten der Einfuhren aus Drittländern in die Union ausbauen.

⁽¹⁾ Thailand (2,18 % bis 35,49 %), Argentinien (50,03 USD/m²), Brasilien (3,34 USD/m² bis 6,42 USD/m²), Südkorea (9,07 % bis 37,40 %), Indien (bis 1,87 USD/m²), Mexiko (Preisverpflichtung FOB-Stufe mind. 6,72 USD/m² oder Zölle 2,9 USD/m² bis 12,42 USD/m²) und Pakistan (5,21 % bis 59,18 %). Quelle: Anhang 22 des Antrags, Website der WTO für Halbjahresberichte der einzelnen Länder nach Artikel 16.4 des Übereinkommens sowie Veröffentlichung des indischen Finanzministeriums.

- (176) Unter der Annahme, dass der Anstieg der Einfuhren mit einem entsprechenden Rückgang der Produktion und der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union einhergeht, würden als Folge daraus die Produktionsstückkosten des Wirtschaftszweigs der Union von 8,95 EUR/m² auf 9,09 EUR/m² steigen. Der Anstieg der Produktionsstückkosten dürfte zu einem Rückgang der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union bis zur Kostendeckungsschwelle führen (d. h., die Höhe der Einnahmen wäre gleich der Summe aus fixen und variablen Kosten).
- (177) Die für die Simulation zugrunde gelegte Einfuhrmenge von 57 Mio. m² beruhte auf einer konservativen Schätzung. In Wirklichkeit ist davon auszugehen, dass die chinesischen ausführenden Hersteller in Anbetracht der großen Überkapazität und der Lagerbestände beginnen würden, noch größere Mengen von Keramikfliesen in die Union auszuführen. Diese Lagerbestände können bei Aufhebung der Maßnahmen sofort zur Ausfuhr in die Union bereitstehen.
- (178) Keramikfliesen sind Waren, die von aktuellen Marktentwicklungen und Modetrends abhängen. Es ist daher unwahrscheinlich, dass der gesamte Lagerbestand bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen in die Union ausgeführt würde. Wegen der beträchtlichen Lagerbestände könnten sich dennoch erhebliche Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union ergeben, selbst wenn nur ein kleiner Prozentsatz dieser Bestände auf den Unionsmarkt gelangt.
- (179) Darüber hinaus steigt aufgrund der enormen Kapazitätsreserven der chinesischen ausführenden Hersteller die Wahrscheinlichkeit, dass chinesische Keramikfliesen auf den Unionsmarkt kommen. Die Kommission stellte fest, dass die chinesischen ausführenden Hersteller ähnliche oder gleiche Ausrüstungen verwenden wie der Wirtschaftszweig der Union und dass sie weitgehend in der Lage sind, Keramikfliesen zu produzieren, die hinsichtlich Qualität und Design mit denen des Wirtschaftszweigs der Union vergleichbar sind. Gleichwohl stellte die Kommission nach weiterer Prüfung fest, dass keine Informationen vorlagen, die die Behauptung gestützt hätten, dass Keramikfliesen preissensibel seien und der einzige bestimmende Faktor aus der Sicht des Endverbrauchers der Preis sei. Es lässt sich nicht leugnen, dass der Preis zumindest einer der Faktoren ist, anhand deren sich die Abnehmer für eine bestimmte Ware entscheiden — neben anderen Faktoren wie Markenzeichen und Modetrends; angesichts der Ähnlichkeiten zwischen den Keramikfliesen aus der Union und aus der VR China verwies die Kommission auf die Wahrscheinlichkeit, dass die Einfuhren gedumpter chinesischer Waren die Unionspreise mit den erwähnten Folgen (siehe Erwägungsgründe 173 bis 178) nach unten drücken würden.
- (180) Daher würden gedumpte Einfuhren aus China die Keramikfliesenhersteller der Union wahrscheinlich zwingen, ihre Preise an das Niveau dieser Einfuhren anzupassen. Wie in Erwägungsgrund 172 erläutert, werden Einfuhren aus China zu einem Preis angemeldet, der deutlich unter dem Niveau des Unionsmarkts liegt.
- (181) Zweitens untersuchte die Kommission die Preiseffekte. In einer Simulation stellte sie dar, welche Auswirkungen es hätte, wenn niedrigpreisige Einfuhren aus China auf den Unionsmarkt den vom Wirtschaftszweig der Union berechneten Preis der betroffenen Ware nach unten treiben würden. Auf Grundlage der geprüften Daten der Unionshersteller und der chinesischen ausführenden Hersteller zum UZÜ hätte eine hypothetische Preissenkung der betroffenen Ware seitens der Unionshersteller auf das Niveau der chinesischen Preise einen deutlichen Rückgang ihrer Rentabilität und erhebliche Verluste in Höhe von 47,52 % zur Folge.
- (182) Drittens ging die Kommission von dem alternativen Szenario aus, dass der durchschnittliche Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union auf das Niveau des durchschnittlichen Verkaufspreises der chinesischen Ausführer auf Drittmärkten gedrückt werden würde. Auf Grundlage geprüfter Daten der Unionshersteller zeigte sich auch hier, dass in diesem Fall die Rentabilität der Unionshersteller sinken würde und beträchtliche Verluste von 17,15 % zu erwarten wären.
- (183) Laut der Argumentation der CCCMC seien die von der Kommission durchgeführten Simulationen mit Mängeln behaftet. Nach Ansicht der CCCMC habe es die Kommission bei der Simulation der Auswirkungen eines wiedergewonnenen Marktanteils von 6,5 % seitens der chinesischen Einfuhren versäumt, die unterschiedlichen Produktmixe, die mangelnde Vergleichbarkeit der Preise und den (mangelnden) Wettbewerb zwischen den Warentypen zu berücksichtigen.
- (184) Die CCCMC wandte darüber hinaus ein, die Kommission habe bei der Simulation des Anstiegs der Produktionskosten aufgrund der verstärkten Verkäufe der chinesischen ausführenden Hersteller die erheblichen Unterschiede vernachlässigt, die zwischen den Produktionskosten verschiedener Warentypen bestünden, und auch die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass die chinesischen Einfuhren nur eine begrenzte Anzahl von PCN betreffen.
- (185) Darüber hinaus trug die CCCMC vor, bei der Simulation der preislichen Auswirkungen der chinesischen Einfuhren habe die Kommission sich nur auf Durchschnittspreise gestützt und die Preisunterschiede der verschiedenen Keramikfliesentypen außer Acht gelassen, während die Einfuhren aus der VR China begrenzt seien und nur eine begrenzte Anzahl von PCN betreffen. Der CCCMC zufolge bestehe wegen bedeutender Unterschiede zwischen den Typen von Keramikfliesen kein Wettbewerbsverhältnis zwischen diesen verschiedenen Typen; somit könnten die Preise eines Typs von Keramikfliesen keinen Preisdruck auf einen anderen Typ von Fliesen ausüben.

Die CCCMC argumentierte, die Kommission hätte die Simulationen je Warentyp (wie bei den Berechnungen der Preisunterbietung) und nicht auf aggregierter Basis durchführen sollen.

- (186) Aus diesen Gründen, so die CCCMC, basiere die Ermittlung der Wahrscheinlichkeit durch die Kommission nicht auf hinreichenden faktischen Gründen, die „adäquate und hinreichend begründete“ Schlussfolgerungen zuließen; ferner habe die Kommission keine auf eindeutigen Beweisen und einer objektiven Prüfung beruhende Analyse durchgeführt.
- (187) Die Kommission erinnerte zunächst daran, dass sie die Schlussfolgerungen zur Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens der Schädigung nach der Analyse mehrerer Elemente wie der Produktionskapazität und der Kapazitätsreserven in der VR China, der Attraktivität des Unionsmarkts, des Preisverhaltens der chinesischen ausführenden Hersteller auf anderen Drittlandsmärkten und der Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union (siehe Erwägungsgründe 164 bis 172) gezogen hatte. Die von ihr durchgeführten Simulationen stärkten und bestätigten lediglich ihre Schlussfolgerungen zum Wiederauftreten der Schädigung im Fall eines Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen.
- (188) Zweitens hätte sich die Kommission bei der Durchführung der Simulationen nur auf die Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller sowie auf die aggregierten Mengen und Preise der ausführenden Hersteller in der VR China stützen können. Die Kommission berücksichtigte keine Informationen zu Warentypen und Preisen der nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen.
- (189) Somit musste sich die Kommission auf eine Reihe von Hypothesen stützen, einschließlich der Annahme eines bestimmten aus der VR China im UZÜ eingeführten Produktmixes und dessen Durchschnittspreise. Diese Annahmen führten nicht zu Fehlern in der Analyse. Vielmehr vertrat die Kommission im Gegenteil die Ansicht, dass sie angesichts aller sonstigen Elemente — z. B. der Kapazitätsreserven und der Produktionskapazität in der VR China — einen eher konservativen Ansatz gewählt hatte. Die Analyse der sonstigen Elemente ergab, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen eine viel größere Menge und ein breiterer Produktmix in die Union eingeführt würden, als es in der Ausgangsuntersuchung der Fall war. Die Simulationen zeigten darüber hinaus, dass sich potenzielle künftige Einfuhren sehr negativ auf die finanzielle Robustheit des Wirtschaftszweigs der Union auswirken und zu einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union führen würden. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (190) Des Weiteren brachte die CCCMC vor, die Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung sei irrig, weil die Kommission Preiseffekte lediglich für einen kleinen Teil der Unionsverkäufe festgestellt hätte. Die ermittelte Preisunterbietung stelle nur rund 1 % der Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union im UZÜ und rund 8 % der Verkäufe der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller auf dem Unionsmarkt im UZÜ dar. Ferner verwies die CCCMC auf die geringe Anzahl von (sechs) Warentypen, die von den chinesischen ausführenden Herstellern im UZÜ verkauft worden seien (gegenüber mehr als hundert vom Wirtschaftszweig der Union verkauften Warentypen), und auf die sich daraus ergebenden geringen Übereinstimmung.
- (191) Die Kommission erinnerte zunächst daran, dass es sich im vorliegenden Fall um eine Auslaufüberprüfung handelt. Die derzeit geltenden Maßnahmen führten zu einem beträchtlichen Rückgang der Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China. Deshalb konnte die Analyse der Preisunterbietung nur auf der Grundlage der (in die Stichprobe einbezogenen) Einfuhren vorgenommen werden; sie stellte lediglich eines der verschiedenen Elemente zur Bewertung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung dar.
- (192) Zweitens ist die Bewertung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung — anders als die Bewertung in der Ausgangsuntersuchung — eine Prognose. Die Analyse der Preisunterbietung durch die Einfuhren in der Vergangenheit stellte lediglich einen der Indikatoren für die künftige Preisgestaltung der ausführenden Hersteller und die zu erwartenden Mengen der betroffenen Ware und deren Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union dar.
- (193) Drittens ergab die Analyse der Preise für die Einfuhren der in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller, dass trotz der Maßnahmen sämtliche von diesen eingeführte Warentypen bei Außerkrafttreten der Maßnahmen die Preise des Wirtschaftszweigs der Union unterbieten würden. In diesem Fall würden eine größere Menge und auch viel mehr Warentypen in die Union zu Preisen eingeführt, die voraussichtlich die Unionspreise unterbieten würden. Dies verstärkt den Hinweis auf die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (194) Die CCCMC brachte ferner vor, dass das Fehlen einer segmentbezogenen Analyse (nach Unternehmenssegmenten) sämtliche Feststellungen zur (Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens der) Schädigung verfälschte. Sie argumentierte, die Kommission hätte die Bewertung der Schädigung segmentbezogen, nämlich nach kleinen, mittleren und großen Unternehmen aufgeschlüsselt, vorlegen sollen, damit die CCCMC ihre Verteidigungsrechte ausüben könne; diese Aufschlüsselung sei ferner erforderlich, um den Standpunkt der CCCMC, dass es keine Grundlage für die Schlussfolgerung gebe, die Schädigung werde voraussichtlich erneut auftreten, zu untersuchen.

- (195) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass eine nach Segmenten getrennte Analyse der Schädigung in dieser Auslaufüberprüfung weder sinnvoll noch notwendig ist. Da Unionshersteller verschiedener Größe in die Stichprobe einbezogen wurden, sodass jedes Segment in der Stichprobe vertreten war, spiegelte sich für die Zwecke der Ermittlung der Schädigung sowie der Untersuchung der Wahrscheinlichkeit die Lage der einzelnen Segmente automatisch bei allen Feststellungen zur Schädigung wider. Des Weiteren wurde die Ermittlung der Schädigung nach Artikel 3 und 4 der Grundverordnung für den Wirtschaftszweig der Union als Ganzes und nicht für einzelne Hersteller oder Gruppen von Herstellern durchgeführt. Die im vorliegenden Fall gebildete Stichprobe wurde als repräsentativ für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union als Ganzes erachtet, wie auch in den Erwägungsgründen 19 bis 25 sowie 105 bis 107 dargelegt. Die Kommission wies diesen Einwand daher zurück.
- (196) Schließlich brachte die CCCMC vor, die Kommission hätte ihre Analyse der Lage des Wirtschaftszweigs der Union mit einer nach Gruppen von Warentypen aufgegliederten Untersuchung ergänzen sollen. Doch abgesehen von allgemeinen Aussagen legten weder die CCCMC noch eine andere interessierte Partei nähere Einzelheiten zu den besonderen Warentypen vor, für die sich eine getrennte Analyse begründen ließe — siehe Erwägungsgrund 46. Die Ausgangsuntersuchung umfasste ebenfalls keine getrennte Analyse. Für die Kommission lag kein Grund vor, die Angemessenheit einer solchen Analyse zu erwägen, und betrachtete dieses Argument folglich als nicht stichhaltig. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (197) Die Kommission blieb somit bei dem Schluss, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union im Falle der Aufhebung der Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach erneut auftreten würde.

G. UNIONSINTERESSE

1. Vorbemerkungen

- (198) Nach Artikel 21 der Grundverordnung hat die Kommission geprüft, ob eine Aufrechterhaltung der bestehenden Maßnahmen gegenüber der VR China dem Interesse der Union insgesamt zuwiderlaufen würde. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, insbesondere die Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (199) Der Wirtschaftszweig der Union hat sich im UZÜ von der durch die gedumpte Einfuhren aus der VR China verursachten Schädigung erholt. Sollten die Maßnahmen gegenüber der VR China jedoch aufgehoben werden, würde die Schädigung jedoch wahrscheinlich erneut auftreten, da der Wirtschaftszweig der Union gedumpte Einfuhren aus der VR China in möglicherweise beträchtlichen Mengen ausgesetzt wäre, von denen hoher Preisdruck ausgehen würde. Folglich würde sich die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union aus den oben dargelegten Gründen (siehe Erwägungsgründe 173 bis 197) wahrscheinlich erheblich verschlechtern. Hingegen würde die Aufrechterhaltung der Maßnahmen für Sicherheit auf dem Markt sorgen, sodass der Wirtschaftszweig der Union seine positive wirtschaftliche Lage erhalten und gleichzeitig unter fairen Bedingungen auf einem Wettbewerbsmarkt agieren könnte.
- (200) Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union liegt.

3. Interesse der Einführer

- (201) In der Anfangsphase wurden mehr als 1 000 der Kommission bekannte Einführer/Verwender kontaktiert. Elf Unternehmen beantworteten das Stichprobenformular, drei Unternehmen füllten den Fragebogen aus.
- (202) Zwei der Unternehmen sprachen sich gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen aus; eines davon gab an, Maßnahmen nicht abzulehnen, sofern ein niedrigerer Satz angewendet würde. Das verbliebene Unternehmen äußerte sich nicht konkret zu der Frage, ob die Maßnahmen außer Kraft gesetzt werden sollten oder nicht.
- (203) Alle drei Unternehmen vertraten die Ansicht, dass der aktuelle Wechselkurs und die Transportkosten in Verbindung mit den Maßnahmen die Einfuhr der Keramikfliesen aus der VR China weniger attraktiv machten und dass die Einfuhren aus der VR China im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen nicht wesentlich steigen würden. Gleichzeitig brachten zwei der drei Einführer vor, dass die Einfuhren aus der VR China vor Einführung der Antidumpingzölle wegen ihres Designs und niedrigeren Preise attraktiv wären.

- (204) In der Ausgangsuntersuchung wurde der Schluss gezogen, dass die Einführung der Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Tätigkeit der Einführer haben würde, weil sie unter anderem auf andere Bezugsquellen ausweichen könnten. Wie die Kommission feststellte, erreichten in der Tat im UZÜ und während der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China auf 1,7 % sank die Einfuhren aus anderen Ländern als der VR China einen Marktanteil von fast 8 % (siehe Erwägungsgrund 127); im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung hatte der Marktanteil dagegen bei 5,3 % gelegen ⁽¹⁾. Diese Einfuhren waren nicht von den Zöllen betroffen, weil sie nicht chinesischen Ursprungs sind. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Verlängerung der Maßnahmen die Einführer der Union nicht daran hindern würde, weiterhin vergleichbare Waren aus anderen Quellen zu beziehen.
- (205) Schließlich ist die recht geringe Mitarbeit unabhängiger Einführer ein Hinweis darauf, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Einführer hätte.

4. Interesse der Verwender

- (206) Zu Verfahrensbeginn wurden alle bekannten Verwender zusammen mit den Einführern kontaktiert. Es hat sich jedoch kein Verwenderverband gemeldet. Im Rahmen der Ausgangsuntersuchung berechnete die Kommission die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Endverbraucher und kam zu dem Schluss, dass die Auswirkungen im Hinblick auf einen Anstieg der Kosten pro m² gering waren und weniger als 0,5 EUR/m² betrug. Gleichzeitig lag der durchschnittliche Jahresverbrauch der Privathaushalte in der Union bei rund 2,2 m² pro Person. Im Durchschnitt beliefen sich somit die Auswirkungen auf die Verbraucher in der Union auf 1,1 EUR/m² pro Person. Aus den Gründen, die auch in den Erwägungsgründen 182 bis 184 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 dargelegt sind, wurde dies als unerheblich angesehen. Die Kommission analysierte zudem die Auswirkungen der Maßnahmen auf Einführer, Verwender und Lieferanten, die aufgrund der Einführung der Maßnahmen möglicherweise mit zusätzlichen Kosten oder Lieferengpässen rechnen müssten. Es wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass die Einführung der Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf ihre Tätigkeit hatte.

5. Interessenabwägung und -ausgleich

- (207) Im Rahmen der Abwägung und des Ausgleichs der Interessen berücksichtigte die Kommission insbesondere die Notwendigkeit, die handelsverzerrenden Auswirkungen des schädigenden Dumpings zu beseitigen und einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen. Einerseits würde die Aufrechterhaltung der Maßnahmen einen wichtigen Industriezweig der Union — darunter zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen — vor einem wahrscheinlichen erneuten Auftreten der Schädigung schützen; andererseits lässt die recht geringe Mitarbeit der Einführer und Verwender darauf schließen, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen keine unverhältnismäßigen negativen Folgen für sie hätte.

6. Schlussfolgerung zum Interesse der Union

- (208) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es keine zwingenden Gründe dafür gibt, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der VR China dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde.

H. SCHLUSSFOLGERUNG UND UNTERRICHTUNG

- (209) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die geltenden Maßnahmen gegenüber der VR China aufrechtzuerhalten. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Die Beiträge und Stellungnahmen wurden, soweit gerechtfertigt, gebührend berücksichtigt.
- (210) Nach Artikel 11 Absatz 6 der Grundverordnung sollten daher die mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der VR China aufrechterhalten werden.
- (211) Diese Verordnung steht im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

⁽¹⁾ Siehe Erwägungsgrund 78 der Verordnung (EU) Nr. 258/2011 der Kommission vom 16. März 2011 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 5).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt auf Einfuhren von glasierten und unglasierten keramischen Fliesen, Boden- und Wandplatten sowie von glasierten und unglasierten keramischen Steinchen, Würfeln und ähnlichen Waren für Mosaik, auch auf Unterlage, mit Ursprung in der VR China, die derzeit unter dem HS-Code 6907 eingereicht werden.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

| Unternehmen | Zollsatz | TARIC-Zusatzcode |
|--|----------|------------------|
| Dongguan City Wonderful Ceramics Industrial Park Co., Ltd.; Guangdong Jiamei Ceramics Co., Ltd.; | 32,0 % | B938 |
| Qingyuan Gani Ceramics Co. Ltd.; Foshan Gani Ceramics Co. Ltd. | 13,9 % | B939 |
| Guangdong Xinruncheng Ceramics Co. Ltd. | 29,3 % | B009 |
| Shandong Yadi Ceramics Co., Ltd. | 36,5 % | B010 |
| in Anhang I aufgeführte Unternehmen | 30,6 % | |
| alle übrigen Unternehmen | 69,7 % | B999 |

(3) Die Anwendung der für die in Absatz 2 genannten Unternehmen festgelegten unternehmensspezifischen Zollsätze setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die den Vorgaben in Anhang II entspricht. Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Ein Hersteller aus der VR China kann der Kommission hinreichende Beweise dafür vorlegen, dass er a) die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Waren mit Ursprung in der VR China im Untersuchungszeitraum (1. April 2009 bis 31. März 2010) nicht ausgeführt hat, dass er b) nicht mit einem Ausführer oder Hersteller verbunden ist, der den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen unterliegt, und dass er c) die betroffenen Waren erst nach Ende des Untersuchungszeitraums tatsächlich ausgeführt hat oder diesbezüglich eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist; in diesem Fall kann die Kommission Anhang I dahin gehend ändern, dass der neue ausführende Hersteller in die Liste der mitarbeitenden Unternehmen aufgenommen wird, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden oder denen keine individuelle Behandlung gewährt wurde, und für die daher der gewichtete durchschnittliche Zollsatz von 30,6 % gilt.

Artikel 3

Bei Vorlage einer Erklärung zur Überführung der in Artikel 1 genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ist im entsprechenden Feld der Erklärung die Quadratmeterzahl der eingeführten Waren einzutragen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Mitarbeitende chinesische Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden oder denen keine individuelle Behandlung gewährt wurde:

| Firma | TARIC-Zusatzcode |
|---|------------------|
| Dongguan He Mei Ceramics Co. Ltd | B132 |
| Dongpeng Ceramic (Qingyuan) Co. Ltd | B133 |
| Eagle Brand Ceramics Industrial (Heyuan) Co. Ltd | B134 |
| Enping City Huachang Ceramic Co. Ltd | B135 |
| Enping Huiying Ceramics Industry Co. Ltd | B136 |
| Enping Yungo Ceramic Co. Ltd | B137 |
| Foshan Aoling Jinggong Ceramics Co. Ltd | B138 |
| Foshan Bailifeng Building Materials Co. Ltd | B139 |
| Foshan Bragi Ceramic Co. Ltd | B140 |
| Foshan City Fangyuan Ceramic Co. Ltd | B141 |
| Foshan Gaoming Shuncheng Ceramic Co. Ltd | B142 |
| Foshan Gaoming Yaju Ceramics Co. Ltd | B143 |
| Foshan Guanzhu Ceramics Co. Ltd | B144 |
| Foshan Huashengchang Ceramic Co. Ltd | B145 |
| Foshan Jiajun Ceramics Co. Ltd | B146 |
| Foshan Mingzhao Technology Development Co. Ltd | B147 |
| Foshan Nanhai Jingye Ceramics Co. Ltd | B148 |
| Foshan Nanhai Shengdige Decoration Material Co. Ltd | B149 |
| Foshan Nanhai Xiaotang Jinzun Border Factory Co. Ltd | B150 |
| Foshan Nanhai Yonghong Ceramic Co. Ltd | B151 |
| Foshan Oceanland Ceramics Co. Ltd | B152 |
| Foshan Oceano Ceramics Co. Ltd | B153 |
| Foshan Sanshui Hongyuan Ceramics Enterprise Co. Ltd | B154 |
| Foshan Sanshui Huiwanjia Ceramics Co. Ltd | B155 |
| Foshan Sanshui New Pearl Construction Ceramics Industrial Co. Ltd | B156 |
| Foshan Shiwan Eagle Brand Ceramic Co. Ltd | B157 |
| Foshan Shiwan Yulong Ceramics Co. Ltd | B158 |
| Foshan Summit Ceramics Co. Ltd | B159 |
| Foshan Tidiy Ceramics Co. Ltd | B160 |
| Foshan VIGORBOOM Ceramic Co. Ltd | B161 |
| Foshan Xingtai Ceramics Co. Ltd | B162 |
| Foshan Zhuyangyang Ceramics Co. Ltd | B163 |

| Firma | TARIC-Zusatzcode |
|--|------------------|
| Fujian Fuzhou Zhongxin Ceramics Co. Ltd | B164 |
| Fujian Jinjiang Lianxing Building Material Co. Ltd | B165 |
| Fujian Minqing Jiali Ceramics Co. Ltd | B166 |
| Fujian Minqing Ruimei Ceramics Co. Ltd | B167 |
| Fujian Minqing Shuangxing Ceramics Co. Ltd | B168 |
| Gaoyao Yushan Ceramics Industry Co. Ltd | B169 |
| Guangdong Bode Fine Building Materials Co. Ltd | B170 |
| Guangdong Foshan Redpearl Building Material Co. Ltd | B171 |
| Guangdong Gold Medal Ceramics Co. Ltd | B172 |
| Guangdong Grifine Ceramics Co. Ltd | B173 |
| Guangdong Homeway Ceramics Industry Co. Ltd | B174 |
| Guangdong Huiya Ceramics Co. Ltd | B175 |
| Guangdong Juimsi Ceramics Co. Ltd | B176 |
| Guangdong Kaiping Tilee's Building Materials Co. Ltd | B177 |
| Guangdong Kingdom Ceramics Co. Ltd | B178 |
| Guangdong Monalisa Ceramics Co. Ltd | B179 |
| Guangdong New Zhong Yuan Ceramics Co. Ltd Shunde Yuezhong Branch | B180 |
| Guangdong Ouya Ceramics Co. Ltd | B181 |
| Guangdong Overland Ceramics Co. Ltd | B182 |
| Guangdong Qianghui (QHTC) Ceramics Co. Ltd | B183 |
| Guangdong Sihui Kedi Ceramics Co. Ltd | B184 |
| Guangdong Summit Ceramics Co. Ltd | B185 |
| Guangdong Tianbi Ceramics Co. Ltd | B186 |
| Guangdong Winto Ceramics Co. Ltd | B187 |
| Guangdong Xinghui Ceramics Group Co. Ltd | B188 |
| Guangning County Oudian Art Ceramic Co. Ltd | B189 |
| Guangzhou Cowin Ceramics Co. Ltd | B190 |
| Hangzhou Nabel Ceramics Co. Ltd | B191 |
| Hangzhou Nabel Group Co. Ltd | B192 |
| Hangzhou Venice Ceramics Co. Ltd | B193 |
| Heyuan Becarry Ceramics Co. Ltd | B194 |
| Guangdong Luxury Micro-crystal stone Technology Co., Ltd | B195 |
| Hitom Ceramics Co. Ltd | B196 |
| Huiyang Kingtile Ceramics Co. Ltd | B197 |

| Firma | TARIC-Zusatzcode |
|--|------------------|
| Jiangxi Ouya Ceramics Co. Ltd | B198 |
| Jingdezhen Tidiy Ceramics Co. Ltd | B199 |
| Kim Hin Ceramics (Shanghai) Co. Ltd | B200 |
| Lixian Xinpeng Ceramic Co. Ltd | B201 |
| Louis Valentino (Inner Mongolia) Ceramic Co. Ltd | B202 |
| Louvrenike (Foshan) Ceramics Co. Ltd | B203 |
| Nabel Ceramics (Jiujiang City) Co. Ltd | B204 |
| Ordos Xinghui Ceramics Co. Ltd | B205 |
| Qingdao Diya Ceramics Co. Ltd | B206 |
| Qingyuan Guanxingwang Ceramics Co. Ltd | B207 |
| Qingyuan Oudian Art Ceramic Co. Ltd | B208 |
| Qingyuan Ouya Ceramics Co. Ltd | B209 |
| RAK (Gaoyao) Ceramics Co. Ltd | B210 |
| Shandong ASA Ceramic Co. Ltd | B211 |
| Shandong Dongpeng Ceramic Co. Ltd | B212 |
| Shandong Jialiya Ceramic Co. Ltd | B213 |
| Shanghai CIMIC Holdings Co., Ltd | B214 |
| Sinyih Ceramic (China) Co. Ltd | B215 |
| Sinyih Ceramic (Penglai) Co. Ltd | B216 |
| Southern Building Materials and Sanitary Co. Ltd of Qingyuan | B217 |
| Tangshan Huida Ceramic Group Co. Ltd | B218 |
| Tangshan Huida Ceramic Group Huiquin Co. Ltd | B219 |
| Tegaote Ceramics Co. Ltd | B220 |
| Tianjin (TEDA) Honghui Industry & Trade Co. Ltd | B221 |
| Topbro Ceramics Co. Ltd | B222 |
| Xingning Christ Craftworks Co. Ltd | B223 |
| Zhao Qing City Shenghui Ceramics Co. Ltd | B224 |
| Zhaoqing Jin Ouya Ceramics Company Limited | B225 |
| Zhaoqing Zhongheng Ceramics Co. Ltd | B226 |
| Zibo Hualiansheng Ceramics Co. Ltd | B227 |
| Zibo Huaruino Ceramics Co. Ltd | B228 |
| Shandong Tongyi Ceramics Co. Ltd | B229 |
| Onna Ceramic Industries (China) Co., Ltd | B293 |
| Everstone Industry (Qingdao) Co., Ltd | B998 |

ANHANG II

Die in Artikel 1 Absatz 3 genannte gültige Handelsrechnung muss eine Erklärung in folgender Form enthalten, die von einer dafür zuständigen Person des Unternehmens unterzeichnet wurde, das die Handelsrechnung ausgestellt hat:

1. Name und Funktion der zuständigen Person des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat.
2. Wortlaut der Erklärung:

„Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung ausgewiesenen und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] Keramikfliesen von [Name und Anschrift des Unternehmens] [TARIC-Zusatzcode] in [betroffenes Land] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.

[Datum und Unterschrift]“.

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/2180 DER KOMMISSION

vom 16. November 2017

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/412 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates in Bezug auf Eschenholz zu gewähren, dessen Ursprung Kanada ist oder das dort verarbeitet wurde

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 7488)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/412 der Kommission ⁽²⁾ können die Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG in Verbindung mit ihrem Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 2.3 die Einfuhr in die Union von Eschenholz (*Fraxinus L.*) mit Ursprung in Kanada unter bestimmten Voraussetzungen genehmigen.
- (2) Da die Umstände, die zur Erteilung dieser Ermächtigung geführt haben, weiterhin gegeben sind und keine neuen Informationen vorliegen, die eine Überprüfung der besonderen Anforderungen erforderlich machen würden, sollte diese Ermächtigung verlängert werden.
- (3) Aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/412 ist es angezeigt, die Ermächtigung um ein Jahr zu verlängern.
- (4) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/412 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/412 wird das Datum „31. Dezember 2017“ durch „31. Dezember 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. November 2017

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/412 der Kommission vom 17. März 2016 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates in Bezug auf Eschenholz zu gewähren, dessen Ursprung Kanada ist oder das dort verarbeitet wurde (ABl. L 74 vom 19.3.2016, S. 41).

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/2181 DER KOMMISSION**vom 21. November 2017****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1918 der Kommission mit bestimmten Schutzmaßnahmen in Bezug auf Chronic Wasting Disease***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 7661)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sind Vorschriften für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) in der Union festgelegt. Sie gilt für die Produktion und das Inverkehrbringen — sowie in bestimmten Sonderfällen für die Ausfuhr — lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse. Sie sieht ferner unter anderem Überwachungsprogramme für bestimmte TSE vor sowie den Erlass von Schutzmaßnahmen bei TSE-Ausbrüchen.
- (2) Im Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1918 der Kommission ⁽²⁾ sind vorübergehende Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Chronic Wasting Disease (CWD) festgelegt. Der Beschluss wurde nach Feststellung von fünf CWD-Fällen bei Hirschen in Norwegen im Jahr 2016 gefasst. Es war das erste Mal, dass CWD in Europa festgestellt wurde, und es war der weltweit erste CWD-Fall bei wildlebenden Rentieren. CWD ist eine Infektionskrankheit, und bei einem Ausbruch dieser Seuche besteht das Risiko, dass sie sich auf andere Hirschpopulationen und andere Regionen sowie auf das Gebiet anderer Mitgliedstaaten der Union und der zum EWR gehörenden Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EWR-EFTA-Staaten) ausweitet.
- (3) Am 2. Dezember 2016 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ein wissenschaftliches Gutachten zu CWD bei Hirschen (im Folgenden das „EFSA-Gutachten“) ⁽³⁾ an. Im EFSA-Gutachten wurde die Durchführung eines dreijährigen Überwachungsprogramms in Bezug auf CWD bei Hirschen in Estland, Finnland, Island, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen und Schweden empfohlen; dies sind die Unions- und EWR-EFTA-Länder mit einer Rentier- und/oder Elchpopulation. Im EFSA-Gutachten wurde hervorgehoben, dass es Ziel des dreijährigen CWD-Überwachungsprogramms sein sollte, das Auftreten von CWD in Ländern, in denen die Krankheit noch nicht festgestellt wurde, und in Ländern, in denen CWD festgestellt wurde, zu bestätigen oder auszuschließen, um Schätzungen zur Prävalenz und zur geografischen Verbreitung von CWD zu ermöglichen. Bis heute ist CWD in der Union nicht und im EWR-EFTA-Raum nur in Norwegen festgestellt worden.
- (4) Nach Annahme des EFSA-Gutachtens wurde Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durch die Verordnung (EU) 2017/1972 der Kommission ⁽⁴⁾ geändert, um ein dreijähriges Überwachungsprogramm für CWD bei Hirschen in bestimmten Mitgliedstaaten und EWR-EFTA-Staaten mit Hirsch-Populationen vorzusehen, die mit CWD hätten infiziert werden können; das Programm erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 (im Folgenden „dreijähriges CWD-Überwachungsprogramm“). Zweck des dreijährigen CWD-Überwachungsprogramms ist es, ein klares Bild von der epidemiologischen Situation in Bezug auf CWD bei Hirschen in Europa zu erlangen.
- (5) Zwischen Januar 2017 und September 2017 unterrichtete Norwegen die Kommission und die Mitgliedstaaten auf elektronischem Weg gemäß Anhang III Kapitel B Teil I Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 über drei weitere bei wildlebenden Rentieren festgestellte CWD-Fälle, zusätzlich zu den fünf CWD-Fällen, die 2016 bei wildlebenden Rentieren und wildlebenden Elchen festgestellt worden waren.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1918 der Kommission vom 28. Oktober 2016 mit bestimmten Schutzmaßnahmen in Bezug auf Chronic Wasting Disease (ABl. L 296 vom 1.11.2016, S. 21).

⁽³⁾ Scientific Opinion on Chronic wasting disease (CWD) in cervids, *EFSA Journal* (2017);15(1):46.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2017/1972 der Kommission vom 30. Oktober 2017 zur Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich eines Überwachungsprogramms in Bezug auf die Chronic Wasting Disease bei Hirschartigen in Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/182/EG der Kommission (ABl. L 281 vom 31.10.2017, S. 14).

- (6) In ihrem Gutachten hob die EFSA auch hervor, dass die Verwendung von Lockstoffen aus natürlichem Hirschurin die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung von CWD in die Union erhöhen könnte, und empfahl Maßnahmen, um die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung durch Lockstoffe aus natürlichem Hirschurin zu senken. CWD-Erreger sind im Urin vorhanden, was eine Rolle bei der Übertragung und Verbreitung der Seuche spielt. Als Lockstoff bei der Jagd verwendeter Urin infizierter Hirsche kann mithin zum Ausbruch in Gebieten führen, in denen CWD bis dahin nicht vorkam. Daher empfiehlt die EFSA in ihrem Gutachten, die Verwendung von Lockstoffen aus Hirschurin für die Jagd einzustellen.
- (7) Angesichts der Empfehlungen des EFSA-Gutachtens ist es angezeigt, die in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1918 festgelegten Schutzmaßnahmen auf Jagd-Lockstoffe aus Hirschurin zu erweitern und die Einfuhr von Jagd-Lockstoffen aus Hirschurin aus Drittländern in die Union, die Verbringung von Sendungen mit Jagd-Lockstoffen aus Hirschurin mit Ursprung in Norwegen in die Union sowie die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Jagd-Lockstoffen aus Hirschurin mit Ursprung in den im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1918 aufgeführten Gebieten Schwedens und Finnlands zu verbieten.
- (8) Da in Norwegen neue CWD-Fälle festgestellt worden sind und weil die Ergebnisse des dreijährigen CWD-Überwachungsprogramms abgewartet werden sollten, sollte außerdem die Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1918 verlängert werden. Die Geltungsdauer des genannten Beschlusses sollte bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.
- (9) Ferner macht die Änderung des verfügenden Teils des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1918 durch diesen Beschluss eine Änderung des Anhangs des erstgenannten Beschlusses erforderlich.
- (10) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1918 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1918 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a

1. Die Einfuhr von Sendungen mit Jagd-Lockstoffen aus dem Urin von Hirschen aus Drittländern in die Union ist verboten.
 2. Die Verbringung von Sendungen mit Jagd-Lockstoffen aus dem Urin von Hirschen mit Ursprung in Norwegen in die Union ist verboten.
 3. Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Jagd-Lockstoffen aus dem Urin von Hirschen mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Gebieten ist verboten.“
2. In Artikel 4 wird das Datum „31. Dezember 2017“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt.
3. Der Anhang wird durch den Wortlaut im Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. November 2017

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

1. In Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und e, Artikel 3 Absätze 1, 2 und 4 und Artikel 3a Absatz 3 genannte Gebiete Schwedens:

- Provinz Norrbotten,
- Provinz Västerbotten,
- Provinz Jämtland,
- Provinz Västernorrland,
- Gemeinde Älvdalen in der Provinz Dalarna,
- Gemeinden Nordanstig, Hudiksvall und Söderhamn in der Provinz Gävleborg.

2. In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 3 Absätze 1, 3 und 4 und Artikel 3a Absatz 3 genannte Gebiete Finnlands:

- Gebiet zwischen der norwegisch-finnischen Grenze und dem norwegisch-finnischen Rentierzaun.“
-

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE